

# **Landschaftsplan Nr. 6**

## **MITTLERE NIERS**

**Band I    Textliche Darstellungen  
und Festsetzungen**

# **Landschaftsplan**

## **Nr. 6**

# **MITTLERE NIERS**

<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Seite</b>
<b>Textinhalt:</b>		
	Rechtsgrundlagen	I
	Verfahrensübersicht	II
	Planverfasser	IV
<b>Band I, Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		1 - 208
mit den inhaltlichen Bestimmungen der Entwicklungsziele, der besonders ge- schützten Teile von Natur und Landschaft, der Zweckbestimmung für Brachflächen, der besonderen Festsetzungen für die forst- liche Nutzung und der Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.		
(Dem Satzungsbeschluss des Kreistages angepasst.)		

# **Landschaftsplan**

## **Nr. 6**

# **MITTLERE NIERS**

### **Inhaltsübersicht**

**Kartenteil:**

#### **Entwicklungskarte I**

mit der Abgrenzung und Kennzeichnung  
der Entwicklungsziele

#### **Festsetzungskarte**

mit der Abgrenzung und Kennzeichnung  
der besonders geschützten Teile von Natur  
und Landschaft, der Brachflächen, der be-  
sonderen Festsetzungen für die forstliche  
Nutzung und der Entwicklungs-, Pflege- und  
Erschließungsmaßnahmen

#### **Band II Abgrenzung der L- und N-Schutzgebiete**

mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der Land-  
schaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie der  
Flächen mit Extensivierungsfestsetzungen auf der  
Basis von unmaßstäblich verkleinerten Flurkarten

(Der Band liegt gesondert vor und kann beim Ober-  
kreisdirektor Viersen, Amt für Planung und Umwelt,  
angefordert werden.)

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Rechtsgrundlagen	I
Verfahrensübersicht	II
Planverfasser	IV
<b>Band I</b>	<b><u>Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht</u></b>
0.0	<u>Allgemeine Festsetzungen</u>
0.1	Bestandteile des Landschaftsplanes (§ 6 DVO)
0.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
1.0	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u>
1.1	Entwicklungsziel „Erhaltung“
1.2	Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen“
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung“
1.4	Entwicklungsziel „Ausbau für die Erholung“
2.0	<u>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)</u>
2.0.1	Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.1	<u>Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</u>
2.1.1	Naturschutzgebiet „Rintger Bruch“
2.1.2	Naturschutzgebiet „Vennbruch“
2.1.3	Naturschutzgebiet „Salbruch“
2.1.4	Naturschutzgebiet „Fritzbruch“
2.1.5	Naturschutzgebiet „Burgbruch“
2.1.6	Naturschutzgebiet „Bremmersbusch“
2.2	<u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u>
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rietbruch“
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Niersniederung“
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Schleck“

	Seite
2.2.4      Landschaftsschutzgebiet „Flöthhütte“	72
2.2.5      Landschaftsschutzgebiet „Flöthbach“	77
2.3 <u>Naturdenkmale (§ 22 LG)</u>	87
2.4 <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</u>	90
3.0 <u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u>	105
3.1      Natürliche Entwicklung	105
3.2      Pflege	106
4.0 <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u>	107
4.1      Erstaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	107
4.2      Erstaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten	107
4.3      Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	108
4.4      Wiederaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten	110
4.5      Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	112
5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u>	116
5.1      Pflanzung von Einzelbäumen	117
5.2      Pflanzung von Baumgruppen	118
5.3      Pflanzung von Baumreihen	122
5.4      Pflanzung von Ufergehölzen	132
5.5      Pflanzung von Feldhecken	137
5.6      Pflanzung von Feldgehölzen und Aufforstungen	145
5.7      Pflanzung von Obstbaumhochstämmen	150
5.8      Ausbildung von Waldmänteln	155
5.9      Anlage von Kleingewässern	157
5.10     Wiederherstellung und Ausbau vorhandener Kleingewässer	162
5.11     Naturnaher Ausbau von Fließgewässern und Gräben	164
5.12     Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen	166
5.13     Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	169

		Seite
5.14	Pflege von Feldhecken	189
5.15	Pflege von Kopfbäumen	194
5.16	Spezielle Pflegemaßnahmen	206
5.17	Beseitigung störender Anlagen	207
5.18	Aufhebung von Wegen	208

**Band II** „Abgrenzung der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete“ liegt gesondert vor und kann beim Oberkreisdirektor Viersen, Amt für Planung und Umwelt, angefordert werden.

## Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Sicherung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683).

§ 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224).

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 33 – 42 Landschaftsgesetz.

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 11.12.1986 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung dieses Landschaftsplans Nr. 6

Viersen, den 09.02.1990

gez. Backes  
Landrat

gez. Morawietz  
Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur Aufstellung des Landschaftsplans wurde am 19.03.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 15.02.1990

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Schwarz

Siegel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 14.12.1989 diesem Landschaftsplan zu und beschloss gem. § 27 Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 09.02.1990

gez. Backes  
Landrat

gez. Morawietz  
Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.02.1990 in der Zeit vom 16.02.1990 bis 23.03.1990 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 14.12.1990

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag

gez. Kropp

Siegel

### III

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung am 06.12.1990 in der durch 107 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 11.12.1990

gez. Backes  
Landrat

gez. Morawietz  
Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17.06.1991

gez. Behrens  
Der Regierungspräsident

Siegel

Gemäß § 28 Abs. 2 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplans unter Hinweis auf die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten am 22.08.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan hat am 23.08.1991 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 04.09.1991

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag

gez. Kropf

Siegel

## Planverfasser:

Band I Landschaftsplanung – Stadtplanung – Gartenarchitektur  
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Joachim Scheller BDLA  
Klosterweg 12, 5144 Dalheim-Rödgen

Band II Der Oberkreisdirektor des Kreises Viersen  
- Amt für Planung und Umwelt -

Für den  
Oberkreisdirektor  
des Kreises

Viersen, den 04.09.1991  
Im Auftrag

gez. Eicher  
(Amtsleiterin)

Für das  
Planungsbüro  
Dipl.-Ing. Joachim Scheller  
Klosterweg 12  
4144 Dahlheim-Rödgen

gez. Scheller

**Band I****0.0    Allgemeine Festsetzungen****0.1    Bestandteile des Landschaftsplans  
          (§ 6 DVO)**

Dieser Landschaftsplan besteht aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textlichen Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht sowie den Beikarten mit der Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Basis der Flurkarten.

**0.2    Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 16 LG)**

- 0.2.1 Dieser Landschaftsplan gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen, soweit in diesen nicht die landwirtschaftliche Nutzung, Wald oder Grünflächen festgesetzt sind.  
Sind in einem Bebauungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Grünflächen festgesetzt und stehen diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich, so erstreckt sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen.
- 0.2.2 Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der bebauungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden. Eine irrtümliche Zuordnung zum Außenbereich ist insoweit ungültig.
- 0.2.3 Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.
- 0.2.4 Der räumliche Geltungsbereich dieses Landschaftsplans ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt.

## 1.0 **Entwicklungsziele für die Landschaft** **(§ 19 LG)**

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür gelgenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft, für den Schutz der Gewässer und die Erholungsbereiche sowie die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele lassen sich in der Regel mit der überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden u. nicht an die privaten Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten. Die Verbindlichkeit der Entwicklungsziele richtet sich nach § 33 Abs. 2 LG.

## 1.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie für die Erholung des Menschen.

Auf den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen sollten die wirtschaftlichen Nutzungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich sind sowie alle behördlichen Maßnahmen angepasst werden.  
Hierbei sollten insbesondere folgende Bestimmungen berücksichtigt werden:

### Entwicklungsziele für den Bereich Landschafts- und Naturschutz

- Erhaltung, Schutz und Pflege der belebenden und gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Kopfbäume und Obstwiesen.
- Weitere Anreichung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.
- Erhaltung, Schutz und Pflege der naturnahen Fließ- und Kleingewässer.
- Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten wie Donken, grundwasserprägten Senken, Altarmrinnen und Terrassenkanten.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung.
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Biotope für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- Erhöhung des Anteils von Wasserflächen mit Artenschutzfunktionen.

### Entwicklungsziele für den Bereich Land- und Forstwirtschaft

- Erhaltung der vorhandenen Waldsubstanz, vor allem der naturnahen Laubwaldbestände, insbesondere wegen ih-

Das Entwicklungsziel beinhaltet jedoch nicht, dass die mit ihm überdeckten Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild und Gefüge im heutigen Zustand unverändert erhalten bleiben sollen. Eine Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume im ökologischen Sinne und eine Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Elementen über den bisherigen Zustand hinaus ist notwendig zur weiteren Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Anhebung des Erholungswertes.

Der Land- und Forstwirtschaft kommt für die mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen besondere Bedeutung zu, da sich durch die bisherige Bewirtschaftungsart und den bisherigen Bewirtschaftungsumfang in Abhängigkeit von den Standortfaktoren der erhaltenswürdige Landschaftszustand eingestellt hat.

Eine Gefährdung der erhaltenswürdigen Landschaftsstruktur kann jedoch insbesondere durch einen Wechsel in der landwirtschaftlichen Bodennutzung (z.B. Umbruch von Grünlandflächen in Niederungsgebieten) und durch eine Bevorzugung nicht bodenständiger oder standortgerechter Wirtschaftsbaumarten in Verbindung mit der Forstwirtschaft eintreten.

rer vielfältigen Schutzfunktionen.

- Förderung des Anbaus bodenständiger Gehölzarten.
- Förderung naturnaher Waldbewirtschaftungsformen.
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen und Althölzern.
- Verbesserung der Waldrandgestaltung.
- Erhaltung des Grünlandanteils in den Niederungen sowie grundwasserbeeinflussten Bereichen.
- Förderung extensiver Landbewirtschaftungsformen.

#### Entwicklungsziele für den Bereich Wasserwirtschaft

- Erhaltung und Pflege naturnaher Ufervegetation.
- Verhinderung grundwasserflurabstandssenkender Maßnahmen.
- Verbesserung der Wasserqualität durch Förderung der biologischen Selbstreinigungskraft von Fließgewässern.
- Erhaltung naturnaher Fließgewässer sowie ökologische Verbesserung ausgebauter Gewässerabschnitte.

#### Entwicklungsziele für den Bereich Erholung

- Erschließung der Landschaftsräume für die naturbezogene Erholung der Bevölkerung durch Anlage und Ergänzung von Wander-, Rad- und Reitwegen.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ werden folgende Landschaftsräume abgedeckt:

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

1. Die Niersniederung, soweit nicht durch das Entwicklungsziel 2 abgedeckt, von Oedt-Mülhausen bis Cloerbruch als schwach ausgeprägtes breites Sohlental mit hohem Gründlandanteil, insbesondere Glatthaferwiesen und Weißkleewiesen, gegliedert und belebt durch kleinere Waldfächen, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäume sowie landwirtschaftliche Hofanlagen und dem Nierssee als größtes Stillgewässer des Plangebiets.
2. Das Niederungsgebiet der Schleck, soweit nicht durch das Entwicklungsziel 2 abgedeckt, von Oedt-Mülhausen bis Vorst mit einem vielfältigen Wechsel zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere Grünland und naturnahen Waldbereichen wie dem Lebers Hütt, dem Schmitterbusch und dem Neersdonker Busch sowie gliedern-de und belebende Einzelbäumen, Baumgruppen und Feldgehölzen.
3. Das Niederungsgebiet des Flöthbachs bzw. der Bruchflöth, soweit nicht durch das Entwicklungsziel 2 abgedeckt, von Vorst bis Giesgesheide mit einem ausgewogenen Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, gegliedert durch Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Obstwiesen und Feldgehölze.
4. Die Niederterrassenniederung zwischen dem Flugplatz Niershorst und Hagenbroich, geprägt durch den vielfältigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und Wald sowie der bäuerlichen Siedlungsform Hagenbroichs am Rande der Terrassenkante, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und zahlreichen, hofnahen Obstwiesen.

## Erläuterungen

Der Landschaftsraum wird in Teilbereichen durch wirtschaftliche Einflussnahmen wie z.B. Pappelanbau auf Bruchwaldstandorten, Umbruch von Dauergrünland sowie Kiesabbau gefährdet. Südlich des Neersener Weges wird die Niersniederung insbesondere durch eine landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung sowie durch die Bebauung am Grenzweg bestimmt.

## **1.2 Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen“**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere der Erhaltung der vorhandenen Lebensräume für die gebietsspezifische Flora und Faune sowie die Regeneration von vorhandenem Naturpotenzial durch die Reduzierung wirtschaftlicher Nutzungen und der Beseitigung der auf äußere Einflüsse zurückzuführenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Auf den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen soll die wirtschaftliche Nutzung hinter der Landschaftspflege zurückstehen.

Bei den von diesem Entwicklungsziel abgedeckten Teilräumen handelt es sich vornehmlich um Grünland- und Feuchtgrünlandbereiche, die aufgrund ihres hohen biotischen Regenerationspotenzials als Lebensraum insbesondere für Wat- und Wiesenvögel entwickelt und optimiert werden sollen.

Abgedeckt werden ebenfalls naturnahe pflanzensoziologisch wertvolle Waldbereiche, insbesondere Erlenbruchwälder.

Neben dem Schutz und der Wiederherstellung großflächiger Lebensräume sollen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems insbesondere lineare Vernetzungsstrukturen durch Renaturierung von Fließgewässern und Anlage von Wildkrautsäumen und Hecken entwickelt werden.

Über die Grundsätze zur Erhaltung hinaus sind gemäß dieser Zielrichtung folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

### Entwicklungsziele und Maßnahmen im Bereich Landschafts- und Naturschutz

- Schutz und Entwicklung großer zusammenhängender Grünland- und Feuchtgrünlandbereiche als Lebensraum für bestandsbedrohte Wat- und Wiesenvögel  
Richtgröße: 200 – 300 ha.
- Struktur- und Störungsarmut, d.h. wenig sichtbehindernde Strukturen wie Gehölzriegel, Deiche, Dämme, Bebau-

Das Entwicklungsziel wird hauptsächlich für Bereiche dargestellt, deren wirtschaftliche Nutzungseignung sowohl aus landwirtschaftlicher als auch aus forstlicher Sicht als gering eingestuft werden kann, deren ökologischer Wert dafür aber um so höher ist, da hierüber ein lebensraumverbindendes Leitsystem aufgebaut und neuer hochwertiger Lebensraum im ökologischen Sinne geschaffen werden kann. Darüber hinaus soll durch geeignete Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert sowie der Erholungswert der Landschaftsräume angehoben werden.

Die Regeneration von Lebensräumen wird u.a. im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisiert.

Aufgrund der z.T. erheblichen Fluchtdistanzen sollten zumindest die Kernbereiche der Wiesenvogelhabitatem von störenden Außen-

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

ung.

Richtgröße: möglichst Sichtfreiheit auf mind. 200 – 250 ha Fläche.

- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsbiotopen wie Flachwasserbereichen, schlammige Uferzonen, nasse Wiesen, Kleingewässern, Blänken und Altarmen.  
Richtgröße: Kleingewässerdichte von mind. 500 – 1.000 m<sup>2</sup> Wasserflächen auf 5 ha Grünland.
- Entwicklung und Förderung ausgedehnter Ried- und Röhrichtflächen.
- Erhaltung und Pflege naturnaher Lebensräume und Einrichtung extensiv genutzter Pufferzonen.
- Erhaltung und Aufbau ökologischer Leitstrukturen zur Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems. Großflächige Lebensräume sind hierbei durch kleinräumige Refugial- und Trittssteinbiotope sowie lineare Vernetzungsstrukturen miteinander zu verbinden.

## Entwicklungsziele und Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

- Keine Neuansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der Entwicklungsbereiche für den Naturschutz.
- Ökologisch orientierte Extensivierung der Grünlandnutzung innerhalb der Entwicklungsbereiche für den Naturschutz.
- Verminderung der stofflichen Belastung durch Agrochemikalien sowie Anpassung des Viehbesatzes an die Biotopansprüche von Wiesenvögeln innerhalb der Entwicklungsbereiche für den Naturschutz.
- Grundsätzliche Erhaltung des vorhandenen Grünlandanteils sowie Rückwandlung von Ackerland in Grünland in den potenziellen Grünlandbereichen.
- Reduzierung des landwirtschaftlichen Wegenetzes innerhalb der Entwicklungsbereiche für den Naturschutz, um Störungsarmut zu gewährleisten.

## Erläuterungen

einflüssen freigehalten werden.

Störungen: Erholungsverkehr, Wander- und Radwege, Verkehrsstraßen, landwirtschaftliche Hofgebäude etc.

Derartige Biotopstrukturen dienen nicht nur Wiesenvögeln, sondern auch Amphibien und Libellen als Lebensraum.

Die Anlage von mehreren Wasserflächen auf engem Raum ist der Anlage von isolierten Kleingewässern vorzuziehen.

Unter Entwicklungsbereiche für den Naturschutz sind insbesondere die in der Festsetzungskarte dargestellten Naturschutzgebiete sowie mit speziellen Entwicklungsmaßnahmen abgedeckten Bereiche zu verstehen.

Zum Erhalt ökologisch besonders wertvoller Vegetationsstrukturen ist die Festlegung von speziellen Pflege- und Bewirtschaftungsformen erforderlich (z.B. einschürige Wiesen).

- Förderung der Vernässung von Grünland innerhalb der Entwicklungsbereiche für den Naturschutz.
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen, insbesondere des Erlenbruchs aus staunassen Standorten durch sukzessive Reduzierung nicht bodenständiger Gehölzarten und naturnahe Bewirtschaftung.
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen und Althölzern.

Entwicklungsziele und Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft.

- Verbesserung der Wasserqualität der Niers und der Nebengewässer insbesondere durch Förderung der biologischen Selbstreinigungskraft. Richtgröße: Gewässergüteklaasse II – III
- Erhaltung und Schaffung natürlicher Retentionsbereiche entlang der Niers und der Nebengewässer.
- Verbesserung der Wassergüte von kleinen Fließgewässern und Gräben, z.B. durch Ausweisung von Gewässerstrandstreifen und Anlagen für eine biologische Wurzelraumklärung.
- Renaturierung der Niers und der Nebengewässer z.B. durch:
  - Wiederherstellung eines mäandrierenden Verlaufs in Teilbereichen,
  - Reaktivierung verlandeter Altarme,
  - Ausbildung von Kolken und Stillwasserzonen,
  - ingenieurbiologische Ufersicherung,
  - Förderung naturnaher Uferrandvegetation,
  - Rückbau verbauter Gewässerabschnitte.

Hinweis: Seitens des Niersverbandes wird im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtplanes Niers die wasserwirtschaftliche und ökologische Fortentwicklung der Niers und ihrer Talaue untersucht. Die Planung wird auf Grundlage der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Randbedingungen in Abstimmung mit dem Kreis Viersen und den betroffenen Kommunen durchgeführt.

Die Fließgewässer einschließlich der Niedungsbereiche bilden die Grundlage für natürliche Biotopstrukturen als Ausbreitungs- und Wanderwege von Pflanzen und Tiere.

Entwicklungsziele und Maßnahmen im Bereich Erholung

Innerhalb der Entwicklungsbereiche für den Naturschutz ist unter Beachtung der jeweiligen Schutzgründe eine naturnahe extensive Erholung möglich insbesondere durch:

- Konzeption ökologisch verträglicher Wegenetze.

- Sperrung bzw. Rückbau störrelevanter Wegeverbindungen.
- Anlage von Aussichtskanzeln zur Naturschutzbeobachtung.
- Minimierung des Reitwegenetzes innerhalb von Naturschutzgebieten.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration“ werden folgende Landschaftsräume abgedeckt:

1. Die Niersaue zwischen der B 509 und dem Neersener Weg mit feuchten bis nassen ausgedehnten Grünlandbereichen, Bruchwaldresten, Altarmen, Sumpfdotterblumenwiesen, Seggenrieden, Röhrichten und Kopfweidenbeständen sowie einer Vielzahl anderer Landschaftselemente als das Plangebiet bestimmende Nord-Süd-Achse im Biotopverbundsystem. Hervorzuheben sind insbesondere die ökologisch wertvollen Feuchtgrünlandbereiche des Großen Bruchs, des Fritzbruches, des Salbruches, des Dorfer Bruches sowie des Rahser Bruches.
2. Das Erlenbruchwaldrelikt im Burgbruch östlich von Grefrath mit anschließenden Grünlandbereichen, die als Mauserstandort für Kiebitze von besonderer Bedeutung sind.
3. Der Graben zwischen Muskeshütte und Niersniederung als Entwicklungsfähige, in West-Ost-Richtung verlaufende, ökologische Leitlinie im Biotopverbundsystem.
4. Die in der Niederterrasse gelegene Rinne der Schleck zwischen der B 509 und Vorst mit feuchten bis frischen Grünlandbereichen, Bruchwald und anderen Laubholzbeständen sowie einer Vielzahl anderer Landschaftselemente als nord-süd-verlaufende ökologische Leitlinie im Biotopverbundsystem. Des Weiteren besteht über eine feuchte Rinne südlich von Hahnenweide eine Verbindung zum östlich gelegenen Landschaftsräum.

5. Das in der Schleckniederung gelegene Gebiet des Bremmersbusch mit hoher Biotopvielfalt insbesondere naturnahem Bruchwald, Buchenwald, Altholz, feuchtem Grünland, Hochstaudenfluren und Gräben.
6. Teilabschnitte der ehemaligen Eisenbahntrassen zwischen Mülhausen-Kempen und Süchteln-Kempen mit wertvollem Baum- und Heckenbestand sowie Wildkrautflächen als lineare west-ost-verlaufende ökologische Leitstrukturen im Biotopverbundsystem. Hierüber werden Verbindungen zum ansonsten ausgeräumten Bereich der Kempener Lehmplatte hergestellt.
7. Die meist flachen Niederterrassenrinnen des Flöthbaches, der Bruchflöth und der Hofflöth mit feuchten bis frischen Grünlandbereichen, Feldgehölzen, Weidengebüschen, Kopfbäumen und anderen Landschaftselementen, hauptsächlich als in Südost-Nordwest-Richtung verlaufende ökologische Leitlinien im Biotopverbundsystem. Über den Zweigkanal wird ein direkter Anschluss an die Niersachse hergestellt.
8. Das in der Flöthbachniederung gelegene Mühlenbroich südlich von Vorst mit feuchten bis frischen Grünlandbereichen, Bruchwaldresten, Weidengebüschen, Erlenreihen, Feldgehölzen und weiteren strukturierenden Landschaftselementen. Das Mühlenbroich besitzt eine besondere biotopverbindende Funktion, da hierüber ein Anschluss an den östlich gelegenen Landschaftsraum hergestellt wird.
9. Das Vennbruch bei Hagen als Bruch-Auenwald-Relikt in der Niersniederung mit Kleingewässern und randlich gelegenen feuchten Grünlandbereichen.

10. Das Rintger Bruch als großflächiger Erlenbruchwald in der Niersniederung mit z.T. ganzjährig feuchten und überstaute Waldbereichen, offenen Wasserflächen, Röhrichten, Weidengebüsch und bruchwaldtypischer Krautvegetation.
11. Die Rinnen des Alsbaches und des Hammerbaches als ökologische Bindeglieder im Biotopverbundsystem zwischen der Niersniederung und dem süd-westlich anschließenden Landschaftsraum, insbesondere dem System des Schwarzbaches.
12. Die Cloer als ökologische Leitlinie im Biotopverbundsystem mit Anschluss an die Niersachse.
13. Zwischen Viersen und Süchteln sollen ausgehend von den Süchtelner Höhen bis zur Niersniederung über die Anlage von Feldhecken, Wildkrautstreifen und Aufforstungen zwei biotopverbindende Grünkorridore entwickelt werden. Die Korridore sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.  
Die nördlich des Süchtelner Feldes gelegenen Kleingartenanlagen sind funktionaler Bestandteil des Grünkorridors und über die Bauleitplanung entsprechend gesichert.
14. Der Bereich zwischen Hagenbroich und der Niersniederung mit dem geschlossenen Waldgebiet bei Kirspel zur Entwicklung einer in den westlichen Landschaftsraum hineinreichenden Biotopverbindung.

### **1.3 Entwicklungsziel „Anreicherung“**

Das Schwerpunkt des Landschaftsentwicklungsziels liegt hier in der Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Bei den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Teilräumen handelt es sich vornehmlich um landwirtschaftliche Produktionsflächen auf der Mittelterrasse und Niederterrasse, die aufgrund ihrer Bodengüte überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden.

Des Weiteren werden unzureichend eingegrünte Ortslagen abgedeckt. Eine verstärkte Eingrünung soll hier durch den Landschaftsplan, aber auch in Verbindung mit der Bauleitplanung realisiert werden.

Neben dem Erhalt und der Sicherung noch vorhandener schutzwürdiger Landschaftselemente soll eine Anreicherung der Landschaftsräume insbesondere erfolgen durch:

- Anpflanzungen von Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehecken, Feldgehölzen sowie Ufergehölzen und Aufforstungen.
- Anlage und Ergänzung hofnaher Obstwiesen.
- Eingrünung störender baulicher Anlagen und landwirtschaftlicher Hofgebäude.
- Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung.
- Anlage von Wildkrautflächen und Gewässerrandstreifen.
- Ergänzung des Straßenbegleitgrüns an öffentlichen Straßen und Wegen.
- Anlage und Wiederherstellung von Kleinlebensräumen, z.B. Kleingewässer.

Linienhafte Pflanzungen sollten sich vornehmlich am landwirtschaftlichen Wegenetz oder an Nutzungsgrenzen orientieren. Um Beeinträchtigungen angrenzender Produktionsflächen zu verhindern, sind hierbei die Süd- und Südostränder von Wegen und Straßen zu bevorzugen.

Die Anreicherungsmaßnahmen sollen das Landschaftsbild gliedern und beleben sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert steigern.

Bei Maßnahmen, die sich aus dem Entwicklungsziel ergeben, sind neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf diesen hochwertigen Böden auch Aspekte der Biotopvernetzung zu berücksichtigen.

Mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ werden folgende Landschaftsräume abgedeckt:

1. Die ackerbaulich genutzten lößbedeckten Mittelterrassenplatten
  - südlich von Klixdorf
  - nördlich und südlich von Graverdyk,
  - nordwestlich von Hecke,
  - südlich von Vorst,
  - südlich von Grefrath,
  - im Bereich von Tuppenend,
  - zwischen Süchteln und Viersen.
2. Die vorwiegend ackerbaulich genutzten, mit Flugsand, Hochflutsand oder Lößsand bedeckten Niederterrassenplatten (Donken)
  - südlich von Oedt,
  - östlich von Mülhausen und Oedt,
  - zwischen den Rinnen des Flöthbaches bzw. der Bruchflöth sowie der Hofflöth bzw. dem Kanal III b von Neersen bis zur L 475,
  - westlich und östlich von Hagen,
  - nordöstlich der Clörather Mühle,
  - östlich von Hagenbroich,
  - im Bereich von Viersen Donk.
3. Die durch unzureichende Eingrünung gekennzeichneten Ortsrandlagen
  - östlich und südlich von Grefrath,
  - östlich von Süchteln,
  - östlich von Mülhausen und Oedt,
  - östlich der Grenzwegsiedlung,
  - westlich von Anrath,
  - nördlich und östlich von Neersen.

#### 1.4 Entwicklungsziel „Ausbau für die Erholung“

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Ausstattung und dem Ausbau des dargestellten Bereiches für die landschaftsbezogene Erholung. Die durch Wiesen und Weiden gekennzeichnete, in weiten Bereichen offene Nierslandschaft westlich der Ortslage Oedt soll bis an die Burg Uda als kulturhistorisches Element in die ortsnahe Erholungsfunktion der Niersniederung eingebunden werden. Angestrebt werden soll der Ausbau eines vornehmlich den Erholungsbelangen dienenden Landschaftsparks unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Burg Uda.

Insbesondere soll das vorhandene Wegennetz den Bedürfnissen des Erholungsverkehrs, unter Beachtung der für den Biotopschutz wertvollen Teilbereiche, entsprechend neu konzipiert und ergänzt werden. Die Erreichbarkeit des Gebietes vom Ortskern aus soll erleichtert werden. Zur Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftlichen Situation soll das alte Niersbett im Umfeld der Burg Uda teilweise wieder freigelegt werden.

Die vorhandenen Waldflächen sollen verstärkt nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten entwickelt und naturnah bewirtschaftet werden unter Förderung bodenständiger Baum- und Straucharten.

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf einen Landschaftsraum, der schon in Teilbereichen durch Sportanlagen, Spazierwege und Kirmesplatz geprägt wird.

Die Naherholungsfunktion dieses Teils der Niersniederung soll durch das Entwicklungsziel hervorgehoben und entsprechend der landschaftlichen Situation weiter ausgebaut werden.

Das Entwicklungsziel ist durch eine Detailplanung zu konkretisieren. Soweit erforderlich, sind aus der Detailplanung sich ergebende Maßnahmen in die Festsetzungskarte durch Änderung des Landschaftsplans zu übernehmen.

## 2.0 **Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)**

### 2.0.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Unberührt von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben:
  - 1. Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung von Schutzobjekten.
  - 2. Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
  - 3. Die Durchführung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- II. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- III. Die Eigentümer und Nutzungsbe rechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und anderen, nachhaltig zu sichernden Landschaftselementen in Landschutz- oder Naturschutzgebieten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden eine Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

- IV. Ordnungswidrig im Sinne von § 70  
(1) LG, § 55 (2) Nr. 1 LJG und § 55  
(1) Nr. 6 LFG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile, die Brachflächen sowie die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. §§ 22 – 25 festgesetzten Verbote, Gebote oder Zweckbestimmungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 LG, § 56 LJG und § 55 (2 u. 3) LFG geahndet werden.
- V. Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, gelten folgende Regelungen:
1. Temporäre Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft oder bestimmter Landschaftsbestandteile zum Gegenstand haben, treten mit der Rechtsverbindlichkeit außer Kraft.
  2. Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG sowie Gebotsfestsetzungen zur nachhaltigen Bestandssicherung bestimmter Landschaftsbestandteile innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die eine Verwirklichung der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht verhindern, sind, soweit die Flächen nicht im Zusammenhang mit dem bebaulichen Außenbereich stehen und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben, mit In-Kraft-Treten eines nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a Abs. 2 LG zu ersetzen.
- VI. Alle nachhaltig zu sichernden oder bis zum physiologischen Ende zu erhaltenden Gehölze und geschützte Landschaftsbestandteile sind zu kennzeichnen, sofern sie in der Örtlichkeit nicht eindeutig lokalisierbar sind. Naturdenkmale sind grundsätzlich zu kennzeichnen.

## 2.1 **Naturschutzgebiete – NSG – (§ 20 LG)**

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten folgende Regelungen, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nicht anderes bestimmt ist.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b. aus wissenschaftlichen Gründen oder
- c. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. alle Flächen in den Schutzgebieten anders als in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu nutzen.

Unberührt bleiben Nutzungsänderungen, soweit spezielle Festsetzungen eine abweichende Nutzung regeln, und Nutzungsänderungen im Sinne der Schutzziele der betreffenden Naturschutzgebiete.

Die Wirkungen der Festsetzungen für Naturschutzgebiete ergeben sich aus § 34 Abs. 1 LG.

2. a. Bäume und Sträucher  
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 2.b.) und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit Ausnahme von Holzeinschlag und Pflegehieben in der Brutperiode vom 15.03. bis 15.06.

Eine Bestandgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traubereich,
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide).

Die nebenstehende Regelung zur forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Arten schutzes i.S. der §§ 60 ff LG, insbesondere dem Schutz von Gelegen. Der § 60 (2) LG wird insofern eingeschränkt.

3. wild lebende Tiere zu töten, zu fangen, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beunruhigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes mit Aus-

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden. Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen und Handlungen können z.B. die Anlage von Wildäckern oder Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung und Kalkung sein.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- nahme von Standort oder den Naturhaushalt verändernden oder schädigenden fischereilichen oder jagdlichen Pflegemaßnahmen oder Handlungen und soweit in den einzelnen Schutzgebieten durch gebietsspezifische bzw. spezielle Gebote und Verbote nichts anderes festgesetzt ist.
- Unberührt bleibt die Bekämpfung des Bisams durch von der Landwirtschaftskammer zugelassene und geschulte Personen und die Regelungen nach § 25 (1) LJG.
4. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen sowie Tiere in das Schutzgebiet einzubringen.  
Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.
5. Gülle und Klärschlämme aufzubringen, Düngemittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.
6. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Hunde frei laufen zu lassen.  
Unberührt bleibt das Betreten und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie die Bekämpfung des Bisams unter Berücksichtigung der Einschränkung in den jeweiligen Naturschutzgebieten.  
Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.
- Erläuterungen
- Unter ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd ist die Jagdausübung im engeren Sinne gem. § 1 Abs. 4 BfJG und der Wildschutz unter Berücksichtigung der Vorschriften für den Artenschutz zu verstehen, soweit zu den einzelnen Naturschutzgebieten keine weitergehenden Regelungen festgesetzt sind.
- Hinsichtlich des Gülleaufbringungsverbotes wird auf die Sonderregelungen für die Naturschutzgebiete 2.1.3 und 2.1.4 hingewiesen.
- Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- Hierunter fällt jedoch nicht die Ausbildung von Hunden für die Jagd.
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
- a. Landungs-, Boots- und Angelstege,
  - b. am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
  - c. Dauercamping- und Zeltplätze,

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und die Errichtung von Ansitzleitern, soweit in den einzelnen Schutzgebieten nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Änderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
9. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern.
10. Gewässer und Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern.
11. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern.
12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
13. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.
14. zu lagern oder Feuer zu machen.

## Erläuterungen

- d. Sport- und Spielplätze  
e. Lager- und Ausstellungsplätze,  
f. Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,  
g. jagdliche und fischereiliche Anlagen,  
h. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen.  
Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich:
- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
  - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
  - einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
  - Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
  - Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot unter Ziff. II. verwiesen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechts sind zu beachten.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

15. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.  
Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Gewässerunterhaltung, soweit zu den einzelnen Naturschutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist.
16. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern und Dränagen zu verlegen oder zu ändern.
17. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben.
- Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

## II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte u.Ä. sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.-Erl. des MELF v. 26.11.1984.

## 2.1.1 **Naturschutzgebiet „Rintger Bruch“**

### Schutzgegenstand

Großflächiger Erlenbruchwald in der Niersniederung östlich der Siedlungsgrenze von Viersen mit z.T. ganzjährig feuchten und überstaute Bereichen.

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen, insbesondere des Erlenbruches auf staunassen Standorten,
- der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes, des Moores und der Lebensstätten vor allem von Vögeln, speziell von Wasservögeln und Höhlenbrütern, von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen und Libellen,
- der Bewahrung des Rintger Bruches als vegetationskundlich und landeskundlich bedeutendem Relikt der ehemals großflächig versumpften Niederung der Niers,
- der Bewahrung gefährdeter Pflanzengesellschaften, insbesondere des Bruchwaldes und der Niedermoore,
- der Erhaltung des Rintger Bruches als Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsbiotop geschützter Tierarten,
- der Erhaltung und Entwicklung von Althölzern als Lebensstätte insbesondere für Höhlenbrüter,
- der Erhaltung des Rintger Bruches wegen seiner besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit für die naturbezogene Erholung,
- der Wiederherstellung von Lebensräumen auf durch wirtschaftlichen Einfluss gestörten Standorten mit hohem

Ausführlichere Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. ökologische Haupteinheit 1 „Talaue der Niers“
- b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope  
Biotoptkataster-Ordnungs-Nr. 25

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor:

#### a. Vögel

Dorngrasmücke  
Kleinspecht  
Nachtigall  
Pirol  
Gartenrotschwanz  
Baumfalke  
Grünspecht  
Sperber

#### b. Pflanzen

Steife Segge  
Gelbe Segge  
Ufer-Segge  
Königsfarn  
Spreizender Wasserhahnenfuß  
Sumpffarn  
Sumpfveilchen  
Flatterulme

Eine Besonderheit stellt der Rintger Bruch als Sammelschlafplatz für 5 – 10.000 Saatkrähen im Winter dar.

latent vorhandenem Naturpotenzial, insbesondere durch Wiedervernäsung entwässerter Bruchwaldstandorte, Reduzierung nicht bodenständiger Gehölzarten und naturnahe Bewirtschaftung.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland in Ackerland umzubrechen.
2. Bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

II. Gebote:

1. Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzziele und der Entwicklungsmaßnahmen ein spezieller flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Die Durchführung der sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFoG gelten Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume, sowie besonderes festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtreibzeiten hinaus zu erhalten. Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Ge-

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tieren u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

hölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Bewirtschaftung festgesetzt ist.

- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände bleibt wie bisher möglich.
- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen z.B. als Kleinebensraum bzw. Trittsteinbiotop, sowie ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

G 1    10 Weiden  
 Gemarkung: Viersen  
 Flur: 9  
 Flurstück: 6

G 2    1 Weide  
 Gemarkung: Viersen  
 Flur: 2  
 Flurstück: 406

## **2.1.2 Naturschutzgebiet „Vennbruch“**

### Schutzgegenstand

Bruch-Auenwald-Relikt in der Niersniederrung östlich Hagen mit Kleingewässern und randlich gelegenen Feuchtbrachen.

Ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. ökologische Haupteinheit 3 „Niederterrasse der Niers“
- b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope  
Biotoptkataster-Ordnungs-Nr. 18

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

### Schutzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen, insbesondere von artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, sowie des Erlenbruchs auf staunassen Standorten,
- der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes, des Moores und der Lebensstätten von Vögeln, insbesondere Höhlenbrütern Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen und Libellen,
- der Bewahrung des Vennbruches als vegetationskundlich und landeskundlich bedeutendes Relikt der ehemals großflächig versumpften Niederung der Niers,
- der Bewahrung gefährdeter Pflanzengesellschaften, insbesondere des Bruchwaldes und der Niedermoore,
- der Erhaltung und Entwicklung von Althölzern als Lebensstätte, insbesondere für Höhlenbrüter,
- der Erhaltung des Vennbruches wegen seiner besonderen Eigenart, strukturellen Vielfalt und Schönheit für die naturbezogene Erholung,
- der Erhaltung des Vennbruches als Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsbiotop geschützter Tierarten,
- der Wiederherstellung von Lebensräumen auf durch wirtschaftlichen Einfluss gestörten Standorten mit hohem latent vorhandenen Naturpotenzial,

insbesondere durch Wiedervernäsung entwässerter Bruchwaldstandorte, Reduzierung nicht bodenständiger Gehölzarten und naturnahe Bewirtschaftung.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1. hinaus folgende gebietsspezifische und speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland in Ackerland umzubrechen.
2. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

II. Gebote:

1. Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzziele und der Entwicklungsmaßnahmen ein spezieller flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Die Durchführung der sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

B. Spezielle Gebote und Verbote

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFG geltende Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume, sowie besonders festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtriebszeiten hinaus zu erhalten. Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Ge-

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

hölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Bewirtschaftung festgesetzt ist.

- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände bleibt wie bisher möglich.
- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen z.B. als Kleinebensraum bzw. Trittsteinbiotop, sowie ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

**G 1** 2 Stieleichen  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 92  
 Flurstücke: 323, 334

**G 2** Baumgruppe aus Stieleiche, Buche,  
 Esche  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 92  
 Flurstück: 209

### **2.1.3 Naturschutzgebiet „Salbruch“**

#### Schutzgegenstand

Großflächiger, zusammenhängender Grünlandkomplex in der Niersniederung östlich der Ortslagen Viersen und Sittard.

Ausführlichere Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. ökologische Haupteinheit 1 „Talaue der Niers“
- b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope  
Biotopkataster-Ordnungs-Nr. 9, 20, 21, 23 tlw., 24, 27

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und darstellt.

#### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Entwicklung des Talraumes der Niers, als breites, flach ausgezogenes Niederungsgebiet einschließlich der Terrassenkanten und der Erhaltung der großflächigen, von Gräben und der eingedeichten Niers durchzogenen Grünlandbereiche mit hohem Naturpotenzial,
- der Erhaltung und Wiederherstellung von meist kleinflächigen Mooren und Brüchern, Kleingewässern, offenen oder verlandeten Altarmen als Relikte der ehemals großflächig versumpften Niersniederung,
- der Erhaltung der Niederungslandschaft der Niers mit ihren feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, kleinflächigen Mooren und Brüchern, offenen Wasserflächen mit Verlandungszonen, Kopfbäumen und Feldhecken als Lebensraum seltener und gefährdeter, wild wachsender und wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften, insbesondere Höhlenbrüter, Wiesenvögel, Kleinsäuger, Gliederfüßer und Amphibien sowie Pflanzen der Feuchtwiesen, Röhrichte, Moore, Brücher und Riede,
- der Erhaltung und Entwicklung feuchter bis nasser Wiesen und Weiden durch extensive Bewirtschaftung und Pflege als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten,

Die Niersniederung hat mit ihren vernässt Grünlandbereichen und Bruchwaldstandorten im regionalen Biotopverbundsystem eine hervorragende Bedeutung. Sie stellt eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung im Kreisgebiet dar, die außerdem noch verschiedene, in Ost-West-Richtung verlaufende, ökologische Leitlinien miteinander verbindet.

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor:

#### a. Vögel

Bekassine  
Dorngrasmücke  
Wiesenpieper  
Schafstelze  
Knäckente  
Wasserralle  
Steinkauz  
Teichrohrsänger  
Gartenrotschwanz  
Nachtigall  
Hohltaube

#### b. Amphibien

Bergmolch  
Teichmolch  
Kreuzkröte

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- der Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender stör- und strukturärmer Grünland- und Feuchtgrünlandkomplexe als Lebensraum, insbesondere für bestandsgefährdete Wat- und Wiesenvögel,
- der Wiederherstellung von Mooren, Brüchern, Altarmen und Kleingewässern durch Renaturierung der durch menschlichen Einfluss veränderten Standorte zu Lebensräumen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung der Niersniederung wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifische und spezielle Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote

#### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland in Ackerland umzubrechen.
2. Unberührt von dem Verbot unter 2.1.I.15 bleibt das Befahren der Niers flussabwärts zum Zwecke des Bootswanderns mit durch Paddel angetriebenen Sportbooten sowie das Befahren der Niers mit motorgetriebenen Booten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.
3. Das NSG mit Hängegleitern (HGL), Gleitflugzeugen (GL) oder Ultraleichtflugzeugen (ULF) zu überfliegen.
4. Von dem Gülleaufbringungsverbot unter 2.1.I.5. kann bis zur Umsetzung der speziellen Entwicklungsmaßnahmen zur Extensivierung der Grünlandnutzung eine zeitlich befristete Befreiung erteilt werden. Diese ist bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem einzelnen Landwirt für die Gülleaufbringung außerhalb des Naturschutzgebietes nachweislich keine ausreichenden Ersatzflächen zur Ver-

## Erläuterungen

- c. Libellen  
Schlanklibellen
- c. Pflanzen  
Ufersegge

Im Zusammenhang mit der angestrebten Extensivierung und Pflege von Grünlandflächen sind weitergehende Ver- und Gebotsvorschriften, die Art und Umfang der Bewirtschaftung regeln, vorgesehen. Derartige Regelungen sollen jedoch über spezielle Entwicklungsmaßnahmen realisiert werden und entfalten keine unmittelbare Wirkung.

fügung stehen und betriebsökonomische Gründe eine Gülleaufbringung übergangsweise erfordern.

## II. Gebote:

1. Die Terrassenkanten der Niersniede-  
rung sind zu erhalten.
2. Kopfbäume und Feldhecken sind auf-  
grund ihrer besonderen Bedeutung als  
Nahrungs- und Brutraum für viele Tier-  
arten in ihrem Bestand nachhaltig zu  
sichern.
3. Für dieses Naturschutzgebiet soll zur  
Verwirklichung der festgesetzten Ent-  
wicklungsziele und –maßnahmen, ins-  
besondere der Wiederherstellung von  
extensiv genutzten Grünlandbereichen  
als Lebensraum für seltene Tiere und  
Pflanzen, ein Flurbereinigungsverfah-  
ren durchgeführt werden.
4. Für das Naturschutzgebiet ist unter  
Berücksichtigung der Entwicklungs-  
ziele, der Schutzziele und der Ent-  
wicklungsmaßnahmen nach Durchfüh-  
rung des o.g. Flurbereinigungsverfah-  
rens ein spezieller flächendeckender  
Pflege- und Entwicklungsplan aufzu-  
stellen.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen unter gleichzeitiger Existenzsicherung der im Nierstal wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe die für den Naturschutz notwendigen Flächen bereitgestellt werden.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

## B. Spezielle Gebote und Verbote:

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu si-  
ichern. Hierbei gelten folgende Bestimmun-  
gen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFoG geltende Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume, sowie besonders festgesetzte Gehölz-  
bestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlos-  
sener Waldbestände sind über die in  
der Forstwirtschaft üblichen Umtreibs-  
zeiten hinaus zu erhalten. Die Nutzung  
der Gehölze ist möglich, wenn die Ge-  
hölze nicht mehr standfest sind oder  
auf andere Weise die Verkehrssicher-  
heit gefährden oder eine bestimmte  
Form der Pflege und Bewirtschaftung  
festgesetzt ist.

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände bleibt wie bisher möglich.
- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

G 1 Artenschutzgewässer

Gemarkung: Süchteln

Flur: 10

Flurstück: 45

G 2 Feldgehölz

Gemarkung: Süchteln

Flur: 93

Flurstück: 190

G 3 Weidenreihe

Gemarkung: Süchteln

Flur: 10

Flurstück: 34

G 4 Obstwiese mit 18 Obstbaumhoch-

stämmen

Gemarkung: Süchteln

Flur: 93

Flurstück: 13

G 5 1 Rotbuche

Gemarkung: Süchteln

Flur: 10

Flurstück: 134

## Erläuterungen

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen z.B. als Kleinebensraum bzw. Trittsteinbiotop, sowie ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

- G 6 Kleingewässer  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 125
- G 7 Kleingewässer  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 125
- G 8 Baumgruppe aus ca. 12 Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 7
- G 9 Baumgruppe aus ca. 12 Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 256
- G 10 4 Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 256
- G 11 Baumreihe aus Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 256, 319
- G 12 Baumreihe aus Weiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 256, 319
- G 13 keine Festsetzung
- G 14 Kleingewässer  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 134

## **2.1.4 Naturschutzgebiet „Fritzbruch“**

### Schutzgegenstand

Großflächiger, zusammenhängender Grünlandkomplex in der Niersniederung östlich der Ortslage Süchteln.

Ausführlichere Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. ökologische Haupteinheit 1 „Talaue der Niers“
- b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope  
Biotopkataster-Ordnungs-Nr. 5, 6, 7.

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt:

### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Entwicklung des Talraumes der Niers als breites, flach ausgezogenen Niederungsgebiet einschließlich der Terrassenkanten und der Erhaltung der großflächigen, von Gräben und der eingedeichten Niers durchzogenen Grünlandbereiche mit hohem Naturpotenzial,
- der Erhaltung und Wiederherstellung von meist kleinflächigen Mooren und Brüchern, Kleingewässern, offenen oder verlandeten Altarmen als Relikte der ehemals großflächig versumpften Niersniederung,
- der Erhaltung der Niederungslandschaft der Niers mit ihren feuchten bis nassen, in Teilbereichen durch Kopfweiden reich strukturierten Wiesen und Weiden, kleinflächigen Mooren und Brüchern als Lebensraum seltener und gefährdeter, wild wachsender und wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften, insbesondere Höhlenbrüter, Wiesenvögel, Kleinsäuger, Gliederfüßer und Amphibien sowie Pflanzen der Feuchtwiesen, Röhrichte, Moore, Brücher und Riede,
- der Erhaltung und Entwicklung feuchter bis nasser Wiesen und Weiden durch extensive Bewirtschaftung und Pflege als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- der Erhaltung und Entwicklung stör- und strukturärmer Grünland- und Feuchtgrünlandkomplexe als Lebens-

Die Niersniederung hat mit ihren vernässsten Grünlandbereichen und Bruchwaldstandorten im regionalen Biotopverbundsystem eine hervorragende Bedeutung. Sie stellt eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung im Kreisgebiet dar, die außerdem noch verschiedene in Ost-West-Richtung verlaufende Leitlinien miteinander verbindet.

raum, insbesondere für bestandsgefährdete Wat- und Wiesenvögel,

- der Wiederherstellung von Mooren, Brüchern, Altarmen und Kleingewässern und Blänken durch Renaturierung der durch menschlichen Einfluss veränderten Standorte zu Lebensräumen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung der Niersiederung wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifische und spezielle Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

- 1- Grünland in Ackerland umzubrechen.
2. Unberührt von dem Verbot unter 2.1.I.15 bleibt das Befahren der Niers flussabwärts zum Zwecke des Boots-wanderns mit durch Paddel angetriebenen Sportbooten sowie das Befahren der Niers mit motorgetriebenen Booten zum Zwecke der ordnungsge-mäßen Gewässerunterhaltung.
3. Das NSG mit Hängegleitern (HGL), Gleitflugzeugen (GL) oder Ultraleicht-flugzeugen (ULF) zu überfliegen.
4. Von dem Gülleaufbringungsverbot unter 2.1.I.5. kann bis zur Umsetzung der speziellen Entwicklungsmaßnahmen zur Extensivierung der Grünland-nutzung eine zeitlich befristete Befrei-ung erteilt werden. Diese ist bei der unteren Landschaftsbehörde zu bean-tragen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem einzelnen Landwirt für die Gülle-aufbringung außerhalb des Natur-schutzgebietes nachweislich keine ausreichenden Ersatzflächen zur Ver-fügung stehen und betriebsökonomi-sche Gründe eine Gülleaufbringung ü-bergangsweise erfordern.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Extensivierung und Pflege von Grünlandflächen sind weitergehende Ver- und Gebots-vorschriften, die Art und Umfang der Bewirt-schaftung regeln, vorgesehen. Derartige Re-gelungen sollen jedoch über spezielle Ent-wicklungsmaßnahmen realisiert werden und entfalten keine unmittelbare Wirkung.

II. Gebote:

1. Die Terrassenkanten der Niersniederrung sind zu erhalten.
2. Kopfbäume und Feldhecken sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Nahrungs- und Brutraum für viele Tierarten in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
3. Für dieses Naturschutzgebiet soll zur Verwirklichung der festgesetzten Entwicklungsziele und -maßnahmen, insbesondere der Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandbereichen als Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen, ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden.
4. Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzziele und der Entwicklungsmaßnahmen nach Durchführung des o.g. Flurbereinigungsverfahrens ein spezieller flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen unter gleichzeitiger Existenzsicherung der im Nierstal wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe die für den Naturschutz notwendigen Flächen bereitgestellt werden.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFG geltende Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume, sowie besonders festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtreibzeiten hinaus zu erhalten. Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Bewirtschaftung festgesetzt ist.
- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen z.B. als Kleinlebensraum bzw. Trittssteinbiotop, sowie

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

zung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Be- wirtschaftung und Nutzung der Be- stände bleibt wie bisher möglich.

- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

G 1 1 Baumweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstück: 51

G 2 2 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 57

G 3 6 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 17

G 4 20 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstück: 64

## Erläuterungen

ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

## 2.1.5 **Naturschutzgebiet „Burgbruch“**

### Schutzgegenstand

Feuchtes Erlenbruchwaldrelikt in der Niersniederung südöstlich der Ortslage Grefrath.

Ausführlichere Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a- ökologische Haupteinheit 1 „Talaue der Niers“
- c. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope  
Biotoptkataster-Ordnungs-Nr. 1.

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen, insbesondere des Erlenbruchs auf staunassen Standorten,
- der Erhaltung und Entwicklung von Althölzern als Lebensstätte, insbesondere für Höhlenbrüter,
- der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Pflanzengesellschaften, insbesondere des Bruchwaldes, des Moores, des Röhrichtes und des Feuchtgrünlandes sowie der Lebensstätten von Vögeln, Kleinsäugern, Amphibien und Libellen,
- der Wiederherstellung von Lebensräumen auf durch wirtschaftlichen Einfluss gestörten Standorten mit hohem latent vorhandenem Naturpotenzial, insbesondere durch Wiedervernäsung entwässerter Bruchwaldstandorte, Reduzierung nicht bodenständiger Gehölzarten und naturnahe Bewirtschaftung,
- der Erhaltung der Landschaft wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifische und spezielle Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland in Ackerland umzubrechen,
2. bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

II. Gebote:

1. Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzziele und der Entwicklungsmaßnahmen ein spezieller flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

- keine Festsetzung -

## **2.1.6 Naturschutzgebiet „Bremmersbusch“**

### Schutzgegenstand

Waldgebiet in der Schleckbachniederung östlich der Ortslage Oedt.

Ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. Ökologische Haupteinheit 2 „Rinnen in der Niederterrasse“
- b. Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope,  
Biotopkataster-Ordnungs-Nr. 10 und 14

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der hohen Habitatdiversität dieses Landschaftsraumes, geprägt durch den Wechsel verschiedener Waldgesellschaften, feuchter Grünlandflächen und Gräben,
- der Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen, insbesondere des Eichen-Buchenwaldes, des Erlen-Eschenwaldes sowie eines Erlen-Hasel-Niederwaldreliktes durch Reduzierung nicht bodenständiger Gehölzarten und naturnaher Bewirtschaftung,
- der Erhaltung von Althölzern, insbesondere eines Altbuchenbestandes als Lebensstätte seltener und gefährdeter Tierarten, wie Höhlenbrüter und Fledermäuse,
- der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Lebensraum für an feuchte bis frische Wald- und Grünlandstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten.

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor:

#### a. Vögel

Kleinspecht  
Grünspecht  
Nachtigall  
Sperber  
Gartenrotschwanz

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

#### A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland in Ackerland umzubrechen.
2. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

II. Gebote:

1. Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzziele und der Entwicklungsmaßnahmen ein spezieller flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFoG geltende Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume sowie besonders festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtreibszeiten hinaus zu erhalten.

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

- Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Bewirtschaftung festgesetzt ist.

- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFoG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände bleibt wie bisher möglich.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen, z.B. als Kleinlebensraum bzw. Trittssteinbiotop, sowie ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstände mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

G 1    2 Rotbuchen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 152

G 2    Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 288

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete – LSG – (§ 21 LG)

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten folgende Regelungen, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verbots und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes bestimmt ist.

### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.  
Unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungsanlagen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die

- a. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind.

Die Wirkungen der Festsetzungen für Landschaftsschutz ergeben sich aus § 34 (2) LG.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a. Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b. am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c. Dauercamping- und Zeltplätze,
- d. Sport- und Spielplätze,
- e. Lager- und Ausstellungsplätze,
- f. Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichtung oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich:

- a. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c. einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

2. Aufschüttungen und Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.  
Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten.

3. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu ändern.  
Unberührt bleibt der Bau von Wirtschaftswegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Änderungen der Bodengestalt erforderlich sind.
4. Gewässer und Flachteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern.
5. Oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Dränen zu verlegen oder zu ändern.  
Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.
6. a. Bäume und Sträucher  
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur zu 6 b.) und von Wald nach herkömmlichen und neuzeitlichen Gesichtspunkten, mit Ausnahme von Holzeinschlag und Pflegehieben in der Brutperiode vom 15.03. – 15.06., soweit dies dem Schutzzweck und den sich hieraus ergebenden gebietsspezifischen und speziellen Geboten und Verboten nicht zuwiderläuft bzw. sich aus ihnen keine abweichende Regelung ergibt.

Unberührt bleibt auch die Nutzung von Bäumen, Baumreihen und -gruppen soweit sie nicht einem besonderen Schutz unterliegen bzw. Pflegemaßnahmen festgesetzt sind mit der Maßgabe, dass die untere Landschaftsbehörde 4 Wochen vorher schriftlich davon unterrichtet wird und innerhalb der auf die Nutzung folgenden Pflanzperiode an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Standor-

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot noch nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II) verwiesen.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigen des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traubereich,
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln (Pestiziden).

Die nebenstehende Regelung zum forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Arten- schutzes im Sinne der §§ 60 ff LG, insbesondere dem Schutz von Gelegen. Der § 60 (2) LG wird insofern eingeschränkt.

Unter besonderem Schutz ist z.B. die nach dem Landschaftsplan festgesetzte „nachhaltige Sicherung“ zu verstehen.

Unter Pflegemaßnahmen ist z.B. das „Auf- den-Stock-setzen“ von Ufergehölzen, Hecken usw. in Abständen von 10, 15 oder 20 Jahren zu verstehen.

Des Weiteren sind gem. § 47 LG NW alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestand-

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

tes eine Neuanpflanzung mit bodenständigen Gehölzen erfolgt, die die gleiche Wirkung im landschaftsgestalterischen und –ökologischen Sinne erwarten lässt. Die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke soll bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Schutzziele und der Gebots- und Verbotsregelungen.

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, sofern keine Nutzung erfolgt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

9. außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Ent- und Versorgungsanlagen.

10. zu zelten oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabbaum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie an eingerichteten öffentlichen

## Erläuterungen

teile, ohne dass es hierfür einer besonderen Ausweisung bedarf.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechts sind zu beachten.

Entsprechend der Klärschlammverordnung ist Klärschlamm bei ordnungsgemäßer Anwendung ebenfalls als Dünger anzusehen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grund Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbau maßnahmen hergerichtet sind.

Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

Feuerstellen.

11. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern, Dränen zu verlegen oder zu ändern.
12. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben.  
Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.
13. die Umwandlung bisher land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und von Brachflächen in einer kleingärtnerische Nutzung.

**II. Gebote:**

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- oder oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.  
Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden könnten, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.-Erl. des MELF v. 26.11.1984.

## **2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Rietbruch“**

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des Charakters des Schutzgebietes, der im Wesentlichen bestimmt wird durch den Verlauf des Hofflöthbaches mit seinem Talraum und durch Dauergrünland in den grundwasserabhängigen Bereichen.
- der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, wie Baumgruppen, Baumreihen, Kopfbäume, Feldgehölze, Hecken und Obstwiesen mit ihrem hohen ökologischen und landschaftsgestalterischen Wert.
- der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch ökologische Verbesserung der Hofflöth.
- der Sicherung der Funktionen für den Biotop- und Artenschutz als Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten.
- der Erhaltung naturnaher Laubholzwäldchen als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzenarten.
- der Erhaltung der Vielfältigkeit der visuellen Erscheinung dieser Landschaft und ihrer Bedeutung als Erholungsraum.

Die Rinne der Hofflöth ist als ökologische Leitlinie Bestandteil des Biotopverbundsystems und schließt weiter nördlich über den Zweigkanal an das System der Niersniederrung an.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische und spezielle Gebote und Verbote:

#### A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote

##### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Durch diese Verbotsregelung soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter der Hofflöth erhalten werden. Als nicht ackerfähig gelten in der Regel wechselfeuchte oder von einem hohen Grundwasserstand beeinflusste

2. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgulturen anzulegen.

Erläuterungen

Grünlandstandorte. Maßgebend für die Beurteilung ist darüber hinaus die Bodennutzungseignungskarte.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere dauerhafter Grundwasserabsenkungen ackerfähig werden und ist aufgrund einer geänderten Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, kann in Verbindung mit der Befreiungsregelung einer Umwandlung zugestimmt werden.

Bei Befreiungen von dem Umwandlungsverbot für Grünland sind bei Vorhaben an Gewässern die Belange des Gewässerschutzes verstärkt zu berücksichtigen.

Befreiungen sollten nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass ein mindestens 15,00 m breiter Grünlandstreifen entlang des Gewässers erhalten bleibt bzw. als Wildkrautfläche im Sinne der Festsetzung Ziff. 5.12 entwickelt wird.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Nahrungs- und Brutraum für viele Tierarten in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Landschaftsprägende Terrassenkanäle sind zu erhalten.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Hierbei gelten folgenden Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFG geltende Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume sowie besonders festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtreibzeiten hinaus zu erhalten.

Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Bewirtschaftung festgesetzt ist.

- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen, z.B. als Kleinlebensraum bzw. Trittssteinbiotop, sowie

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

zung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Be- wirtschaftung und Nutzung der Be- stände bleibt wie bisher möglich.

- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstände mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Lindenallee entlang der L 475  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 314, 315
- g 2 1 Weide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 279, 280
- g 3 Baumgruppe aus Weiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 283
- g 4 Feldgehölz aus Erlen und Pappeln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 72, 282, 285, 286
- g 5 Feldgehölz aus Stieleichen und Eschen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 74, 288
- g 6 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 121, 126

## Erläuterungen

ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

- g 7 Obstwiese mit 18 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 117, 126
- g 8 Feldgehölz aus Stieleichen und Buchen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 128
- g 9 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 198
- g 10 1 Baumweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 127
- g 11 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 46
- g 12 1 Baumweide  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 136
- g 13 Baumreihe aus Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 155, 198, 204

## **2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Niersniedung“**

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

### **Schutzzwecke**

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der breiten, flach ausgezogenen Niersniederung einschließlich der Terrassenkanten und der Erhaltung der großflächigen, von Gräben und der eingedeichten Niers durchzogenen Grünlandbereiche als Kulturlandschaft, soweit nicht bereits durch Naturschutzgebietsausweisungen abgedeckt.
- der Erhaltung des hohen Vielfältigkeitswertes der Niederungslandschaft, gegliedert und belebt durch Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäume und Hecken sowie Kleingewässer und Gräben mit artenreicher Tier- und Pflanzenwelt als Landschaftsraum für die Erholung des Menschen und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Grundwasseranreicherung.
- der Erhaltung der Grünlandnutzung als landschaftsprägende, landwirtschaftliche Bodennutzungsart.
- der Sicherung der Funktionen für den Biotopt- und Artenschutz als Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten.
- der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch ökologische Verbesserung der Fließgewässer.
- der Erhaltung und Wiederherstellung von meist kleinflächigen Mooren und Brüchen, Kleingewässern, offenen oder verlandeten Altarmen als Relikte der ehemals großflächige versumpften Niersniederung und als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allge-

Die Niersniederung hat mit ihren feuchten Grünlandbereichen und Bruchwaldstandorten mit Biotopverbundsystem eine hervorragende Bedeutung, da sie eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung im Kreisgebiet darstellt, die außerdem noch verschiedene in Ost-West-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie miteinander verbindet.

meinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische und spezielle Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
2. Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreiskulturen anzulegen.

Durch diese Verbotsregelung soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter der Niers erhalten werden. Als nicht ackerfähig gelten in der Regel wechselfeuchte oder von einem hohen Grundwasserstand beeinflusste Grünlandstandorte. Maßgebend für die Beurteilung ist darüber hinaus die Bodennutzungseignungskarte.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere dauerhafter Grundwasserabsenkungen, ackerfähig werden und ist aufgrund einer geänderten Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, kann in Verbindung mit der Befreiungsregelung einer Umwandlung zugestimmt werden.

Bei Befreiungen von dem Umwandlungsverbot für Grünland sind bei Vorhaben an Gewässern die Belange des Gewässerschutzes verstärkt zu berücksichtigen.

Befreiungen sollten nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass ein mindestens 15,00 m breiter Grünlandstreifen entlang des Gewässers erhalten bleibt bzw. als Wildkrautfläche im Sinne der Festsetzung Ziff. 5.12 entwickelt wird.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Nahrungs- und Brutraum für viele Tierarten in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Die Terrassenkanten der Niersniedlung sind zu erhalten.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Hierbei gelten folgenden Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFG geltende Gehölzbestände, Baumgrup-

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

pen, Baumreihen oder Einzelbäume sowie besonders festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtreibszeiten hinaus zu erhalten.  
Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Bewirtschaftung festgesetzt ist.

- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFoG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände bleibt wie bisher möglich.
- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstände mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrsicherungspflicht ist zu beachten.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

g 1    Weidengebüsch  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 3  
Flurstück: 54

g 2    3 Stieleichen, 1 Linde  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 6  
Flurstück: 98

## Erläuterungen

gefährdeten Tierarten u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen, z.B. als Kleinlebensraum bzw. Trittssteinbiotop, sowie ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

- g 3 Feldgehölz aus Weiden und Erlen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 6  
Flurstück: 65
- g 4 Baumreihe mit 62 Birken  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 6  
Flurstücke: 66, 97  
Flur: 7  
Flurstücke: 23, 26, 31
- g 5 Feldgehölze aus Weiden und Erlen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 7  
Flurstück: 73
- g 6 Feldgehölz  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 181, 182, 213
- g 7 Feldgehölz aus Stieleichen und Birken  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 56
- g 8 1 Stieleiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 66, 67
- g 9 Waldrandhecke aus Weißdorn  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 66, 67
- g 10 20 Stieleichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 66, 67
- g 11 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 93
- g 12 2 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstücke: 2, 3
- g 13 2 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstück: 19

- g 14 Baumreihe aus 5 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstücke: 21, 22
- g 15 Lindenreihe an der L 444  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 14  
Flurstücke: 12, 40, 44 – 49
- g 16 18 Stieleichen  
Gemarkung: Süchten  
Flur 63  
Flurstücke: 7, 8
- g 17 4 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 69  
Flurstück: 12
- g 18 3 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 13
- g 19 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstücke: 14, 15
- g 20 3 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 15
- g 21 1 Buche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 124
- g 22 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 125
- g 23 6 Rotbuchen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstücke: 131, 135, 187
- g 24 20 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstücke: 141, 143
- g 25 1 Rotbuche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 111

- g 26 10 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 103
- g 27 10 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstücke: 104, 106, 107
- g 28 2 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstücke: 112, 113
- g 29 Obstwiese mit 25 Obstbaumhoch-  
stämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 1  
Flurstück: 12
- g 30 1 Weißdorn  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 15  
Flurstücke: 26, 100
- g 31 4 Stieleichen, 2 Weiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 201
- g 32 3 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 182
- g 33 8 Stieleichen mit Strauchunter-  
wuchs  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstücke: 78, 172
- g 34 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstücke: 168, 172
- g 35 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 172
- g 36 Baumgruppe aus 5 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 174
- g 37 3 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 27

- g 38 4 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 192
- g 39 3 Linden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 57
- g 40 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstück: 57
- g 41 2 Stieleichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 20  
Flurstück: 16
- g 42 1 Rotbuche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 19  
Flurstück: 24
- g 43 2 Stieleichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 19  
Flurstück: 25
- g 44 2 Stieleichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 19  
Flurstück: 24  
Flur: 20  
Flurstücke: 17, 20
- g 45 1 Stieleiche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 20  
Flurstück: 20
- g 46 1 Stieleiche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstück: 8
- g 47 1 Stieleiche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstück: 8
- g 48 7 Stieleichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstücke: 13, 14
- g 49 1 Stieleiche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstück: 20

- g 50 4 Stieleichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstücke: 16, 20
- g 51 Terrassenkante  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstück: 20  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 88  
Flurstück: 29
- g 52 4 Eschen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstück: 20  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 88  
Flurstück: 29
- g 53 3 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 15
- g 54 3 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 15
- g 55 1 Weide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 15
- g 56 1 Trauerweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 29
- g 57 Ahornallee entlang der L 391  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 38
- g 58 5 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstücke: 17, 19
- g 59 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 20
- g 60 1 Mispel  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstücke: 21, 22

- g 61 1 Esche, 4 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstücke: 9, 11
- g 62 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstück: 9
- g 63 Obstwiese mit 35 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstück: 8
- g 64 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstücke: 19, 64
- g 65 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstück: 77
- g 66 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstück: 204
- g 67 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstück: 21
- g 68 5 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstücke: 21, 158
- g 69 1 Linde  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstück: 86
- g 70 Feldgehölz  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 38
- g 71 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 48
- g 72 keine Festsetzung

- g 73 Obstwiese mit 29 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 38
- g 74 Feldgehölz aus Stieleichen, Birken und Eschen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 71, 72, 178
- g 75 Feldgehölz aus Stieleichen, Birken und Eschen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 81
- g 76 Obstwiese mit 30 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 81
- g 77 1 Stieleiche  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 81
- g 78 Feldgehölz aus Erlen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 81
- g 79 Obstwiese mit 56 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 229
- g 80 2 Weidengehölze  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 262
- g 81 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 57
- g 82 Feldgehölz  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 170, 171

- g 83 Baumreihe aus 28 Roteichen.  
Nach Hiebsreife sind die Roteichen  
durch Stieleichen zu ersetzen.  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 423
- g 84 Feldgehölz aus Stieleichen und  
Eschen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 28
- g 85 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 41
- g 86 2 Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 65
- g 87 Baumreihe aus Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 460 – 464  
Flur: 155  
Flurstück: 144
- g 88 Obstwiese mit 50 Obstbaumhoch-  
stämmen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 149
- g 89 Feldgehölz mit Ruderalfäche  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 106
- g 90 Obstwiese mit 10 Obstbaumhoch-  
stämmen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 157
- g 91 Obstwiese mit 14 Obstbaumhoch-  
stämmen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 115
- g 92 1 Stieleiche  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 115

- g 93 1 Stieleiche  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 113
- g 94 Feldgehölze aus Roterlen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 113, 116, 117
- g 95 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 120, 122
- g 96 Birkenallee  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 120
- g 97 2 Eschen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 120, 168
- g 98 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 120
- g 99 Erlenbruchwald mit Kleingewässer  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 192
- g 100 Obstwiese mit 30 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 4  
Flurstück: 61
- g 101 Obstwiese mit 38 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 4  
Flurstücke: 125, 126
- g 102 1 Weide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 3  
Flurstück: 6
- g 103 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 6  
Flurstück: 46

- g 104 Feldgehölz aus Erlen und Eschen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 4  
Flurstück: 23
- g 105 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 4  
Flurstück: 21
- g 106 Weidengehölz  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 6  
Flurstücke: 32, 60
- g 107 Obstwiese mit 16 Obstbaumhochstämmen sowie 1 Esche  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 4  
Flurstück: 9
- g 108 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 344, 688
- g 109 Lindenreihe an der B 7  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 344, 347, 584, 688,  
700
- g 110 Obstwiese mit 48 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 346
- g 111 1 Stieleiche  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 54
- g 112 Obstwiese mit 25 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 8  
Flurstück: 23
- g 113 Obstwiese mit 19 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 8  
Flurstück: 17
- g 114 3 Weißdornbüschle  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 8  
Flurstück: 165

- g 115 Gehölzstreifen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 8  
Flurstücke: 20, 27
- g 116 Gewässer an der Gibbermühle  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 4  
Flurstücke: 125, 126
- g 117 Kleingewässer  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 35
- g 118 5 Rosskastanien  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 423
- g 119 Teichanlage am Haus Stockum  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 139
- g 120 Wildkrautstreifen mit jungem Gehölzbestand aus Stieleiche und Feldahorn beidseitig des ehemaligen Bahndamms  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 42  
Flurstücke: 11, 185, 186, 348
- g 121 Abgrabungsgewässer nordöstlich des Vosselshofes  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 186
- g 122 Teich in Hülsdonk  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 3  
Flurstück: 171

### **2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Schleck“**

Das Schutzgebiet ist in den Festsetzungs- und in den Beikarten des landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

#### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des Charakters des Schutzgebietes, der im Wesentlichen bestimmt wird durch den Verlauf der Schleck mit ihrem Talraum und durch Dauergrünland in den grundwasserabhängigen Bereichen sowie durch nahe Laubwaldbestände.
- der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäumen, Kopfbäumen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, mit ihrem hohen ökologischen und landschaftsgestalterischen Wert.
- der Erhaltung von feuchtem Grünland, Kleingewässern sowie Altholzbeständen als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen.
- der Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes durch ökologische Verbesserung der Schleck.
- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Grundwasseranreicherung.
- der Erhaltung der Vielfältigkeit in der visuellen Erscheinung dieser Landschaft und ihrer Bedeutung als Erholungsraum.

Die Schleckbachniederung ist mit ihren feuchten Grünlandbereichen und naturnahen Laubwaldbeständen ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems. Sie stellt in Verbindung mit dem weiter südlich anschließenden System des Flöthbaches eine zweite Nord-Süd-Achse im Biotopverbundsystem des Kreises dar.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische und speziellen Gebote und Verbote:

#### A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote

##### I. Verbote:

## Es ist verboten:

1. Grünland auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
2. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgulturen anzulegen.

Durch diese Verbotsregelung soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter der Schleck erhalten werden. Als nicht ackerfähig gelten in der Regel wechselfeuchte oder von einem hohen Grundwasserstand beeinflusste Grünlandstandorte. Maßgebend für die Beurteilung ist darüber hinaus die Bodennutzungseignungskarte.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere dauerhafter Grundwasseraufnahmen ackerfähig werden und ist aufgrund einer geänderten Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, kann in Verbindung mit der Befreiungsregelung einer Umwandlung zugestimmt werden.

Bei Befreiungen von dem Umwandlungsverbot für Grünland sind bei Vorhaben an Gewässern die Belange des Gewässerschutzes verstärkt zu berücksichtigen.

Befreiungen sollten nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass ein mindestens 15,00 m breiter Grünlandstreifen entlang des Gewässers erhalten bleibt bzw. als Wildkrautfläche im Sinne der Festsetzung Ziff. 5.12 entwickelt wird.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Nahrungs- und Brutraum für viele Tierarten in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Die Terrassenkanten der Schleck sind zu erhalten.

B. Spezielle Gebote und Verbote

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFoG geltende Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume sowie besonders festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtriebszeiten hinaus zu erhalten.

Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Be-

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

wirtschaftung festgesetzt ist.

- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Be- wirtschaftung und Nutzung der Be stände bleibt wie bisher möglich.
- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstände mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 1 Wildkirsche  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstück: 50
- g 2 Baumreihe aus Stieleichen und Eschen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 43, 249, 250, 254
- g 3 Feldgehölz aus Erle, Esche, Haselnuss und Vogelbeere beidseitig des Weges  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 48, 52, 254
- g 4 1 Esche  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 249, 254

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen, z.B. als Kleinlebensraum bzw. Trittsteinbiotop, sowie ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- g 5 Feuchte Senke mit periodisch wasserführenden Kleingewässern sowie Schwertlilien- und Seggenbestand  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 60, 61, 81
- Die Senke ist insbesondere als Laichbiotop für Amphibien von Bedeutung.
- g 6 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 71
- g 7 8 Stieleichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 61
- g 8 1 Buche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 61, 62
- g 9 5 Stieleichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 62
- g 10 7 Stieleichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 67
- g 11 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 70
- g 12 1 Stieleiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 226
- g 13 2 Rosskastanien  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 282
- g 14 Feldgehölz aus Stieleichen, Buchen, Weiden und Erlen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 117
- g 15 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 115, 116

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
g 16 Gewässer am Haus Steinfunder Gemarkung: Schmalbroich Flur: 9 Flurstück: 280	Das Haus Steinfunder unterliegt dem Bodendenkmalschutz.
g 17 Baumreihe aus Stieleichen und Eschen Gemarkung: Oedt Flur: 9 Flurstücke: 17, 129, 139, 141 – 143	
g 18 2 Stieleichen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 9 Flurstücke: 125, 126	
g 19 2 Feldgehölze aus Stieleichen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 9 Flurstück: 126	
g 20 4 Stieleichen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 9 Flurstück: 172	
g 21 Lindenallee Gemarkung: Schmalbroich Flur: 9 Flurstücke: 316, 318 Gemarkung: Vorst Flur: 6 Flurstück: 60	
g 22 3 Rosskastanien Gemarkung: Vorst Flur: 6 Flurstück: 128	
g 23 Obstwiese mit 12 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Vorst Flur: 6 Flurstück: 128	
g 24 Gewässeranlage am Graverhof Gemarkung: Vorst Flur: 6 Flurstück: 128	
g 25 3 Erlen Gemarkung: Oedt Flur: 9 Flurstücke: 152, 405	
g 26 1 Stieleiche Gemarkung: Oedt Flur: 9 Flurstück: 394	

- g 27 1 Stieleiche  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 52
- g 28 Weidenreihe  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 44, 50
- g 29 1 Weide  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 44
- g 30 1 Stieleiche  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 39, 43
- g 31 1 Linde  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 35
- g 32 Obstwiese mit 4 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 34, 35
- g 33 2 Esskastanien  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 32
- g 34 Gewässer am Fungerhof  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 32
- g 35 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 26
- g 36 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 45
- g 37 Feldgehölz aus Eschen und Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 45

- g 38 2 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 169
- g 39 9 Linden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstücke: 31, 169
- g 40 1 Esskastanie  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 169
- g 41 9 Stieleichen, 2 Erlen und 2 Eschen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstücke: 14, 15, 32  
Flur: 13  
Flurstück: 35
- g 42 1 Stieleiche  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstücke: 41, 171
- g 43 14 Stieleichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 65, 617
- g 44 1 Buche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 65
- g 45 1 Weide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 65
- g 46 1 Stieleiche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 610
- g 47 5 Stieleichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 132, 598
- g 48 1 Weide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 598

- g 49 Allee mit 10 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 130, 494, 495
- g 50 7 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 112
- g 51 keine Festsetzung
- g 52 2 Weiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 107, 112
- g 53 2 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstücke: 72, 74
- g 54 1 Rotbuche  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 79
- g 55 4 Rotbuchen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstücke: 80, 81
- g 56 6 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstücke: 83, 147
- g 57 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- g 58 1 Stieleiche  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- g 59 6 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- g 60 3 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147

- g 61 2 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- g 62 1 Stieleiche  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 65
- g 63 Feldgehölzstreifen aus Stieleiche,  
Weißdorn u.a. beidseitig der be-  
festigten ehemaligen Bahntrasse  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 5  
Flurstücke: 26, 250
- g 64 Ehemaliger Bombentrichter als  
Kleintümpel erhalten  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 171
- g 65 Ehemaliger Bombentrichter als  
Kleintümpel erhalten  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 171

## **2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Flöthhütte“**

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des hohen Vielfältigkeitswertes des Landschaftsraumes, geprägt durch den vielfachen Wechsel zwischen Grünland, Acker und Wald, gegliedert und belebt durch Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Kopfbäume und Feldhecken sowie Obstwiesen.
- der Erhaltung von Althölzern als Lebensraum für gefährdete Tierarten sowie zur Förderung der Schönheit des Landschaftsbildes.
- der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.
- der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch ökologische Verbesserung der Gräben und Fließgewässer.
- der Erhaltung der Vielfältigkeit in der visuellen Erscheinung dieser Landschaft und ihrer Bedeutung als Erholungsraum.
- der Erhaltung Hagenbroichs als typische bäuerliche Siedlungsform am Rande der Terrassenkante, eingebunden in Obstwiesen im Wechsel mit Grünlandbereichen, Hecken und Baumgruppen.
- der Verbesserung der Verfügbarkeit von Naturgütern durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers.

Das Schutzgebiet umfasst einen durch mineralische Grundwasserböden geprägten Bereich der Niederterrasse in der Übergangszone zwischen der Niersaue und der biologisch verarmten Mittelterrasse im Westen. Durch die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, insbesondere an den vorhandenen Gräben, sollen schmale ökologische Leitlinien des Biotopverbundsystems entwickelt werden.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote

I. Verbote

Es ist verboten:

1. Grünland auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
2. Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgulturen anzulegen.

Durch diese Verbotsregelung sollen die von Grünland geprägten mineralischen Grundwasserböden der Niederterrasse erhalten werden. Als nicht ackerfähig gelten in der Regel wechselfeuchte oder von einem hohen Grundwasserstand beeinflusste Grünlandstandorte. Maßgebend für die Beurteilung ist darüber hinaus die Bodennutzungseignungskarte.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere dauerhafter Grundwasseraufnahmen ackerfähig werden und ist aufgrund einer geänderten Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, kann in Verbindung mit der Befreiungsregelung einer Umwandlung zugestimmt werden.

Bei Befreiungen von dem Umwandlungsverbot für Grünland sind bei Vorhaben an Gewässern die Belange des Gewässerschutzes verstärkt zu berücksichtigen.

Befreiungen sollten nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass ein mindestens 15,00 m breiter Grünlandstreifen entlang des Gewässers erhalten bleibt bzw. als Wildkrautfläche im Sinne der Festsetzung Ziff. 5.12 entwickelt wird.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Nahrungs- und Brutraum für viele Tierarten in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.

B. Spezielle Gebote und Verbote

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFG geltende Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume sowie besonders festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtriebszeiten hinaus zu erhalten.

Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Be-

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen.

wirtschaftung festgesetzt ist.

- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFoG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Be- wirtschaftung und Nutzung der Be stände bleibt wie bisher möglich.
- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstände mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1      Baumreihe aus Rotdorn  
           Gemarkung: Grefrath  
           Flur: 42  
           Flurstück: 236
- g 2      1 Rotbuche  
           Gemarkung: Grefrath  
           Flur: 56  
           Flurstück: 200
- g 3      20 Rotbuchen  
           Gemarkung: Grefrath  
           Flur: 56  
           Flurstück: 9
- g 4      Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen  
           Gemarkung: Grefrath  
           Flur: 43  
           Flurstück: 201
- g 5      1 Stieleiche  
           Gemarkung: Grefrath  
           Flur: 43  
           Flurstück: 62

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen, z.B. als Kleinlebensraum bzw. Trittsteinbiotop, sowie ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

- g 6 3 Stieleichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 43  
Flurstück: 62
- g 7 2 Eschen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 26, 179
- g 8 1 Rotbuche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 24, 178
- g 9 Feldgehölz  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 147
- g 10 Obstwiese mit 6 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 158, 159
- g 11 Obstwiese mit 25 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 63
- g 12 3 Stieleiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 48, 131
- g 13 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 131
- g 14 Feldgehölz  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstück: 160
- g 15 6 Stieleichen, 1 Rotbuche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 5
- g 16 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen sowie 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 63

- g 17 Obstwiese mit 6 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 40
- g 18 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 36
- g 19 1 Linde  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 36
- g 20 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstücke: 17, 35
- g 21 3 Linden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 35
- g 22 Lindenreihe  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 35
- g 23 Obstwiese mit 12 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 35
- g 24 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 35
- g 25 3 Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 58
- g 26 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 32
- g 27 1 Baumweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 43  
Flurstück: 62

## **2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Flöthbach“**

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplans abgegrenzt und dargestellt.

### Schutzzwecke

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des Charakters des Schutzgebietes, der im Wesentlichen bestimmt wird durch den Verlauf des Flöthbaches bzw. der Bruchflöth mit ihrem Talraum und durch Dauergrünland in den grundwasserabhängigen Bereichen.

Die Flöthbahniederung ist mit ihren feuchten Grünlandbereichen und natürlichen Landschaftselementen ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems. Sie stellt in Verbindung mit dem weiter nördlich anschließenden System des Schleckbaches eine zweite Nord-Süd-Achse im Biotopverbundsystem des Kreises dar. Darüber hinaus erfolgt über die Verbindungen mit der Hofflöth, der Bruchflöth und dem Zweigkanal ein direkter Anschluss an die Niersniederung zur ökologischen Hauptleitlinie dieses Landschaftsraumes. Zwischen den Ortsteilen Vorst und Anrath stellt der Bereich des grünlandgeprägten und stark strukturierten Mühlenbroichs eine Verbindung zu dem östlich anschließenden Landschaftsraum dar.

- der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäumen, Kopfbäumen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, mit ihrem hohen ökologischen und landschaftsgestalterischen Wert.
- der Erhaltung von feuchtem Grünland, Kleingewässern sowie Altholzbeständen als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen.
- der Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes durch ökologische Verbesserung des Flöthbaches.
- der Anhebung des Erlebniswertes der Landschaft für die Erholung des Menschen durch Erhaltung und Förderung naturnaher Laubwaldbestände sowie durch weitere Anpflanzungen.
- der Anlage und Optimierung von Lebensräumen für an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten.
- der Verbesserung der Verfügbarkeit der Naturgüter durch Förderung der biologischen Selbstreinigungskraft der Fließgewässer sowie durch Wasser-rückhaltung zur Anreicherung des

### Grundwassers.

- der Erhaltung der Vielfältigkeit in der visuellen Erscheinung dieser Landschaft und ihrer Bedeutung als Erholungsraum.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische und speziellen Gebote und Verbote:

#### A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote

##### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
2. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen anzulegen.

Durch diese Verbotsregelung soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter des Flöthbaches und des Mühlenbroichs erhalten werden. Als nicht ackerfähig gelten in der Regel wechselfeuchte oder von einem hohen Grundwasserstand beeinflusste Grünlandflächen. Maßgebend für die Beurteilung ist darüber hinaus die Bodennutzungseignungskarte.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere dauerhafter Grundwasserabsenkungen ackerfähig werden und ist aufgrund einer geänderten Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, kann in Verbindung mit der Befreiungsregelung einer Umwandlung zugestimmt werden.

Bei Befreiungen von dem Umwandlungsverbot für Grünland sind bei Vorhaben an Gewässern die Belange des Gewässerschutzes verstärkt zu berücksichtigen.

Befreiungen sollten nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass ein mindestens 15,00 m breiter Grünlandstreifen entlang des Gewässers erhalten bleibt bzw. als Wildkrautfläche im Sinne der Festsetzung Ziff. 5.12 entwickelt wird.

##### II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Nahrungs- und Brutraum für viele Tierarten in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Die Terrassenkanten des Flöthbaches sind zu erhalten.

### B. Spezielle Gebote und Verbote:

Nachfolgende Landschaftsbestandteile sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

- Nicht als Wald im Sinne des LFoG geltende Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume sowie besonders festgesetzte Gehölzbestände, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume innerhalb geschlossener Waldbestände sind über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtriebszeiten hinaus zu erhalten.  
Die Nutzung der Gehölze ist möglich, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden oder eine bestimmte Form der Pflege und Bewirtschaftung festgesetzt ist.
- Soweit von den Festsetzungen Waldflächen im Sinne des LFoG abgedeckt werden, bezieht sich das Gebot ausschließlich auf die Erhaltung des Waldstandortes in der in der Festsetzung dargestellten Abgrenzung sowie auf die Erhaltung der jeweiligen Baum- und Strauchartenzusammensetzung. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände bleibt wie bisher möglich.
- Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung am alten Standort vorzunehmen.
- Bei Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind hierbei Hochstände mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Bei Obstwiesen ist das Grünland zu erhalten.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- g 1 Lindenallee entlang der L 385  
 Gemarkung: Vorst  
 Flur: 14  
 Flurstücke: 258, 321  
 Flur: 30  
 Flurstück: 26

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Kleinwaldbestände und Feldgehölze, die aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsökologischen Funktionen, z.B. als Kleinebensraum bzw. Trittsteinbiotop, sowie ihrer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

- g 2 Baumreihe aus Stieleichen entlang der L 385  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 30  
Flurstücke: 22 – 26
- g 3 2 Esskastanien  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 30  
Flurstücke: 25, 27
- g 4 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 30  
Flurstück: 22
- g 5 Baumreihe aus Stieleichen, Buchen, Erlen und Weiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur 14  
Flurstücke: 51, 317  
Flur: 30  
Flurstück: 22
- g 6 15 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 2, 3, 33
- g 7 4 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 2, 3
- g 8 5 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 49
- g 9 1 Baumweide  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 50, 319
- g 10 1 Stieleiche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 271
- g 11 10 Roterlen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 37
- g 12 1 Baumweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 47, 48

- g 13 Feldgehölz aus Stieleichen, Weiden und Hartriegel  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 111
- g 14 2 Rotbuchen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 121, 278
- g 15 5 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 278
- g 16 6 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 278  
Flur: 15  
Flurstücke: 431, 748
- g 17 Weidengehölz  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 98
- g 18 Baumreihe aus Linden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 314, 315
- g 19 2 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 157, 302
- g 20 Ufergehölz aus Stieleichen und Strauchweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 302
- g 21 1 Stieleiche  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstück: 149, 163
- g 22 1 Weißdorn  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 149, 168
- g 23 6 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 149, 171 – 175

- g 24 Baumreihe aus Erlen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 171 – 177
- g 25 Lindenreihe am Haus Donk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 181, 183, 184
- g 26 Feldgehölz aus Stieleichen, Eschen, Erlen, Wildkirschen, beidseitig des Weges  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstück: 179
- g 27 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstück: 163
- g 28 Ufergehölz aus Erlen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstücke: 164, 500  
Flur: 20  
Flurstücke: 1, 6, 255
- g 29 Feldgehölz aus Strauchweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 2, 3, 255
- g 30 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstücke: 190, 191
- g 31 Lindenallee entlang der L 361  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 14  
Flurstücke: 24, 83  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 240 – 251  
Flur: 21  
Flurstücke: 207, 242
- g 32 1 Baumweide  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstück: 202
- g 33 Baumreihe aus Roterlen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 34, 40, 41, 256

- g 34 Weidengebüsch  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 11, 12
- g 35 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 37
- g 36 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 122, 123
- g 37 7 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 127
- g 38 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 128, 129
- g 39 Feldgehölz aus Erlen, Stieleichen und Birken  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 102 – 104
- g 40 Feldgehölz aus Erlen und Birken  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 98, 195
- g 41 Feldgehölz aus Erlen, Stieleichen und Eschen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 93 – 96
- g 42 Feldgehölz aus Erlen und Birken  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 96
- g 43 1 Rosskastanie  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 14  
Flurstück: 68
- g 44 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 14  
Flurstück: 20
- g 45 3 Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 116

- g 46 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 25
- g 47 Baumgruppe aus Stieleichen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstücke: 29, 31, 205, 248
- g 48 1 Stieleiche  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 205
- g 49 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstücke: 205, 206
- g 50 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstücke: 196, 205
- g 51 Baumgruppe aus Stieleichen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 276
- g 52 Lindenallee  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 282, 284, 351  
Flur: 16  
Flurstücke: 38, 266, 276
- g 53 Obstwiese mit 21 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 282
- g 54 Feldgehölz aus Buchen und Stieleichen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 104
- g 55 1 Schwarzpappel  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 8  
Flurstück: 231
- g 56 Feldgehölz aus Stieleichen und Buchen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 667

- g 57 Obstwiese mit 19 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 165
- g 58 Feldgehölz aus Stieleichen und Erlen  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 9  
Flurstücke: 379, 609
- g 59 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 9  
Flurstück: 379
- g 60 3 Stieleichen und 5 Rotbuchen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 179, 375, 456
- g 61 Baumreihe aus Stieleichen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 456
- g 62 Feldgehölz aus Stieleichen  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 21  
Flurstück: 5
- g 63 Feldgehölz aus Rotbuchen  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 21  
Flurstücke: 17, 132
- g 64 Lindenreihe  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 21  
Flurstück: 132
- g 65 Baumreihe aus Stieleichen und Buchen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 375
- g 66 Obstwiese mit 18 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 375, 376
- g 67 Obstwiese mit 35 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 221, 223

g 68    Wassergraben aus Haus Donk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstück: 181

## 2.3 Naturdenkmale – ND (§ 22 LG)

Die nachfolgend aufgeführten Schutzobjekte sind in der Festsetzungskarte dargestellt und, soweit es sich um flächenhafte Objekte handelt, entsprechend abgegrenzt

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur, insbesondere wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Für alle als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Bestand und Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
2. den Traubereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite zu befestigen, zu verfestigen oder zu verdichten.
3. den Grundwasserflurabstand im Traubereich zu ändern.
4. im Traubereich eines Naturdenkmals zuzüglich einem vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifen von 20 m Breite Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts der Naturdenkmale im Abstand von 50 m verboten.  
Unberührt bleibt die Aufbringung von Düngemitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.
5. im Traubereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite oder am Naturdenkmal selbst, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt verändernde, störende oder schädigende Mittel einzusetzen oder zu lagern.

Nach § 22 LG NW werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Wirkungen der Festsetzungen für Naturdenkmale ergeben sich aus § 34 Abs. 3 LG.

Eine Bestandgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehört u.a.:

- ständiges Befahren,
- Befestigen mit Wegebaumaterial, auch mit wassergebundenen Decken.

Derartige Mittel sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel sowie Tau- und Streusalze.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

6. Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können.
7. im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich einem vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, sowie unter- und oberirdische Leitungen zu verlegen oder zu verändern.
8. im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich einem vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite zu zelten sowie zuzüglich einem vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 20 m Feuer zu machen.

## Erläuterungen

Die Regelungen des Abfallrechts sind zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann auch durch das Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Werbeanlagen und Zäunen erfolgen.

## II. Gebote:

1. Die untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der Naturdenkmale sicherzustellen.
2. Über die Gebote des § 10 Abs. 1 und 3 Landschaftsgesetz hinaus hat der Nutzungsberchtigte oder Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind.
3. Der Nutzungsberchtigte oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich unter Berücksichtigung der Regelungen nach 2.0.1.II über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung führen.

Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des ND sind z.B.

- das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener oder unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung der Schnittstellen,
- baumchirurgische Maßnahmen zur Behandlung morscher und beschädigter Stellen im Stamm- und Kronenbereich,
- das Entfernen befestigter Deckschichten im Traufbereich sowie die Auflockerung des Bodens.

Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:  
Totholz in der Krone, Windbruch sowie Blitzschäden.

## Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

- |       |   |   |
|-------|---|---|
| 2.3.1 | 1 Rotbuche<br>Gemarkung: Oedt<br>Flur: 13<br>Flurstück: 107   |   |
| 2.3.2 | 1 Rotbuche<br>Gemarkung: Vorst<br>Flur: 13<br>Flurstück: 147  |   |
| 2.3.3 | 1 Rotbuche<br>Gemarkung: Vorst<br>Flur: 13<br>Flurstück: 147  |   |
| 2.3.4 | 1 Rotbuche<br>Gemarkung: Vorst<br>Flur: 19<br>Flurstück: 163  |   |
| 2.3.5 | 1 Rotbuche<br>Gemarkung: Neersen<br>Flur: 15<br>Flurstück: 282  |   |
| 2.3.6 | Bruchwaldrelikt nordwestlich des<br>Raedgeshofes<br>Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstücke: 67, 226 | Es handelt sich hierbei um ein kleinflächiges<br>Erlenfeldgehölz mit Bruchwaldcharakter, ins-<br>besondere typisch ausgeprägter Krautvege-<br>tation. |

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – GL – (§ 23 GL)

Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte dargestellt und soweit es sich um flächenhafte Objekte handelt entsprechend abgegrenzt.

Nach § 23 LGNW werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung von Lebensräumen als Grundlage und mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz.

Für alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Objekte gelten folgende Regelungen:

### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. das GL zu beseitigen, zu beschädigen, Teile davon abzutrennen, zu zerstören oder auf andere Weise in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung des Landschaftsbestandteiles sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit Ausnahme von Holzeinschlag und Pflegehieben in der Brutperiode vom 15.03. bis 15.06.

2. den Grundwasserflurabstand im Bereich des GL zu verändern.
3. die Bodenoberfläche im Bereich des GL zu verändern, zu befestigen oder zu verfestigen.

Die Wirkungen der Festsetzungen für Landschaftsbestandteile ergeben sich aus § 34 Abs. 4 LG.

Ein Bestandsgefährdung kann bei Gehölzen insbesondere durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Die nebenstehende Regelung zur forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Arten- schutzes im Sinne der §§ 60 ff LG, insbesondere dem Schutz von Gelegen. Der § 60 (2) LG wird insofern eingeschränkt.

Eine Befestigung bzw. Verfestigung der Bodenoberfläche kann u.a. erfolgen durch:

- häufiges oder ständiges Befahren des Traubereiches,

4. im Bereich des GL Biozide sowie Tau- und Streusalze anzuwenden oder zu lagern.  
Unberührt bleibt der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln innerhalb von Waldflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
5. Düngemittel im Abstand von weniger als 20 m zum GL zu lagern oder Silagemieten anzulegen.  
Unberührt bleibt die Aufbringung von Düngemitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.
6. bei Obstwiesen das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
7. Stoffe oder Gegenstände am GL selbst oder in seinem Bereich anzubringen, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des GL gefährden oder beeinträchtigen.
8. im Bereich des GL Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie unter- und oberirdische Leitungen zu verlegen oder zu verändern.
9. im Bereich des GL zu zelten oder Feuer zu machen.
10. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern.

- den Einbau von Wegebaumaterialien, auch mit wassergebundenen Decken.  
Der Bereich eines GL entspricht bei flächenhaften Schutzobjekten der jeweiligen Abgrenzung in der Festsetzungskarte und bei Einzelobjekten wie Bäumen, Baumreihen, Baumgruppen oder Feldhecken der jeweiligen Fläche innerhalb der Traufe.

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Die Regelungen des Abfallrechts sind zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere erfolgen durch Anbringen von Werbeanlagen und Zäunen.

Unter dieses Verbot fallen auch Ausschachtungen in Verbindung mit dem Bau von Leitungen.

## II. Gebote:

1. Die GL sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung von Gehölzen ist eine Neupflanzung vorzunehmen unter Berücksichtigung der Regelungen unter II.2.

Unter nachhaltiger Sicherung ist z.B. die Erhaltung von nicht als Wald im Sinne des LFoG geltender Gehölzbestand, Baumreihen, Baumgruppen etc. über die in der Forstwirtschaft üblichen Umtriebszeiten hinaus zu verstehen. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden bzw. aus anderen Gründen durch die untere Landschaftsbehörde hierzu

- eine Befreiung gem. § 69 LG erteilt wurde.  
Die Festsetzungen dienen insbesondere der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen.
2. Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandenen bzw. die noch vorhandenen Gehölzarten zugrunde zu legen. Bei einer Verwendung von Baumarten außerhalb des Waldes sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
  3. Leitungstrassen sind von Ersatzpflanzungen, die eine Wuchshöhe von max. 4 m Höhe überschreiten können, freizuhalten.
  4. Die Verkehrssicherung ist zu beachten.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Objekte festgesetzt:

- |          |  |
|----------|--|
| GL 2.4.1 | Obstwiesen nördlich der Hoflage Müsers   |
| GL 2.4.3 |  |
| GL 2.4.1 | Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstück: 19  |
| GL 2.4.2 | Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstück: 20  |
| GL 2.4.3 | Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstück: 324   |
| GL 2.4.4 | 1 Stieleiche westlich der Hoflage Müsers<br>Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstücke: 17, 324        |
| GL 2.4.5 | keine Festsetzung  |
| GL 2.4.6 | Feldgehölz aus Stieleichen nördlich der Hoflage Felds<br>Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstück: 90 |
| GL 2.4.7 | Gewässer an der Hoflage Fliegen<br>Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstücke: 109, 272, 274           |

- GL 2.4.8     6 Linden an der Hoflage  
 Fliegen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 272, 274
- GL 2.4.9     Gewässer am Hof Abels  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 128, 269
- GL 2.4.10    5 Esskastanien an der Hoflage Abels  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstück: 128
- GL 2.4.11    Obstwiese mit 25 Obstbaumhochstämmen an der Hoflage Bremmes  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 230, 303
- GL 2.4.12    15 Linden an der Hoflage Bremmes  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 230, 303
- GL 2.4.13    Feldgehölz aus Stieleichen und Erlen nördlich von Gravendyk  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 300 – 302
- GL 2.4.14    4 Stieleichen südöstlich der Hoflage Fliegen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstück: 328
- GL 2.4.15    Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen an der Hoflage Gr. Toll  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstück: 283
- GL 2.4.16    10 Linden an der Hoflage Gr. Toll  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 9  
 Flurstück: 283
- GL 2.4.17    Feldgehölz östlich des Neersdonker Busches  
 Gemarkung: Vorst  
 Flur: 13  
 Flurstücke: 147, 171

- GL 2.4.18 3 Stieleichen, 1 Rosskastanie am Haus Neersdonk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- GL 2.4.19 Gewässeranlage am Haus Neersdonk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- GL 2.4.20 Ufergehölz aus Stieleichen, Eschen, Hainbuche und Kirsche am Haus Neersdonk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- GL 2.4.21 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen am Buschhof  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 22  
Flurstück: 266
- GL 2.4.22 Obstwiese mit 25 Obstbaumhochstämmen sowie ein Gewässer am Holthof  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 5  
Flurstück: 108
- GL 2.4.23 4 Linden am Kreuzstock südlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 469
- GL 2.4.24 Lindenallee entlang der L 391  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 158, 159, 164,  
165, 243, 263,  
317, 318  
Flur: 19  
Flurstücke: 4 – 6, 8 – 12, 14,  
22, 28
- GL 2.4.25 Feldhecke zwischen der L 391 und dem Dückerhaus  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 19  
Flurstück: 20
- GL 2.4.26 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen am Brimterhof  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 243

- GL 2.4.27 Feldgehölz aus Stieleichen  
nördlich der L 385  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 243
- GL 2.4.28 Obstwiese mit 2 Obstbaumhochstämmen an der Hoflage Neuenhaus  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 178, 179, 613
- GL 2.4.29 1 Stieleiche südlich der Hoflage Neuenhaus  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 179
- GL 2.4.30 1 Stieleiche südlich der L 391  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 30  
Flurstück: 4
- GL 2.4.31 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen südlich der Hoflage Schüpp  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 55
- GL 2.4.32 Ahornallee an der L 391 zwischen Vossenhof und Schüpp  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 38  
Flur: 89  
Flurstück: 3  
Flur: 90  
Flurstücke: 11, 89
- GL 2.4.33 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen westlich von Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstück: 58
- GL 2.4.34 Feldgehölz aus Stieleichen sowie 11 Flachsrösten nördlich von Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 3, 4, 6, 265, 325
- GL 2.4.35 2 Rotbuchen am Heimershof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstück: 5
- Die Flachsrösten unterliegen dem Bodendenkmalschutz.

- GL 2.4.36 1 Stieleiche südlich des Heimershofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstück: 24
- GL 2.4.37 1 Rotbuche südlich von Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstücke: 29, 50
- GL 2.4.38 Baumreihe aus Stieleichen in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstücke: 56, 101, 102
- GL 2.4.39 1 Stieleiche nördlich des Vossenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstücke: 51, 53
- GL 2.4.40 5 Linden am Ehrenmal in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstück: 17
- GL 2.4.41 Feldgehölz aus Stieleichen in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstücke: 17, 151
- GL 2.4.42 2 Rosskastanien am Hofhof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstück: 126
- GL 2.4.43 2 Weiden nördlich der Hoflage Mollen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstücke: 131, 132
- GL 2.4.44 Feldgehölz aus Stieleichen und Buchen in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 316
- GL 2.4.45 Obstwiese mit 4 Obstbaumhochstämmen in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 314

- GL 2.4.46 Feldgehölz aus Stieleichen, Erlen und Eschen südlich der Hoflage Heck  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 136
- GL 2.4.47 Feldgehölz aus Weißdorn und Stieleiche auf der Böschung östlich von Grefrath  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 41  
Flurstücke: 45, 49, 50
- GL 2.4.48 2 Stieleichen südlich von Grefrath  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 43  
Flurstück: 49
- GL 2.4.49 1 Rotbuche südlich von Grefrath  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 43  
Flurstück: 49
- GL 2.4.50 Feldgehölz nördlich des Mollenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstück: 13
- GL 2.4.51 1 Stieleiche in Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstück: 28
- GL 2.4.52 3 Stieleichen in Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstück: 28
- GL 2.4.53 Feldgehölzhecke auf der ehemaligen Bahntrasse in Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstücke: 188, 190
- GL 2.4.54 1 Stieleiche westlich des Krakenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 65  
Flurstück: 1
- GL 2.4.55 3 Rosskastanien und 2 Stieleichen östlich Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 65  
Flurstück: 258

- GL 2.4.56 1 Esche südlich der Bruchstraße in Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 66  
Flurstück: 14
- GL 2.4.57 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen am Flankhof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 67  
Flurstück: 20
- GL 2.4.58 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen an der Hoflage Kauwertz  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 68  
Flurstück: 203
- GL 2.4.59 Feldgehölz östlich des Süchtelner Feldes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 68  
Flurstück: 126  
Flur: 71  
Flurstück: 497
- G: 2.4.60 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen nördlich des Birkenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 68  
Flurstück: 126
- GL 2.4.61 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen am Birkenhof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 68  
Flurstück: 136
- GL 2.4.62 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen westlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 70  
Flurstück: 120
- GL 2.4.63 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen westlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 70  
Flurstück: 95
- GL 2.4.64 Obstwiese mit 25 Obstbaumhochstämmen am Kotheshof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 70  
Flurstück: 267

- GL 2.4.65 Baumgruppe aus 6 Rotbuchen westlich des Vosselshofes  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 154  
Flurstück: 160
- GL 2.4.66 Lindenallee entlang der L 475 westlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 314, 315
- GL 2.4.67 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen südlich des Nauelshofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 171
- GL 2.4.68 2 Linden in der Wegekreuzung an der Hoflage Hax  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 36
- GL 2.4.69 1 Stieleiche westlich von Anrath  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 129
- GL 2.4.70 1 Stieleiche westlich von Anrath  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstücke: 129, 139
- GL 2.4.71 Obstwiese mit 16 Obstbaumhochstämmen sowie Stieleichen westlich von Anrath  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 129
- GL 2.4.72 Feldgehölz aus Stieleichen nördlich von Vennheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 129
- GL 2.4.73 5 Linden nordwestlich von Vennheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 89

- GL 2.4.74    Feldgehölz aus Stieleichen  
nördlich von Vennheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstücke: 129, 143
- GL 2.4.75    2 Obstwiesen mit insgesamt  
37 Obstbaumhochstämmen  
am Lauterhof  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstück: 241
- GL 2.4.76    6 Stieleichen, 1 Buche und  
1 Kastanie in Vennheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 118, 713
- GL 2.4.77    Parkanlage mit Stieleichen,  
Eiben und Buchen am  
Vennhof  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 716
- GL 2.4.78    Baumreihe aus Ahorn süd-  
lich des Vennhofes  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 478
- GL 2.4.79    Obstwiese mit 10 Obst-  
baumhochstämmen östlich  
der Gibber Mühle  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 594
- GL 2.4.80    Lindenallee zwischen der  
B 7 und der L 26  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 581, 593  
Flur: 15  
Flurstücke: 240, 339
- GL 2.4.81    Obstwiese mit 15 Obst-  
baumhochstämmen in Gies-  
gesheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 561
- GL 2.4.82    Ostwiese mit 27 Obstbaum-  
hochstämmen in Giesges-  
heide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 461

- GL 2.4.83 keine Festsetzung
- GL 2.4.84 Lindenreihe an der B 7 nördlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 13  
Flurstücke: 396 – 400, 407 – 410  
Flur: 14  
Flurstück: 584
- GL 2.4.85 Obstwiese mit 20 Obstbaumhochstämmen südlich des Ingmannshofes  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 727
- GL 2.4.86 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen am Reimshof  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 13  
Flurstück: 1025
- GL 2.4.87 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen am Reimshof  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 13  
Flurstück: 986
- GL 2.4.88 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen nördlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 47
- GL 2.4.89 Obstwiese mit 24 Obstbaumhochstämmen am Hissenhof  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 13  
Flurstück: 316
- GL 2.4.90 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen am Mutschendorf  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 13  
Flurstück: 315
- GL 2.4.91 Baumreihe aus Robinien nördlich von Neersen;  
nach Hiebsreife sind die Robinien durch Stieleichen oder Linden zu ersetzen.  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 5  
Flurstücke: 30, 31, 44

- Flur: 7  
Flurstücke: 6, 613, 614, 778,  
790, 978
- GL 2.4.92 Feldgehölz aus Stieleichen  
östlich der Virmondstraße in  
Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstücke: 6, 613
- GL 2.4.93 Lindenallee entlang der L  
385 nordwestlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 258, 271, 321
- GL 2.4.94 Feldgehölz aus Stieleichen  
westlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 15  
Flurstück: 746
- GL 2.4.95 Feldgehölz aus Stieleichen  
südlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstück: 182
- GL 2.4.96 Lindenallee an der Anrather  
Straße südlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 18  
Flurstücke: 143, 159  
Flur: 21  
Flurstücke: 188, 207, 212,  
242, 243
- GL 2.4.97 Obstwiese mit 28 Obst-  
baumhochstämmen am  
Pimpertzhof  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 19  
Flurstück: 830
- GL 2.4.98 Weidengehölz nördlich von  
Anrath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 19  
Flurstück: 11
- GL 2.4.99 Obstwiese mit 16 Obst-  
baumhochstämmen am  
Pascherhof  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 19  
Flurstück: 11

- GL 2.4.100 1 Stieleiche nördlich von Anrath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 19  
Flurstücke: 11, 830
- GL 2.4.101 Feldgehölz aus Stieleichen am Großbeudelshof  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 8  
Flurstück: 693
- GL 2.4.102 Obstwiese mit 44 Obstbaumhochstämmen am Großbeudelshof  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 8  
Flurstück: 693
- GL 2.4.103 Feldgehölz aus Stieleichen, Eschen und Buchen südlich von Anrath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 8  
Flurstücke: 474, 475
- GL 2.4.104 Feldgehölz aus Buchen südlich von Anrath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 8  
Flurstücke: 106, 477
- GL 2.4.105 Lindenreihe entlang der L 361 südlich von Anrath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 9  
Flurstücke: 586, 718
- GL 2.4.106 Obstwiese mit 68 Obstbaumhochstämmen am Flöthhof  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 9  
Flurstück: 384
- GL 2.4.107 Obstwiese mit 22 Obstbaumhochstämmen am Kuhlenhof  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 8  
Flurstück: 479
- GL 2.4.108 1 Stieleiche südlich des Ingmannshofes  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 727

GL 2.4.109 Lindenreihe an der B 7 nördlich von Hagwinkel  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 584

GL 2.4.110 Wildkrautstreifen mit Feldgehölzen aus Stieleiche und Weißdorn an der ehemaligen Bahntrasse Grefrath-Kempen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 5  
Flurstück: 250

### **3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen** **(§ 24 LG)**

Als Brachflächen im Sinne dieser Festsetzungen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung mit Rechtskraft des Landschaftsplans aufgegeben ist oder die vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplans länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine Nutzung ins Werk gesetzt worden ist.

Die Brachflächen sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

Der Zweck der Festsetzungen dient der Erhaltung und Entwicklung der besonderen Funktionen der Brachflächen für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere

- der Sicherung von wertvollen Lebensräumen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten,
- der Erhaltung von ungenutzten Flächen als Trittssteinbiotop und Regenerationszelle zur Vernetzung von Lebensräumen im Rahmen des Biotopverbundsystems,
- dem Schutz wissenschaftlicher Beobachtungsflächen, insbesondere für die Sukzessionsforschung,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Für alle als Brachflächen festgesetzten Flächen gelten folgende Regelungen:

#### **1. Verbote:**

Es ist verboten:

die Brachflächen wirtschaftlich zu nutzen oder sie in anderer Weise durch menschliche Eingriffe und Handlungen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören  
Unberührt bleiben die unter 3.2 festgesetzten Maßnahmen zur Pflege der Brachflächen.

Im Einzelnen werden die Zweckbestimmungen für Brachflächen unter 3.1 und 3.2 festgesetzt.

Als menschliche Eingriffe gelten insbesondere

- das Einbringen und Lagern von Dünger jeder Art,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- die Nutzung der Gehölze,
- der Umbruch von Flächen,
- die Beweidung der Flächen,
- das Ablagern von Unrat und Abfall,
- die Veränderung der Bodengestalt durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

### **3.1 Natürliche Entwicklung**

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen

3.1.1 Feuchtbereiche östlich von Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 28

### 3.2 **Pflege**

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist und die Flächen nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet worden sind, in Abständen von 2 Jahren ab September zu mähen. Bei der Mahd ist das Mähgut abzufahren.

- 3.2.1 Brachfläche südlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 1
- 3.2.2 Brachfläche östlich des Vosselshofes  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 195 – 197
- 3.2.3 keine Festsetzung
- 3.2.4 Brachfläche östlich von Hülsdonk  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 3  
Flurstücke: 11 – 13
- 3.2.5 Brachfläche westlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstücke: 288, 688
- 3.2.6 Brachfläche südöstlich von Coerbruch  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 8  
Flurstücke: 27, 29 – 32
- 3.2.7 Brachfläche östlich von Hülsdonk  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 3  
Flurstück: 10

**4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.

Bei Anpflanzungen bzw. Aufforstungen aufgrund nachfolgender Festsetzungen sind bei Baumarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, nur anerkannte Herkünfte aus forstlichen Baumschulen zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.

Die Ausweisung von Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgt gem. § 25 LG nach Maßgabe der im forstlichen Fachbeitrag enthaltenen Vorgaben.

**4.1 Erstaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten**

- keine Festsetzung -

**4.2 Erstaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten**

- keine Festsetzung -

#### **4.3 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten**

Nach Endnutzung der vorhandenen Bestockung sind nachfolgende Flächen mit bodenständigen Gehölzarten wiederaufzuforsten.

Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen einschließlich Wegen, ist entsprechend den Regelungen unter 5.8 ein Waldmantel anzulegen.

- 4.3.1 Pappelbestand östlich von Grefrath  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 42  
Flurstücke: 39, 41
- 4.3.2 Pappelbestand nordöstlich des Krakenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstücke: 62, 63, 74
- 4.3.3 Pappelbestand im Vennbruch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 106, 111
- 4.3.4 Pappelbestand an der Hoflage Abelen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 45
- 4.3.5 Pappelbestand an der Hoflage Wenders  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 130
- 4.3.6 Ahornbestand östlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 40, 44
- 4.3.7 Fichtenbestand südlich der Clörather Mühle  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 13
- 4.3.8 Fichtenbestand südlich der Clörather Mühle  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 13

Unter bodenständigen Gehölzen sind diejenigen zu verstehen, die entweder in der ursprünglichen natürlichen Vegetation vorhanden waren oder der potenziellen natürlichen Vegetation angehören. Die Festsetzungen dienen der Entwicklung von Waldqualitäten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

- 4.3.9 Pappelbestand südlich der  
Bahntrasse Viersen-Krefeld  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 60
- 4.3.10 Pappelbestand westlich von Clö-  
rath  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 51, 52
- 4.3.11 Pappelbestand östlich des Rah-  
ser Bruches  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 327
- 4.3.12 Pappelbestand im Dorfer Bruch  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 104

**4.4 Wiederaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten**

Nach Endnutzung der vorhandenen Bestockung sind nachfolgende Flächen unter Ausschluss von Pappel, Ahorn, Kiefer, Fichte und Roteiche mit standortgerechten Gehölzarten wiederaufzuforsten.

Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen einschließlich Wegen ist entsprechend den Regelungen unter 5.8 ein Waldmantel anzulegen.

- 4.4.1 Fichtenbestand südlich von Haus Neersdonk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- 4.4.2 Pappelbestand westlich von Haus Donk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 162 – 165
- 4.4.3 Pappelbestand südlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstücke: 196, 200, 201
- 4.4.4 Pappelbestand im Mühlenbroich  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 25
- 4.4.5 Pappelbestand nördlich von Pimpertzbusch  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 65
- 4.4.6 Pappelbestand nördlich der Hoflage Schloßmacher  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 253
- 4.4.7 Pappelbestand östlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 9  
Flurstücke: 22 – 24, 27 – 29
- 4.4.8 Pappelbestand im Rahser Bruch  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 213, 214
- 4.4.9 Pappelbestand im Rahser Bruch  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 99, 100

- 4.4.10 Pappelbestand südlich des Neersener Weges  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 23
- 4.4.11 Pappelbestände im Hofbroich  
bis
- 4.4.15
- 4.4.11 Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 96
- 4.4.12 Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 96
- 4.4.13 Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 18
- 4.4.14 Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 200, 201
- 4.4.15 Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 167, 201
- 4.4.16 Pappelbestand westlich der Gieber Mühle  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 4  
Flurstücke: 128, 129

#### **4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

Die nachfolgend aufgeführten Bestände und Gehölze werden mit einem Kahlschlagsverbot belegt mit der Maßgabe, dass in den kommenden 15 Jahren kein Kahlschlag über 0,5 ha Größe bzw. 1/2 der Bestandsfläche erlaubt ist. Die Bestandsfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des Eigentums bzw. aus der Abgrenzung eines Waldgebietes mit gleichartigem und gleich altem Charakter.

Nach Endnutzung sind die Flächen mit bodenständigen Gehölzarten wieder aufzuforsten. Hierbei ist zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen einschl. Wegen, entsprechend den Regelungen unter 5.8, ein Waldmantel anzulegen.

4.5.1 Eichen-Erlenbestand östlich von Grefrath  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 42  
Flurstücke: 41, 318, 323

4.5.2 Eichenbestand östlich von Mülhausen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 56, 250 – 253

4.5.3 Eichen-Buchenbestand westlich von Haus Steinfunder  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 119, 322, 323

4.5.4 Eichen-Buchenbestand westlich der Hoflage Bremmes  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 127, 152

4.5.5 Buchenaltholzinsel westlich der Hoflage Bremmes  
Der Buchenaltholzbestand ist über die o.g. Regelungen hinaus femelartig zu bewirtschaften; Bäume mit Spechthöhlen oder Fledermausquartieren sind hierbei zu erhalten. Die wegzunehmenden Bäume sind gemeinsam mit der unteren Landschaftsbehörde von Fall zu Fall festzulegen.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 152, 154

Das Kahlschlagsverbot dient dem Erhalt von Waldqualitäten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere dem Erhalt von Lebensräumen (z.B. Altholz) sowie der Sicherung der Waldfunktionen. Durch die Beschränkung der Endnutzungsgröße forstlicher Bestände werden Ausweichmöglichkeiten vor allem für Tiere gesichert.

Der Buchenbestand hebt sich aufgrund seiner Altersstruktur deutlich von der angrenzenden Waldsituation ab. Durch die femelartige Bewirtschaftung soll versucht werden, durch Naturverjüngung eine unterschiedliche Altersstruktur des Baumbestandes zu begründen und damit die Funktion des Buchenbestandes als Lebensraum für Fledermäuse und sonstige Höhlenbrüter langfristig zu sichern.  
Unter femelartiger Bewirtschaftung im Sinne dieser Festsetzung ist zu verstehen, dass lediglich so viele Bäume – 1 bis max. 2 Exemplare – eingeschlagen werden, damit der Waldboden für eine Naturverjüngung ausreichend belichtet ist.

- Sollte die Naturverjüngung ausbleiben, sind die freigestellten Bereiche mit Buchen zu bepflanzen, ggf. ist der Bestand zur Minimierung des Wildverbisses einzuzäunen.
- 4.5.6 Eichenbestand westlich der Schleck  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 9  
Flurstück: 324
- 4.5.7 Eichen-Buchenbestand westlich des Schmitterhofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 34  
Flur: 13  
Flurstücke: 33, 34, 36 – 41, 48, 169
- 4.5.8 Eichen-Buchenbestand östlich des Platenhofes  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 72 – 75, 78, 80, 81, 83
- 4.5.9 Eichenbestand im Neersdonker Busch  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstücke: 147, 150
- 4.5.10 Eichenbestand östlich von Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstücke: 80 – 89, 182
- 4.5.11 Eichenbestand nördlich des Niershofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstücke: 13, 14
- 4.5.12 Eichen-Buchenbestand südlich der Hoflage Klein Rath  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 33, 34
- 4.5.13 Eichen-Eschenbestand südlich der Oedter Straße  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 2, 3, 76
- 4.5.14 Eichen-Eschenbestand südlich der Hoflage Hütten  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 27 – 31

- 4.5.15 Eschen-Erlenbestand westlich des Zweigkanals  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 35, 40 – 45
- 4.5.16 Eichen-Eschenbestand im Vennbruch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 100 – 102, 104, 107, 108, 110, 112, 114, 115, 117 – 120, 212, 225, 226, 300, 301, 304, 306 – 309, 311, 317, 318, 323
- 4.5.17 Eichenbestand westlich des Schadhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 129
- 4.5.18 Buchenbestand südwestlich von Haus Donk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 210  
Flur: 29  
Flurstück: 12
- 4.5.19 Eichen-Birkenbestand in den Mühlenbroichs-Benden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 11, 12
- 4.5.20 Eichen-Birken-Eschenbestand im Mühlenbroich  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstück: 199
- 4.5.21 Eichen-Birkenbestand südlich der Clörather Mühle  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 13
- 4.5.22 Rintger Bruch  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 371, 406, 415, 423  
Flur: 4  
Flurstücke: 311, 312  
Flur: 9  
Flurstücke: 5, 7, 8, 185

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.5.23 Eichen-Buchenbestand südlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstücke: 194, 202
- 4.5.24 Eichenbestand nördlich von Haus Donk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstück: 180

## **5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Nachfolgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG. Hierunter fallen insbesondere:

- Anpflanzung zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes,
- Anpflanzungen zur Einbindung von Gebäuden in die Landschaft sowie zur Ortsrandgestaltung,
- Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Steigerung des Erholungswertes einer Landschaft,
- Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
- Maßnahmen zur Vernetzung isoliert liegender Lebensräume sowie zum Aufbau eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen zur Erschließung erholungsrelevanter Landschaftsräume.

Die Lage und Begrenzung der Maßnahmen ergibt sich aus der Festsetzungskarte in Verbindung mit den im Festsetzungstext aufgeführten Grundstücksangaben.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen sind gem. § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden.

Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 – 42 LG geregelt.

Es sollen hierbei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberichtigten angestrebt werden, die Art und Umfang der Maßnahmen und ggf. damit verbundene Entschädigungen regeln.

Soweit im Einzelfall erforderlich, werden für die Durchführung der Maßnahmen noch detaillierte Ausführungs-, Pflanz- und Pflegepläne erarbeitet. Die Berücksichtigung von Versorgungsleitungen, erforderlichen Sichtdreiecken u.Ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

Nach Möglichkeit sind bei Anpflanzungen in der freien Landschaft Gehölzarten zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen. Durch die Verwendung geprüfter Herkünfte soll eine negative Beeinträchtigung der Dendroflora ausgeschlossen werden.

Bestimmte Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Anlag von Kleingewässern, Ausbau und Renaturierung von Fließgewässern) sind nur in Verbindung mit gesondert durchzuführenden Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren z.B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz möglich.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen nach § 26 LG sollen benachbarte oder angrenzende Flächen von Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

## 5.1 **Pflanzung von Einzelbäumen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Einzelbäumen folgende Regelungen:

- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden, wie Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche.  
Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien und Walnussbäumen an Hoflagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm zu verwenden oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 250 – 300 cm.
- Bei der Standortwahl sind sowohl die Verkehrssicherheit als auch die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftsgestalterische oder landschaftsökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.
- Nach der Gewährleistungsfrist ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Vorhandene Leitungstrassen sind von Hochstämmen freizuhalten.
- Bei Anpflanzungen in Wiesen und Weiden sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen gegen Viehverbiss zu schützen.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Einzelbäumen festgesetzt:

- keine Festsetzungen -

Neben der landschaftsgliedernden Funktion haben Einzelbäume auch Bedeutung im Naturhaushalt z.B. als Nahrungsgrundlage (Bienenweide), als Nisträume sowie Ansitzwarten für Vögel.

Die genauen Standorte der geplanten Einzelbäume sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich Standortverschiebungen ergeben. Der Zweck der Festsetzung z.B. Hervorhebung einer Wegekreuzung o.Ä. soll jedoch gewahrt bleiben.

## 5.2 Pflanzung von Baumgruppen

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumgruppen folgende Regelungen:

- Eine Baumgruppe besteht aus 3 – 5 Bäumen.
- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden, wie Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Weißweide, Birke, Ulme, Bergahorn und Eberesche.  
Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen bei der Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 – 250 cm. In besonderen Einzelfällen kann auch stärkeres Pflanzmaterial verwendet werden.
- Bei der Standortwahl sind sowohl die Verkehrssicherheit als auch die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. Die genauen Standorte der geplanten Baumgruppen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischen wirtschaftlich notwendige Nutzungsänderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten o.Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplans nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzungen, z.B. Eingrünung eines Gebäudes, soll jedoch gewahrt bleiben. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftspflegerische oder ökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.
- Nach der Gewährleistungfrist ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Neben der landschaftsgliedernden Funktion haben die Baumgruppen auch Bedeutung im Naturhaushalt, z.B. als Nahrungsgrundlage (Bienenweide) und als Nisträume.

Obstbaumhochstämme können insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünländereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

- Vorhandene Leitungstrassen sind von Hochstämmen freizuhalten.
- Bei Anpflanzungen in Wiesen und Weiden sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen gegen Viehverbiss zu schützen.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Baumgruppen festgesetzt:

- 5.2.1 keine Festsetzung
- 5.2.2 2 Baumgruppen zur Eingrünung der Hoflage südwestlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 54
- 5.2.3 Baumgruppe am Wegekreuz bei Ingmannshof südlich der B 7  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 42
- 5.2.4 bis Baumgruppen in den Grünlandflächen westlich von Anrath  
5.2.6
- 5.2.4 3 Baumgruppen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstücke: 115 – 117, 122
- 5.2.5 3 Baumgruppen  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 20  
Flurstücke: 152, 154 – 156
- 5.2.6 3 Baumgruppen  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 19  
Flurstücke: 210, 284
- 5.2.7 Baumgruppe an der K 17  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 183
- 5.2.8 Baumgruppe westlich von Anrath  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 130
- 5.2.9 2 Baumgruppen nordöstlich von Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 65  
Flurstück: 258

- 5.2.10 Baumgruppe nördlich Tuppenend  
am Mollenhof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstück: 14
- 5.2.11 Baumgruppe südlich der Hoflage  
Kehrbusch bei Hagenbroich  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 163
- 5.2.12 Baumgruppe nördlich der Hoflage  
Kehrbusch bei Hagenbroich  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 163
- 5.2.13 keine Festsetzung
- 5.2.14 keine Festsetzung
- 5.2.15 3 Baumgruppen östlich von Mülhausen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 5  
Flurstücke: 27, 32, 33
- 5.2.16 Baumgruppe südlich von Buschhof, östlich von Mülhausen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 22  
Flurstück: 227
- 5.2.17 keine Festsetzung
- 5.2.18 3 Baumgruppen aus Kopfweiden  
in den Grünlandflächen östlich  
von Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstücke: 49, 51
- 5.2.19 keine Festsetzung
- 5.2.20 3 Baumgruppen in den Grünlandflächen südlich der Ortslage  
Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 19  
Flurstück: 17
- 5.2.21 Baumgruppe in der Grünlandfläche nördlich der Hoflage Kehrbusch  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 163

5.2.22 2 Baumgruppen nördlich der  
Hoflage Spinnes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstück: 9

### 5.3 **Pflanzung von Baumreihen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumreihen folgende Regelungen:

- Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden, wie Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Birke, Ulme, Bergahorn und Weißweide.
- Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen bei der Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.
- Es sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 – 250 cm. In besonderen Fällen kann auch stärkeres Pflanzmaterial verwendet werden.
- Der Pflanzabstand in der Reihe soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart max. 15 m betragen, bei Weißweiden zur Entwicklung von Kopfweiden soll der Pflanzabstand 3 – 4 m betragen, bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.
- Bei der Standortwahl sind sowohl die Verkehrssicherheit als auch die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftspflegerische oder landschaftsökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.
- Nach der Gewährleistungfrist ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Kopfweiden sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Neu gezogene Kopfweiden sind auf die Dauer von 5 Jahren, z.B. durch Aufputzen zu pflegen.
- Vorhandene Leitungstrassen sind von Hochstämmen freizuhalten. Ersatzweisen können strauchartige Gehölze gem.

Die Pflanzung von Baumreihen erfolgt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Einbindung von Gebäuden in die Landschaft und zur Pflege des Landschaftsbildes. Diese Gehölze haben auch Bedeutung im Naturhaushalt, z.B. zur Verbesserung des Kleinklimas, als Nahrungsgrundlage (Bienenweide) und als Nisträume.

Obstbaumhochstämme können insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünländereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

Die genauen Standorte der geplanten Baumreihen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischenzeitlich wirtschaftlich notwendige Nutzungsveränderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten o.Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplans nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Eingrünung eines Gebäudes, soll jedoch gewahrt bleiben.

5.5 mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m verwendet werden.

- Bei Anpflanzungen in Wiesen und Weiden sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen gegen Viehverbiss zu schützen.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Baumreihen festgesetzt:

- 5.3.1 Baumreihe längs des Wirtschaftsweges östlich von Müsers  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 324
- 5.3.2 Baumreihe längs des Wirtschaftsweges westlich der Hoflage Weyer  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 93, 102
- 5.3.3. keine Festsetzung
- 5.3.4 Kopfweidenreihe längs des Wirtschaftsweges nördlich der Hoflage Boutzen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 281
- 5.3.5 Kopfweidenreihe nordwestlich von Haus Steinfunder  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 119, 224
- 5.3.6 Baumreihe zur Eingrünung westlich der Ortslage Mülhausen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 9  
Flurstücke: 39, 112, 113
- 5.3.7 Baumreihe längs des Wirtschaftsweges nördlich der Hoflage Groß Toll  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 328
- 5.3.8 Kopfweidenreihe westlich der Ortslage Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 13  
Flurstück: 1
- 5.3.9 Kopfweidenreihe in den Grün- bis landflächen westlich der Ortslage Oedt
- 5.3.11

- 5.3.9 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 55  
Flurstück: 60
- 5.3.10 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 55  
Flurstück: 45
- 5.3.11 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 55  
Flurstück: 41
- 5.3.12 keine Festsetzung
- 5.3.13 Pflanzung einer Allee am Zu- fahrtsweg zur Hoflage Krees  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 163, 166
- 5.3.14 Baumreihe längs des Wirtschaftsweges zur Betonung der Terrassenkante zwischen den Hoflagen Päpkes und Brinnacker  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 1  
Flurstücke: 47, 57, 59, 72, 74  
Flur: 63  
Flurstücke: 14, 16
- 5.3.15 Baumreihe zur Eingrünung der Grünlandfläche an der Hoflage Ploenis südlich von Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstücke: 197, 407
- 5.3.16 Baumreihe aus Rosskastanie zur Eingrünung des Platenhofes  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 610
- 5.3.17 Baumreihe zur Eingrünung der Hoflage Gr. Fungerhof  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 32
- 5.3.18 Kopfweidenreihe in der feuchten Grünlandfläche nördlich des Schürenhofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 45
- 5.3.19 Baumreihe längs des Wirtschaftsweges nördlich des Schmitterhofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstücke: 38, 40, 41

- 5.3.20 Baumreihe südlich des Wirtschaftsweges zur Hoflage Beck  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 107
- 5.3.21 Baumreihe längs des Wirtschaftsweges zwischen der L 385 und der Hoflage Beck  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 10  
Flurstücke: 178, 179, 242
- 5.3.22 Baumreihe am Zufahrtsweg zur Hoflage Klein Rath  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 30  
Flurstück: 25
- 5.3.23 Baumreihe am Zufahrtsweg zur Hoflage Groß Rath  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 30  
Flurstück: 22
- 5.3.24 Kopfweidenreihe längs des Wirtschaftsweges südöstlich des Krakenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 74
- 5.3.25 Ergänzung der Kopfweidenreihe westlich des Niersseitengrabens  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstücke: 17, 19
- 5.3.26 Ergänzung der Kopfweidenreihe nördlich des Rückhaltebeckens am Niershof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 63
- 5.3.27 Pflanzung von 5 Kopfweiden zur Ergänzung der vorhandenen Kopfweidenreihe an der Bruchstraße  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 66  
Flurstück: 194
- 5.3.28 Kopfweidenreihe in den Grün- bis  
landflächen zwischen Butschen  
5.3.30 und Niersseitengraben
- 5.3.28 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 10

- 5.3.29 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 12
- 5.3.30 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 13
- 5.3.31 Kopfweidenreihe zur optischen  
Betonung der Terrassenkante  
nördlich Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 7
- 5.3.32 Kopfweidenreihe südlich der e-  
hemaligen Bahntrasse bei Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstück: 61
- 5.3.33 Kopfweidenreihe längs des Wirt-  
schaftsweges westlich der Hofla-  
ge Driesch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 304
- 5.3.34 Kopfweidenreihe längs des Wirt-  
schaftsweges westlich der Hofla-  
ge Schmitzstrauch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 163
- 5.3.35 Baumreihe in der Grünlandfläche  
längs des Wirtschaftsweges  
nördlich des Schadhofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 204
- 5.3.36 Kopfweidenreihe in den Grün-  
bis  
5.3.37 bis  
5.3.38 bis  
5.3.39 bis
- bis  
5.3.36 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstücke: 26, 28 52
- 5.3.37 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstücke: 23, 52
- 5.3.38 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstücke: 20, 52, 63
- 5.3.39 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstücke: 24, 25

- 5.3.40 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstück: 21
- 5.3.41 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstück: 62
- 5.3.42 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstücke: 14, 52, 75
- 5.3.43 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstück: 74
- 5.3.44 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstücke: 33, 34
- 5.3.45 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstück: 36
- 5.3.46 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 9  
Flurstück: 14
- 5.3.47 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 9
- 5.3.48 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 7, 118
- 5.3.49 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 5
- 5.3.50 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 117
- 5.3.51 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 21, 201
- 5.3.52 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 21
- 5.3.53 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 120, 204
- 5.3.54 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 33, 34

- 5.3.55 Kopfweidenreihe in den Grünlandflächen östlich des Vosselshofes  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 22, 23, 26, 29, 30 – 32, 34, 249, 250
- 5.3.56 Allee nordwestlich von Anrath  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 16  
Flurstücke: 245, 248, 269
- 5.3.57 Allee an der Viersener Straße nördlich der Ortslage Anrath-Vennheide  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 8  
Flurstücke: 49, 173, 502, 508, 511, 537  
Flur: 20  
Flurstücke: 183, 184, 339, 340, 369, 390, 391, 419
- 5.3.58 Kopfweidenreihe in den Grünlandflächen nördlich des Hofbruches  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 125 – 129
- 5.3.59 Allee an der K 17 südlich von Giesgesheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 412, 413, 415, 417, 441, 462
- 5.3.60 Baumreihe südlich der B 7 bei Ingmannshof  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 30, 42, 320 – 331, 338, 339, 347, 727
- 5.3.61 Baumreihe an der Hofzuwegung südlich der B 7  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 32, 42, 328, 727
- 5.3.62 Baumreihe südwestlich des Niersweges bei Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstücke: 444, 445

- 5.3.63 Baumreihe zur Eingrünung der Gewächshäuser an der Virmondstraße nördlich Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 20
- 5.3.64 keine Festsetzung
- 5.3.65 Baumreihe südlich des Donker Weges (K 5)  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 50, 98, 102, 103,  
107, 108, 148, 149
- 5.3.66 Baumreihen zur Eingrünung des Reiterhofes südwestlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 453
- 5.3.67 Baumreihe längs des Weges südlich von Floethütte  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 188, 191
- 5.3.68 Baumreihe an der L 444 südlich von Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur 63  
Flurstücke: 12, 14, 15, 20
- 5.3.69 Allee aus Stieleichen an der Zuwegung zum Wasserwerk südlich von Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstücke: 102, 132, 141, 142,  
166
- 5.3.70 keine Festsetzung
- 5.3.71 Kopfweidenreihe westlich des Krahenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstücke: 57, 58
- 5.3.72 Baumreihe östlich der Friedhofstraße am Ramshof  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 13  
Flurstücke: 516 – 519, 524 – 530

- 5.3.73 Baumreihe entlang des Kirchweges südlich der B 7 zum Friedhof Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 12 – 15, 1304, 1305,  
1397 – 1402
- 5.3.74 Baumreihe entlang des Weges westlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 69  
Flurstück: 821
- 5.3.75 Kopfweidenreihe in den Grünflächen östlich des Flankhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstücke: 86, 204
- 5.3.76 Baumreihe zur Eingrünung des Dükeshauses  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 19  
Flurstück: 24
- 5.3.77 Baumreihe nördlich der L 475 zwischen Süchteln und Vorst  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstücke: 107, 109, 142, 156,  
276  
Flur: 92  
Flurstücke: 60, 276, 322
- 5.3.78 Baumreihe längs des Wirtschaftsweges nordöstlich der Grenzwegsiedlung  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 57, 94
- 5.3.79 Kopfweidenreihe in den Grünlandflächen westlich der Ortslage Oedt  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 55  
Flurstück: 56
- 5.3.80 Baumreihe zur Eingrünung der Hoflage Schloßmacher nördlich der Anrather Straße  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstücke: 110, 116, 261
- 5.3.81 Baumreihe aus Stieleichen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstücke: 35, 36

- 5.3.82 Baumreihe aus Stieleichen am Parkplatz  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 10, 280, 329
- 5.3.83 Kopfweidenreihe im Pimpertzbusch  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 59, 60, 61, 67
- 5.3.84 Kopfweidenreihe südlich des Nauelshofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 263
- 5.3.85 Baumreihe an der Hoflage Neuenhaus südlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 551, 613
- 5.3.86 Allee am Zufahrtsweg zum Moltenhof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstück: 14

#### **5.4 Pflanzung von Ufergehölzen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Ufergehölzen folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
  - a. im Mittelwasserbereich:  
Roterle, Esche, Bruchweide, Purpurweide, Mandelweide
  - b. oberhalb des Mittelwasserbereichs:  
Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Eberesche, Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Örchenweide, Faulbaum, Wasserschneeball, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen u.a. bodenständige Arten.
- Die Ufergehölze sind, wenn im Einzelnen nichts anders festgesetzt, beidseitig der Gewässersohle, beginnend mit der Mittelwasserlinie anzulegen.
- Die Böschungen sind flächig zu pflanzen. Die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Böschungsbreite.
- Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1 m, der Reihenabstand beträgt 0,75 m in der Horizontalen gemessen.
- Die Mindesthöhe des verwendeten Pflanzgutes soll 80 cm betragen. Bei der Verwendung von Pflanzgut mit geringerer Höhe ist der sich entwickelnde Krautwuchs für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten.
- Es sind überwiegend strauchartige Gehölze zu verwenden. Bäume erster Ordnung sind lediglich in Gruppen von 3 – 5 Exemplaren und in Abständen von 50 – 100 m zueinander einzubringen.
- Die Ufergehölze sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen.

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion z.B. Gliederung von Landschaftsräumen, Betonung von Terrassenkanten bzw. der optischen Markierung des Gewässerverlaufs, liegt die Bedeutung der Ufergehölze auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßer und Wildpflanzen. Durch die linienhafte Struktur der Gewässerbepflanzungen können sonst isoliert liegende Biotope miteinander verbunden werden. Neben diesen Funktionen wird durch die Anlage von Ufergehölzen auch der finanzielle Aufwand zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer reduziert.

Ufergehölze einschl. Saumbereich dienen neben den o.g. Funktionen auch dem Schutz des Gewässers vor Schadstoffeintrag (z.B. Nährstoffe).

Die Höhe des Pflanzgutes ist deshalb so hoch bemessen, damit die Gehölze von Anfang an die konkurrierenden Gräser und Kräuter überragen und nicht freigeschnitten werden müssen bzw. möglichst schnell zum Kronenschluss kommen.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Neuangepflanzte Erlen sind spätestens im dritten Jahr nach der Anpflanzung „auf-den-Stock“ zu setzen.
- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist bei der Gehölzartenauswahl angemessen zu berücksichtigen.
- Bei der Unterpflanzung von Freileitungen sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4 m zu verwenden.
- Nach der Gewährleistungsfrist ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Ufergehölzen festgesetzt:

- 5.4.1 Ufergehölz beidseitig des Grabens südlich von Klixdorf  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 92
- 5.4.2 Ufergehölz beidseitig des Entwässerungsgrabens westlich der Ortslage Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 6  
Flurstücke: 65 – 67, 98
- 5.4.3 Ufergehölz (Ergänzungspflanzung) am nördlichen Ufer des Grabens südlich des Flugplatzes Niershorst  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 42  
Flurstücke: 130, 364
- 5.4.4 Ufergehölz einseitig des Grabens östlich von Floethütte  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 28 – 30, 36, 43
- 5.4.5 Ufergehölz beidseitig des Grabens im Hagenbroicher Bruch  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 52 – 55, 94

## Erläuterungen

Die Maßnahme dient zur frühzeitigen Ausbildung mehrstämmiger Exemplare.

Bäume erster Ordnung wie Eichen sollen z.B. wegen des starken Schattenwurfs nicht auf der Südseite von Ackerflächen verwendet werden.

- 5.4.6 Ufergehölz längs des Grabens in Hagenbroich  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 17 – 20, 30 – 36, 40,  
48, 60, 62, 141, 150,  
156, 158, 163
- 5.4.7 Ufergehölz beidseitig des Grabens und der Hoflage Dohners in Hagenbroich  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 156 – 158
- 5.4.8 Ufergehölz beidseitig des Flöthbaches südlich und östlich der Ortslage Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 9  
Flurstücke: 49 – 61, 323, 383,  
386  
Flur: 18  
Flurstücke: 50, 51, 57, 59, 63,  
65 – 70, 72 – 76, 116,  
128 – 130, 316, 585,  
587, 598, 609, 610,  
617, 627
- 5.4.9 Ufergehölz längs des Grabens östlich der Hoflage Ploenis in Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstücke: 210, 407
- 5.4.10 Ufergehölz beidseitig des Grabens östlich von Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 1  
Flurstücke: 10, 53, 76
- 5.4.11 Ufergehölz am Graben westlich der Ortslage Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 302
- 5.4.12 Ufergehölz beidseitig des Grabens von Haus Donk zum Flöthbach südlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 162, 163
- 5.4.13 Ufergehölz beidseitig des Grabens südlich der Ortslage Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstücke: 164, 195 – 198
- 5.4.14 keine Festsetzung

- 5.4.15 Ufergehölz beidseitig des Grabens nördlich von Anrath  
 Gemarkung: Vorst  
 Flur: 20  
 Flurstücke: 55, 59, 60, 68, 70, 196, 253, 261, 264
- 5.4.16 Ufergehölz beidseitig des Grabens nördlich von Clörath  
 Gemarkung: Vorst  
 Flur: 29  
 Flurstücke: 74, 75, 77, 79, 80, 81, 83
- 5.4.17 Ufergehölz östlich des Grabens nordöstlich der Grenzwegsiedlung  
 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 10, 13, 130
- 5.4.18 Ufergehölz südlich und östlich des Grabens im Dorfer Bruch  
 Gemarkung: Viersen  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 7, 76
- 5.4.19 Ufergehölz beidseitig des Dorfer Baches östlich der Ortslage Viersen  
 Gemarkung: Viersen  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 6 – 8, 43, 169 – 170
- 5.4.20 Ufergehölz am nordwestlichen Rand des Rintger Baches östlich der Ortslage Viersen  
 Gemarkung: Viersen  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 44, 169 – 170
- 5.4.21 Ufergehölz am Wallgraben östlich der Grenzwegsiedlung  
 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 18, 19, 34, 121, 129, 130, 181 – 184, 202  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 6, 36  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 1, 37, 56, 58, 60, 63, 445  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 54, 117, 444, 445
- 5.4.22 Ufergehölz beidseitig des Kanals III b von Neersen bis zur Gibbermühle  
 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 19 – 23, 40, 105, 107, 125

- Flur: 5  
Flurstücke: 12 – 14, 21, 25
- 5.4.23 Ufergehölz beidseitig des Grabens nordöstlich des Niersweges  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 5  
Flurstück: 14
- 5.4.24 Ufergehölz beidseitig des Grabens südwestlich des Niersweges  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 6  
Flurstücke: 63, 64
- 5.4.25 Ufergehölz längs des Grabens westlich der Grenzwegsiedlung  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 35, 36, 165
- 5.4.26 Ufergehölz beidseitig des Grabens südwestlich der Grenzwegsiedlung  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 35
- 5.4.27 Ufergehölz längs des Grabens zwischen dem Alsbach und dem Eschlöh  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 155  
Flurstücke: 145, 147 – 151
- 5.4.28 Ufergehölz westlich der Grabenseite an der B 7 im Neersbruch  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 8  
Flurstücke: 20, 21, 27
- 5.4.29 Ufergehölz am südwestlichen Ufer des Grabens südlich von Anrath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 9  
Flurstücke: 379, 609, 717, 721
- 5.4.30 Ufergehölz am südlichen Ufer des Grabens östlich von Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 56  
Flurstück: 195

## 5.5 Pflanzung von Feldhecken

Die Lage der Feldhecken ergibt sich aus den Darstellungen in der Festsetzungskarte.

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Feldhecken folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu verwenden: Stieleiche, Rotbuche, Feldulme, Weißdorn, Schlehdorn, Feldahorn, Kornelkirsche, Esche, Eberesche, Winterlinde, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Öhrchenweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Hartriegel, Stechpalme, Wasserschneeball, Pfaffenbüschel, Hundsrose, Eibe und Mispel.

Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte.

- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist bei der Gehölzauswahl angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von Bepflanzungen freizuhalten.
- Freiwachsende Feldhecken sind mind. 2-reihig anzulegen. Bei 2 Reihen soll der Reihenabstand 0,75 m betragen, der Pflanzabstand in der Reihe soll 1 m nicht überschreiten.
- Feldhecken sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise vorzunehmen.
- Bei der Unterpflanzung von Freileitungen sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4 m zu verwenden.
- Nach der Gewährleistungfrist ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Gliederung von Landschaftsräumen, Betonung von Terrassenkanten bzw. der optischen Markierung von Wegen, liegt die Bedeutung der Feldhecken auch in ihrer Funktion als Lebensstätten für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßer und insbesondere für Wildpflanzen. Durch die meist linienhafte Struktur von Feldhecken können sonst isoliert liegende Lebensräume miteinander verbunden werden.

An Viehweiden und Reitwegen ist die Eibe wegen ihres Giftgehaltes nicht zu verwenden.

Bäume erster Ordnung wie Eichen sollen z.B. wegen des starken Schattenwurfes nicht auf der Südseite von Ackerflächen verwendet werden.

Die Hecken sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Im Einzelnen werden folgende Feldheckenpflanzungen festgesetzt:

- 5.5.1 Feldhecke an der ehemaligen Bahntrasse nördlich der Hoflage Hüsgen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 81, 251
- 5.5.2 Feldhecke entlang der Böschung südlich der Hoflage Hüsgen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 82
- 5.5.3 Feldhecke westlich der Hoflage Schneppen als Verbindung zwischen dem Feldgehölz und dem Wald  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke. 224, 281
- 5.5.4 Feldhecke auf der Böschung östlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 9  
Flurstücke: 355, 357, 367 – 369,  
392
- 5.5.5 Feldhecke in der Feldflur zwischen den Hoflagen Abels und Fliegen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 269
- 5.5.6 Feldhecke auf der Terrassenkante an der Butzenstraße  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 303
- 5.5.7 keine Festsetzung
- 5.5.8 keine Festsetzung
- 5.5.9 Feldhecke am Hof Kehrbusch in Hagenbroich zur Eingrünung der Betriebsgebäude  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 163
- 5.5.10 keine Festsetzung

- 5.5.11 Feldhecke südlich des Sportplatzes in Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 14  
Flurstück: 20
- 5.5.12 Feldhecke südlich der Kolpingstraße in Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 473, 474, 582 – 584, 618
- 5.5.13 Feldhecke nördlich des Zu-fahrtsweges zur Hoflage Mor-sches  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstücke: 28, 29
- 5.5.14 Feldhecke auf der Böschung westlich des Schürenhofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 34
- 5.5.15 Feldhecke zur Eingrünung der Gewächshäuser in Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstück: 262
- 5.5.16 Feldhecke, lückig, in der Wild-krautfläche westlich der Hoflage Päpkes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstück: 92
- 5.5.17 Feldhecke längs des Wirt-schaftsweges östlich von Tuppe-nend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstücke: 198 – 200
- 5.5.18 Feldhecke zur Betonung der Terrassenkante östlich von Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 1  
Flurstücke: 53, 76, 77  
Flur: 3  
Flurstücke: 61, 64 – 69
- 5.5.19 Feldhecke aus Strauchweiden, lückig, am Fritzbruch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstücke: 2 – 4, 6, 56

- 5.5.20 Feldhecke zur Betonung der Terrassenkante südlich der Hoflage Dükerhaus  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstücke: 20, 22, 23
- 5.5.21 Feldhecke längs der Terrassenkante südlich der Hoflage Groß Rath  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 30  
Flurstücke: 6, 9 – 11, 14, 17 – 21, 31
- 5.5.22 Feldhecke, lückig, längs der Terrassenkante zur Niers zwischen den Hoflagen Spinnes und Schüpp  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstücke: 15, 17, 45  
Flur: 89  
Flurstücke: 8, 9, 12
- 5.5.23 Feldhecke, lückig, längs der Terrassenkante zur Niers westlich des Dükerhauses  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 20  
Flurstück: 11  
Flur: 21  
Flurstücke: 13, 14
- 5.5.24 Feldhecke zur Betonung der Terrassenkante südlich des Krakenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstücke: 19, 60, 74, 75
- 5.5.25 Feldhecke zur Eingrünung der Stallungen östlich der Ortslage Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 65  
Flurstück: 258
- 5.5.26 Feldhecke aus Strauchweiden nördlich des Zulaufes zum Rückhaltebecken  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 67
- 5.5.27 Feldhecke an der ehemaligen Bahntrasse südlich der Hoflage Spinnes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstücke: 12, 13, 98

- 5.5.28 Feldhecke an der ehemaligen Bahntrasse nordöstlich von Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstück: 36  
Flur: 92  
Flurstücke: 7, 8, 10, 11, 46, 47
- 5.5.29 Feldhecke längs des Wirtschaftsweges nördlich des Sportplatzes Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 15  
Flurstücke: 431, 436, 747, 748
- 5.5.30 Feldhecke südlich der Anrather Straße (K 17) und auf der Terrassenkante  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 7  
Flurstück: 84  
Flur: 92  
Flurstücke: 164, 185, 186  
Flur: 93  
Flurstücke: 189, 192 – 194, 211
- 5.5.31 Feldhecke, Ergänzungspflanzung, nördlich des Schadhofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 201
- 5.5.32 Feldhecke auf der Terrassenkante südlich von Haus Donk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstücke: 164, 494  
Flur: 33  
Flurstück: 180
- 5.5.33 Feldhecke westlich der L 361 zur Eingrünung der Gewächshäuser  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstücke: 166, 168, 224, 380, 499
- 5.5.34 Feldhecke westlich der L 361 zur Eingrünung der Gewächshäuser  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstück: 203
- 5.5.35 Feldhecke längs des Wirtschaftsweges am Mühlenbroich  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 56 – 58, 61, 63, 259

- 5.5.36 Feldhecke auf der Böschung  
nördlich von Anrath  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 86, 87
- 5.5.37 Feldhecke nördlich der K 17 zur  
Eingrünung der Gewächshäuser  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstücke: 19, 183
- 5.5.38 Feldhecke südlich der K 17 zur  
Eingrünung der Gewächshäuser  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 97
- 5.5.39 Feldhecke südlich der K 17 zur  
Eingrünung der Gewächshäuser  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 252
- 5.5.40 Feldhecke längs der Terrassen-  
kante zur Niers östlich der Orts-  
lage Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 9  
Flurstücke: 12 – 17, 19, 20
- 5.5.41 Feldhecke nördlich des Neerse-  
ner Weges  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 176
- 5.5.42 Feldhecke zur Eingrünung der  
Gewächshäuser südlich von An-  
rath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 9  
Flurstücke: 717, 721, 722
- 5.5.43 Feldhecke am Niersweg südlich  
der B 7  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 3  
Flurstück: 28
- 5.5.44 Feldhecke zur Eingrünung der  
Gewächshäuser südlich und  
nordwestlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 5  
Flurstück: 14

- 5.5.45 Feldhecke, Ergänzungspflanzung, längs des Beckerweges südlich des Rintger Bruchs  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 155  
Flurstücke: 3, 247
- 5.5.46 Feldhecke, Ergänzungspflanzung, längs des Wirtschaftsweges südlich der Grenzwegsiedlung  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 160
- 5.5.47 Feldhecke zur Eingrünung der Gewerbebetriebe südwestlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 54
- 5.5.48 Feldhecke, Ergänzungspflanzung, längs des Wirtschaftsweges in Donk  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 120, 168
- 5.5.49 Feldhecke, Ergänzungspflanzung, längs des Wirtschaftsweges östlich der Ortslage Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 30, 134
- 5.5.50 Feldhecken längs der Wirtschaftswege südlich von Anrath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 9  
Flurstück: 721
- 5.5.51 Feldhecke längs des Wirtschaftsweges westlich der Ortslage Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 79 – 88
- 5.5.52 Feldhecke auf der Terrassenkante östlich der Clörather Mühle  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 22, 23, 32, 34 – 36, 144
- 5.5.53 Feldhecke zur Eingrünung der Gewächshausanlagen südlich Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstücke: 206, 540, 541, 765

- 5.5.54 Feldhecke längs der Terrassenkante im Salbruch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 193, 198
- 5.5.55 Feldhecke zur Eingrünung der Gewächshäuser auf der ungenutzten Wegeparzelle südwestlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 444
- 5.5.56 Feldhecke aus Weißdorn, lückig, zur optischen Betonung der schwach ausgeprägten Gelände kante südlich von Floethhütte  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 190
- 5.5.57 Feldhecke zur Eingrünung der Hofanlage westlich der Ortslage Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 13  
Flurstück: 56
- 5.5.58 Feldhecke südlich der Ortslage Vorst zur Eingrünung der Gewächshausanlagen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 19  
Flurstücke: 224, 499
- 5.5.59 Feldhecke südlich der Ortslage Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 162, 163, 178, 199, 312

## **5.6 Pflanzung von Feldgehölzen und Aufforstungen**

Die Lage der Feldgehölze ergibt sich aus den Darstellungen in der Festsetzungskarte.

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu verwenden: Stieleiche, Rotbuche, Feldulme, Weißdorn, Schlehdorn, Feldahorn, Kornelkirsche, Esche, Eberesche, Winterlinde, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Öhrchenweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Hartriegel, Stechpalme, Wasserschneeball, Pfaffenbüschchen, Hundsrose, Eibe und Mispel.

Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte.

- In Abhängigkeit vom Zuschnitt und der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche ist das Feldgehölz wie folgt stufig aufzubauen:
  - a. 2 – 4 m breite, rundum verlaufende Saumzone zur natürlichen Ansammlung von Wildkräutern und Stauden,
  - b. 4 – 10 m breite Strauch- oder Mantelzone, auf etwa 1,5 m Abstand im Dreiecksverband gepflanzt,
  - c. Kernzone aus Bäumen I. und II. Ordnung, auf etwa 1,5 – 2 m Abstand im Dreiecksverband gepflanzt.
- Die Gehölze sind in Gruppen zu 3 – 5 Exemplaren zu pflanzen.
- Die Feldgehölze sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen.
- Der Wildkrautsaum ist in Abständen von 2 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Grenzt der Wildkrautsaum an Ackerflächen, ist der Schnitt jährlich durchzuführen.

Neben der landschaftsgliedernden Funktion liegt die Bedeutung flächiger Gehölze in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliedertiere und Wildpflanzen. Häufig stellen sie Ausbreitungszentren dar, aus denen die umliegenden, zumeist landwirtschaftlich genutzten Gebiete wieder neu besiedelt werden können.

Ist die zur Verfügung stehende Fläche groß genug, empfiehlt sich, die Aussparung einer oder mehrerer Freiflächen inmitten der Pflanzung. Zur Erhöhung der wertvollen Randwirkung ist auf eine grenzlinienreiche Ausgestaltung der Feldgehölze zu achten.

Der Anteil von Bäumen I. Ordnung sollte ca. 20 % nicht überschreiten.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn sie von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhäuter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

- Bei der Unterpflanzung von Freileitung sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4 m zu verwenden.
- Nach der Gewährleistungfrist ausgewichene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Im Einzelnen werden folgende Feldgehölzpflanzungen festgesetzt:

- 5.6.1 Feldgehölz westlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 7  
Flurstück: 74
- 5.6.2 Feldgehölz südlich des Flugplatzes Niershorst  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 184, 214
- 5.6.3 Feldgehölz östlich von Floethütte  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 28, 29
- 5.6.4 Feldgehölz nordöstlich von Hagenbroich  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 106
- 5.6.5 Feldgehölz zur Eingrünung des Gewerbegebietes südlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 19  
Flurstücke: 3, 4
- 5.6.6 Feldgehölz östlich von Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstücke: 26, 75
- 5.6.7 Feldgehölz in dem Wegekreuz von L 391 und Fritzbruch in Richtung Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstücke: 32, 51
- 5.6.8 Feldgehölz südlich der Kläranlage in Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 38

- 5.6.9 Feldgehölz nördlich von Hagen  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 91  
 Flurstücke: 1, 2
- 5.6.10 Feldgehölz südlich der Anrather Straße  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 93  
 Flurstücke: 193 – 195
- 5.6.11 Feldgehölz südlich von Sittard  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 3, 4, 11
- 5.6.12 Feldgehölz auf der Terrassenkante westlich von Clörath  
 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 15  
 Flurstücke: 48, 67, 268
- 5.6.13 Feldgehölz nördlich von Anrath  
 Gemarkung: Anrath  
 Flur: 14  
 Flurstück: 18
- 5.6.14 2 Feldgehölze östlich der Grenzwegsiedlung  
 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 49 – 51, 56
- 5.6.15 Feldgehölz im Kreuzungsbereich B 7 und Friedhofstraße in Neersen  
 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 13  
 Flurstücke: 408, 521
- 5.6.16 Feldgehölz auf der Ödlandfläche südlich des Bahnhofes Neersen  
 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 8  
 Flurstück: 34
- 5.6.17 Feldgehölz östlich von Vorst  
 Gemarkung: Vorst  
 Flur: 15  
 Flurstücke: 440, 457
- 5.6.18 Nachfolgende Flächen sind, so weit nicht bestimmte Baumarten vorgeschrieben sind, mit bodenständigen Gehölzarten aufzuforsten.  
 Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen einschließlich Wegen ist entsprechend den Regelungen unter 5.8 ein Waldmantel anzulegen.
- 5.6.29 Erstaufforstungen werden in der Regel in Landschaftsräumen festgesetzt, in denen der Waldanteil gering ist bzw. zur Anreicherung der Landschaft und damit zur Verbesserung des Erlebniswertes und der weiteren Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes.  
 Unter bodenständigen Gehölzen sind diejenigen zu verstehen, die entweder in der ursprünglichen Vegetation vorhanden waren oder der potenziellen natürlichen Vegetation

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.6.18 Aufforstung mit Roterlen nördlich der B 509 Gemarkung: Grefrath Flur: 42 Flurstück: 317	angehören.
5.6.19 Aufforstung südlich von Grefrath Gemarkung: Grefrath Flur: 43 Flurstücke: 60, 171	
5.6.20 Feldgehölz an der Rottheide westlich von Vorst Gemarkung: Vorst Flur: 14 Flurstücke: 25 – 29, 316	
5.6.21 Aufforstung südlich von Süchteln Gemarkung: Süchteln Flur: 9 Flurstück: 393 Flur: 68 Flurstück: 204	
5.6.22 Aufforstung mit Rotbuchen südlich von Vorst Gemarkung: Vorst Flur: 14 Flurstück: 211 Flur: 29 Flurstück: 269	
5.6.23 Aufforstung nördlich von Anrath Gemarkung: Vorst Flur: 20 Flurstücke: 125, 126	
5.6.24 Aufforstung nördlich von Anrath Gemarkung: Vorst Flur: 20 Flurstück: 127	
5.6.25 keine Festsetzung	
5.2.26 Aufforstung zwischen der B 7 und Gerberstraße in Hülsdonk Gemarkung: Viersen Flur: 3 Flurstücke: 9, 196	
5.6.27 Aufforstung nördlich des Sportplatzes Hülsdonk Gemarkung: Viersen Flur: 3 Flurstücke: 14, 87, 91	
5.6.28 Aufforstung mit Stieleichen und Erlen in Rintger Bruch Gemarkung: Viersen Flur: 9 Flurstück: 6	

- 5.6.29 Aufforstung mit Stieleichen und Erlen im Rintger Bruch  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 9  
Flurstück: 6
- 5.6.30 Feldgehölz an der Hoflage „Am Steppenfeld“ östlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 9  
Flurstück: 394
- 5.6.31 Feldgehölz aus Stieleichen südlich des Schürenhofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 39

## **5.7 Pflanzung von Obstbaumhochstämmen**

Nachfolgende Festsetzungen dienen dem Aufbau oder der Ergänzung althergebrachter, extensiv genutzter Obstwiesen. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Obstbäumen folgende Regelungen:

- Es sind Obstarten und –sorten zu verwenden, die geringen Pflegeaufwand verlangen und den traditionellen Bedingungen der Kulturlandschaft entsprechen. Zu verwenden sind insbesondere die Obstarten Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche sowie in Einzelfällen Mispel und Walnuss.
- Bei der Auswahl der Obstbäume sind ökologische und standörtliche Gegebenheiten sowie die Belange des Grundeigentümers zu berücksichtigen.
- Es sind auf Wildunterlagen gezogene Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 6 – 8 cm und einer Stammhöhe von 160 – 180 cm zu verwenden. Der Pflanzabstand soll 8 – 10 m betragen, bei Ergänzungspflanzungen richtet sich dieser nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.
- Behördliche Auflagen z.B. hinsichtlich einer Virusverordnung sind zu beachten.
- Nach der Gewährleistungsfrist ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Bei Anpflanzungen in Wiesen und Weiden sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen gegen Viehverbiss zu schützen.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Obstbaumhochstämmen festgesetzt:

- 5.7.1 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese an der Hoflage Bister östlich von Mülhausen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 71

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Belebung des Landschaftsbildes, Eingrünung von Hoflagen und Ortsrändern, liegt die Bedeutung extensiv genutzter Obstwiesen auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten (z.B. gefährdeter Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten) Des Weiteren leisten sie einen Beitrag zur Kulturpflege vor allem hinsichtlich der Erhaltung des genetischen Potenzials alter einheimischer Obstsorten.

Die genaue Arten- und Sortenauswahl sowie der Standort der Pflanzungen sollen einvernehmlich mit den Grundeigentümern festgelegt werden. Letzteren wird die Verwertung des anfallenden Obstes für private Zwecke gestattet.

Auf Wildunterlagen gezogene Obstbäume sind besonders langlebig, schnellwachsend und widerstandsfähig und daher für landschaftspflegerische Zwecke besonders geeignet.

- 5.7.2 Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese an der Hoflage Schneppen östlich von Mülhausen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 115, 116
- 5.7.3 Ergänzungspflanzung mit 20 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese an der Hoflage Bremmes östlich von Oedt  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 230, 303
- 5.7.4 Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese in Floethhütte  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 201
- 5.7.5 Ergänzungspflanzung mit 20 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese an der Hoflage Schwarten in Hagenbroich  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 52  
Flurstücke: 158, 159
- 5.7.6 Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese in Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 40
- 5.7.7 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese an der Hoflage Dohners in Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 63
- 5.7.8 keine Festsetzung
- 5.7.9 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese am Gravenhof östlich von Oedt  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 128

- 5.7.10 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese am Libbertshof östlich von Oedt  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 34, 35
- 5.7.11 Pflanzung von 20 Obstbaumhochstämmen in der Grünlandfläche am Platenhof südlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 610
- 5.7.12 keine Festsetzung
- 5.7.13 Ergänzungspflanzung mit 30 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese südlich der Hoflage Neuenhaus  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 616
- 5.7.14 Ergänzungspflanzung mit 30 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese am Brimterhof südlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 243
- 5.7.15 Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese südlich der Hoflage Schüpp  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 55
- 5.7.16 Pflanzung von 20 Obstbaumhochstämmen in der Grünlandfläche am Feldhof östlich von Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstück: 11
- 5.7.17 Pflanzung von 20 Obstbaumhochstämmen in der Grünlandfläche am Hofhof in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 321

- 5.7.18 Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese an der Hoflage Heck in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 314
- 5.7.19 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese nördlich der Hoflage Schmitzstrauch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 117, 126
- 5.7.20 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese an der Hoflage Kauwertz östlich von Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 68  
Flurstücke: 202, 203
- 5.7.21 Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese westlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 68  
Flurstück: 126
- 5.7.22 Ergänzungspflanzung mit 30 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese am Birkenhof westlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 68  
Flurstück: 136
- 5.7.23 Ergänzungspflanzung mit 20 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese im Sittarder Feld  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 70  
Flurstück: 120
- 5.7.24 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese am Kotheshof nördlich von Viersen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 70  
Flurstück: 267
- 5.7.25 Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese am Kellershof in Giesgesheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstücke: 375, 376

- 5.7.26 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese am Drießenhof nördlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 688
- 5.7.27 Ergänzungspflanzung mit 20 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese am Hissenhof nördlich von Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 13  
Flurstück: 316
- 5.7.28 Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen in der Obstwiese nördlich der Hoflage Spinnes östlich von Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstück: 9
- 5.7.29 Pflanzung von 20 Obstbaumhochstämmen an der Grünlandfläche nördlich des Krakenhofes  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 68
- 5.7.30 Ergänzungspflanzung mit 20 Obstbaumhochstämmen im Bereich der ehemaligen Hoflage südlich der Clörather Mühle  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 13
- 5.7.31 Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen an der Hoflage Dohners in Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 63
- 5.7.32 Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen an der Hoflage Holthofen in Hagenbroich  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 35

## 5.8 **Ausbildung von Waldmänteln**

Auf den in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen ist ein Waldmantel anzulegen.

Die Länge dieses Waldmantels ergibt sich aus der Darstellung in der Festsetzungskarte, die Trautiefe kann je nach Exposition zwischen 10 – 20 m bei windabgewandten und schattenseitigen Lagen sowie zwischen 20 – 30 m bei wind- und sonnenseitigen Lagen variieren.

Der Waldrand ist von außen nach innen wie folgt aufzubauen.

- a. 2 – 4 m breite Saumzone zur natürlichen Ansamung von Wildkräutern und Stauden
- b. 2 – 4 m breite Strauchzone, in 2 – 3 Reihen auf etwa 1,5 m Abstand im Dreiecksverband versetzt gepflanzt
- c. 6 – 20 m breite Zone aus Bäumen II. Ordnung, in 3 – 4 Reihen aus 2 – 2,5 m Abstand versetzt gepflanzt, mit Verzahnung zur vorgelagerten Strauchzone und den Flächen mit den Wirtschaftsbaumarten.

Für die Bepflanzung sollen ausschließlich bodenständige Gehölzarten verwendet werden, insbesondere:

Sträucher: Hartriegel, Salweide, Weißdorn, Feldahorn, Hasel, Faulbaum, Ohrweide, Schlehe, Mispel, Holunder

Bäume: Vogelbeere, Birke, Hainbuche, Stieleiche, Wildkirsche, Erle, Espe.

Unberührt bleibt die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte.

Die Mischung der Pflanzen soll truppweise erfolgen, d.h. es sind mindestens 6 Pflanzen einer Art zusammenzupflanzen.

Der Wildkrautstreifen (Saumzone) ist in Abständen von 2 Jahren jeweils ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Grenzen Wildkrautstreifen an Ackerflächen, ist der Schnitt jährlich durchzuführen.

Im Einzelnen werden folgende Waldmantelanlagen festgesetzt:

Ein ordentlicher Waldmantel ist als Saumbiotop für viele Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von großer Bedeutung.

Über die linienhafte Struktur der Waldsäume können außerdem verschiedene Lebensräume miteinander verbunden werden. Durch den Artenreichtum der Waldmäntel wird über die ökologische Bedeutung hinaus der Erlebniswert eines Landschaftsraumes und damit der Erholungswert für den Menschen erhöht.

- 5.8.1      Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 114
- 5.8.2      Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 81 – 83
- 5.8.3      Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 210  
Flur: 29  
Flurstücke: 12, 269

## **5.9 Anlage von Kleingewässern**

Auf den nachfolgenden Flächen sollen jeweils Artenschutzgewässer mit einer Tiefe von bis zu 1,50 m angelegt werden. Die Flächengröße richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und wird im Einzelnen festgesetzt. Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren und landschaftsschädlich zu deponieren.

Um die Gewässer sind 5 – 10 m breite Uferrandstreifen vorzusehen, die bei Bedarf im Herbst zu mähen sind.

Bei der Beweidung des Umlandes sind die Gewässer zusätzlich durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt zu schützen.

- 5.9.1 Kleingewässerkomplex aus 3 Gewässern östlich Mülhausen  
Größe: 100 – 250 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 58
- 5.9.2 Kleingewässer östlich Grefrath  
Größe: 350 – 400 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 42  
Flurstück: 32
- 5.9.3 Kleingewässerkomplex aus 3 Gewässern westlich Oedt  
Größe: 100 – 250 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 6  
Flurstücke: 70, 71, 73
- 5.9.4 Kleingewässer östlich Oedt  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 169
- 5.9.5 Kleingewässer nördlich des Graverhofes  
Größe: 350 – 400 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 288
- 5.9.6 Kleingewässer östlich Oedt  
Größe: 250 – 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 124

Die Uferlinie ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h., dass durch den Ausbau von Buchten, Nischen und Flachwasserzonen mit bis zu 15 cm Wasserüberdeckung Lebensraummöglichkeiten, insbesondere für Amphibien und Libellen geschaffen werden können. Sonnige und schattige Uferpartien sowie artenspezifisch erforderliche Strukturelemente sind durch entsprechende Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen wie z.B. Strauchweiden zu gewährleisten.

Der Randstreifen dient als Pufferzone gegen mögliche Nährstoffanreicherungen aus der Umgebung. Er bietet gleichzeitig Rückzugsraum für viele Tierarten.

- 5.9.7 Kleingewässer südlich der Mündung des Zweigkanals. Die Silagemieten sind zu entfernen.  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 15  
Flurstück: 1
- 5.9.8 Kleingewässer östlich des Zweigkanals  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 20  
Flurstück: 4
- 5.9.9 Kleingewässer südlich des Kl. Fungerhofes  
Größe: 250 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 34
- 5.9.10 keine Festsetzung
- 5.9.11 Kleingewässer nordwestlich des Schmitterhofes  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 37
- 5.9.12 keine Festsetzung
- 5.9.13 keine Festsetzung
- 5.9.14 Kleingewässer nördlich des Fritzbruch-Weges  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstück: 12
- 5.9.15 Kleingewässer nördlich des Niershofes  
Größe: 250 – 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 7
- 5.9.16 Kleingewässer südlich der Mündung der Bruchflöth  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 52
- 5.9.17 Kleingewässer an der Bruchflöth  
Größe: 250 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 41
- Die Kleingewässeranlagen unter 5.9.16 und 5.9.17 sind im Zusammenhang mit der Maßnahme unter 5.11.5 zu realisieren.

- 5.9.18 Kleingewässer östlich Süchteln  
Größe: 400 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 17
- 5.9.19 Kleingewässer südlich des Niershofes  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 4
- 5.9.20 Kleingewässer zwischen der Niers und dem Niersseitenstreifen  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 8
- 5.9.21 Kleingewässer östlich Süchteln  
Größe: 400 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 12
- 5.9.22 Kleingewässer nordöstlich des Flankhofes.  
Die vorhandenen Auffüllungen sind zu entfernen.  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstück: 204
- 5.9.23 Kleingewässer an der Hoflage  
Motten  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 212
- 5.9.24 Kleingewässer in Vennbruch  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 315
- 5.9.25 Kleingewässer südlich von Haus Donk  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 176, 177
- 5.9.26 Kleingewässerkomplex aus 3 Gewässern östlich Sittard  
Größe: 100 – 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 9  
Flurstücke: 15, 16

- 5.9.27 Kleingewässer östlich Sittard  
Größe: 400 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 9
- 5.9.28 Kleingewässer südlich der Hoflage Abelen  
Größe: 350 – 450 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 66
- 5.9.29 Kleingewässerkomplex aus 3 Gewässern südlich der Anrather Straße  
Größe: 150 – 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 193
- 5.9.30 Kleingewässer östlich Sittard  
Größe: 400 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 21
- 5.9.31 Kleingewässer östlich Sittard  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 119, 120
- 5.9.32 Kleingewässer östlich Sittard  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 27
- 5.9.33 keine Festsetzung
- 5.9.34 Kleingewässer südwestlich der Clörather Mühle  
Größe: 400 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 11
- 5.9.35 Kleingewässer südlich der Straße zur Clörather Mühle  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 32, 54, 64, 142
- 5.9.36 Kleingewässerkomplex aus 3 Gewässern südlich der Straße zur Clörather Mühle  
Größe: 150 – 250 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 139
- Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit dem Anstau der Entwässerungsgräben vorzunehmen.

- 5.9.37 Kleingewässer südlich der Bahntrasse Viersen-Krefeld  
Größe: 150 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 62
- 5.9.38 Kleingewässer südlich der Bahntrasse Viersen-Krefeld  
Größe: 150 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 62
- 5.9.39 Kleingewässer nördlich der Bahntrasse Viersen-Krefeld  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 22
- 5.9.40 Kleingewässer westlich der Hofflöth  
Größe: 200 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 6
- 5.9.41 Kleingewässerkomplex aus 3 Gewässern im Dorfer Bruch  
Größe: 150 – 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 256
- 5.9.42 keine Festsetzung
- 5.9.43 keine Festsetzung
- 5.9.44 Kleingewässer südlich des Rinter Bruches  
Größe: 350 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 9  
Flurstück: 164
- 5.9.45 Kleingewässer westlich von Clörath  
Größe: 300 m<sup>2</sup>  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 54

## **5.10 Wiederherstellung und Ausbau vorhandener Kleingewässer**

Nachfolgende Kleingewässer sollen zu Artenschutzwässern ausgebaut und entwickelt werden.

Die Uferbereiche sind als Lebensraum insbesondere für Amphibien und Libellen herzurichten und neu zu gestalten. Soweit erforderlich, sind die Gewässer von verdämmenden Gehölzbewuchs freizustellen. Die angelsportliche Nutzung der Gewässer ist auszuschließen.

Die Uferlinie ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h., dass durch den Ausbau von Buchten, Nischen und Flachwasserzonen mit bis zu 15 cm Wasserüberdeckung Lebensraummöglichkeiten, insbesondere für Amphibien und Libellen geschaffen werden können.

- 5.10.1 Kleingewässer südlich von Haus Steinfunder  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 126
- 5.10.2 Kleingewässer südwestlich des Komeshofes  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 54
- 5.10.3 Kleingewässer am Schmitterhof entschlammten  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 169
- 5.10.4 Kleingewässer östlich der Hoflage Schlötgen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 73, 74
- 5.10.5 keine Festsetzung
- 5.10.6 Flachskuhle westlich von Haus Neersdonk entschlammten und von Gehölzbewuchs freistellen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 147
- 5.10.7 11 Flachsrosten nördlich von Hagen entschlammten und von Gehölzbewuchs freistellen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 3, 4, 6, 265, 325
- 5.10.8 Kleingewässer westlich der Hoflage Schaadt in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstücke: 15 – 17

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind zu beachten.

- 5.10.9 Kleingewässer südlich des Hofhofes in Hagen  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstück: 71
- 5.10.10 Kleingewässer östlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 30
- 5.10.11 Kleingewässer südlich der Bahnlinie Viersen-Krefeld  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 172
- 5.10.12 Kleingewässer südlich von Kappertzheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 332, 340
- 5.10.13 Kleingewässer an der Schleck südwestlich von Kappertzheide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 96
- 5.10.14 Kleingewässer an der Hoflage Schloßmacher  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 110
- 5.10.15 Kleingewässer im Rintger Bruch entschlammten  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstück: 371
- 5.10.16 keine Festsetzung
- 5.10.17 Kleingewässer südlich der Cloer  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 540
- 5.10.18 Kleingewässer südlich der Cloer  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 540
- 5.10.19 Kleingewässer südlich der Cloer  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 540

## 5.11 Naturnaher Ausbau von Fließgewässern und Gräben

Nachfolgende Fließgewässer und Gräben sollen entsprechend der Darstellung in der Festsetzungskarte naturgemäß ausgebaut bzw. renaturiert werden.

- Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne zu erstellen.
- Die Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall ist zu beachten.
- Für den Ausbau sollen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie ökologischen Erfordernisse zwischen 5 und 20 m zu beiden Seiten der Gewässer, bezogen auf die Gewässermitte, in Anspruch genommen werden. Die jeweilige Breite der betroffenen Uferrandstreifen wird im Einzelnen festgesetzt.
- Die Uferrandstreifen sollen zum Schutz des Gewässers vor Einschwemmungen, z.B. durch Nährstoffe, von einer wirtschaftlichen Nutzung freigehalten und als Hochstaudenflur entwickelt sowie abschnittsweise mit bodenständigen Gehölzen entsprechend den Regelungen unter 5.4 bepflanzt werden. Die Randstreifen sind bei Bedarf ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

5.11.1 Naturnaher Ausbau der Schleek unter Anlage von 10 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.

5.11.2 Naturnaher Ausbau des Entwässerungsgrabens am Lookgrabendyk unter Anlage von 5 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers. Im östlichen Bereich kann bedingt durch den Weg nur das südliche Ufer in Anspruch genommen werden.

5.11.3 Naturnaher Ausbau des Niersseitengrabens unter Anlage von 5 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.

Der naturnahe Ausbau von Fließgewässern und Gräben dient insbesondere

- der Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- der Wiederherstellung biotopverbinder, ökologischer Leitlinien im Rahmen des Biotopverbundsystems,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung landschaftsprägender Leitstrukturen und somit der Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft,
- dem Erosionsschutz und der Ufersicherung durch naturnahe Uferbepflanzung,
- der Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Gewässer.

Zur Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt des Gewässers sollen z.B. natürliche Verlandungen und Auskolkungen belassen werden, um das natürliche Mäandrieren wieder in bestimmten Umfang zu ermöglichen. Zusätzlich ist die Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anhebung der Sohlenrauhigkeit, Einbau von Grundschwällen oder Störsteinen und andere, das Fließverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe vorgesehen.

Südlich von Muskeshütte befindet sich am südlichen Ufer eine unter Bodendenkmalschutz stehende Landwehr.

Im Bereich des Flughafens Niershorst sind die Belange der Flugsicherheit zu beachten. Auf eine Bepflanzung ist zu verzichten.

- 5.11.4 Naturnaher Ausbau des Zweigkanals, der Hofflöth sowie des Kanals III b unter Anlage von 5 – 10 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.
- 5.11.5 Naturnaher Ausbau des Flöthbaches unter Anlage von 10 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.
- 5.11.6 Naturnaher Ausbau des Niersseitengrabens unter Anlage von 5 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.
- 5.11.7 Naturnaher Ausbau des Alsbaches unter Anlage von 10 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.  
Im Bereich des NSG „Rintger Bruch“ soll darüber hinaus unter Aufhebung des geradlinigen Verlaufes des Alsbaches ein verzweigt mäandrierendes Bachbett aufgebaut werden. Südlich des Rintger Bruches steht bedingt durch den Weg nur das westliche und südwestliche Ufer zur Verfügung.
- 5.11.8 Naturnaher Ausbau des Hammerbaches unter Anlage von 10 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.
- 5.11.9 Naturnaher Ausbau des Entwässerungsgrabens südlich der Bahntrasse Viersen-Krefeld unter Anlage von 5 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.
- 5.11.10 Naturnaher Ausbau der Cloer unter Anlage von 20 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers.
- 5.11.11 Naturnaher Ausbau des Entwässerungsgrabens im Rintger Bruch.
- Die Maßnahme dient der Wiederherstellung eines naturnahen Erscheinungsbildes des Alsbaches innerhalb des als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten besonders wertvollen Erlenbruchwaldgebieten sowie der Wasserrückhaltung und der Vernässung des Bruches.
- Aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet erübrigts sich die Anlage von Uferrandstreifen. Anzustreben ist eine mäandrierende Linienführung des Grabens.

## **5.12 Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen**

Nachfolgende Flächen sollen aus der Nutzung herausgenommen werden und zu Wildkrautflächen entwickelt werden. Die Flächen sind im Abstand von 1 – 3 Jahren Anfang September zu mähen. Das Mähgut ist zum Zwecke der Aushagerung abzufahren. Zur weiteren Optimierung sind die Flächen gruppenweise mit strauchartigen Gehölzen entsprechend der unter 5.5 genannten Artenliste zu bepflanzen. Blüten- und fruchtreiche Vogelschutzgehölze sind zu bevorzugen. Der Anteil der Gehölzfläche sollte insgesamt 5 % nicht überschreiten. Soweit Ackerflächen angrenzen, sind geeignete Überfahrtmöglichkeiten für Landwirte vorzusehen.

Die Anlage und Entwicklung flächiger oder linienhafter Wildkrautflächen dient insbesondere:

- der Wiederansiedlung bodenständiger, im intensiv genutzten Umfang nicht oder nur noch selten vorhandener Wildkräuter,
- der Schaffung von Rückzugsgebieten und Lebensräumen in der intensiv gewirtschafteten Feldflur für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten, Vögel und Kleinsäuger,
- dem Aufbau von Biotopstrukturen mit Trittstein- und Vernetzungsfunktionen im Rahmen des Biotopverbundsystems.

### 5.12.1 keine Festsetzung

### 5.12.2 Entwicklung einer Wildkrautfläche nordwestlich der Hoflage Weyers

Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 90

### 5.12.3 Entwicklung einer Wildkrautfläche an der ehemaligen Hoflage Felds

Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 92

### 5.12.4 Entwicklung eines 3 m breiten Wildkrautstreifens nördlich Muskeshütte

Gemarkung: Grefrath  
Flur: 42  
Flurstücke: 236, 238

### 5.12.5 Entwicklung eines 10 m breiten Wildkrautstreifens östlich von Floethhütte

Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 181, 182

### 5.12.6 Entwicklung eines 15 m breiten Wildkrautstreifens östlich von Hagenbroich

Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstücke: 35, 204, 209, 212,  
215

- 5.12.7 Entwicklung einer Wildkrautfläche nordöstlich von Tuppenend  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstücke: 92, 93
- 5.12.8 keine Festsetzung
- 5.12.9 Entwicklung eines 5 m breiten Wildkrautstreifens südlich von Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 19  
Flurstücke: 16 - 18
- 5.12.10 Entwicklung eines 5 m breiten Wildkrautstreifens nördlich von Haus Neersdonk  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstücke: 43, 44, 147
- 5.12.11 Entwicklung einer Wildkrautfläche nördlich des Neersdonker Busches  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstück: 46
- 5.12.12 Entwicklung eines 5 m breiten Wildkrautstreifens südlich des Zulaufes zum Rückhaltebecken am Niershof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 65
- 5.12.13 Entwicklung eines 8 m breiten Wildkrautstreifens westlich von Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 181, 195, 306, 342 – 344
- 5.12.14 Entwicklung eines 8 m breiten Wildkrautstreifens nordwestlich der Hoflage Schmitzstrauch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 105, 106, 108, 112, 113, 157, 158, 160, 161
- 5.12.15 keine Festsetzung
- 5.12.16 Entwicklung eines 10 m breiten Wildkrautstreifens südwestlich von Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 70  
Flurstücke: 71, 267

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- 5.12.17 Entwicklung eines 15 m breiten Wildkrautstreifens längs des Nordrandes des Rintger Bruches  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 28, 29, 397, 406, 415, 423
- 5.12.18 Entwicklung einer Wildkrautfläche östlich von Grefrath  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 42  
Flurstücke: 258, 324, 325
- 5.12.19 Entwicklung eines 5 m breiten Wildkrautstreifens auf dem ehemaligen Abschnitt des Alsbaches südlich von Donk  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 68, 164
- 5.12.20 Entwicklung einer Wildkrautfläche in Unterrahser  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 154  
Flurstück: 154
- 5.12.21 Entwicklung eines Wildkrautstreifens zwischen Waldrand und Naturschutzgebietsgrenze nördlich des Bremmersbusches  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstück: 127

Erläuterungen

Der Wildkrautstreifen dient insbesondere als Puffer gegen Nährstoff- und Biozideinschwemmungen für das angrenzende Naturschutzgebiet.

### **5.13 Spezielle Entwicklungsmaßnahmen**

- 5.13.1 bis 5.13.4 Auf den nachfolgenden Flächen sollen jeweils Flachwasserbecken mit Wurzelraumentsorgung zur Erhöhung der biologischen Selbstreinigungskraft des betroffenen Fließgewässers angelegt werden. Die Flächengröße richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten sowie der anfallenden Wassermenge und wird im Einzelnen festgesetzt. Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren. Der mit Wasser durchströmte Beckenkörper ist mit wurzelraumaktiven Pflanzen, insbesondere Teichbinsen, zu bepflanzen. Bei Bedarf ist die überschüssige Biomasse durch Mahd zu entfernen bzw. das Becken zu entschlammten.
- 5.13.1 Anlage eines ca. 500 m<sup>2</sup> großen Wurzelraumbeckens an der Schleck  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 13  
Flurstücke: 95, 100, 122, 172
- 5.13.2 Anlage eines ca. 500 m<sup>2</sup> großen Wurzelraumbeckens am Flöthbach  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 50
- 5.13.3 Anlage eines ca. 500 m<sup>2</sup> großen Wurzelraumbeckens am Kanal III b  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 18, 19, 89, 100, 119, 160
- 5.13.4 Anlage eines ca. 300 m<sup>2</sup> großen Wurzelraumbeckens am Entwässerungsgraben im Rintger Bruch  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 4  
Flurstück: 50  
Flur: 9  
Flurstück: 5
- Die Funktionsweise der Wurzelraumklärung beruht auf der Fähigkeit bestimmter Pflanzenarten, nicht nur Sauerstoff in den Boden und ins Wasser zu bringen, sondern zudem auch Schwermetalle, Nährstoffe und sonstige Schadstoffe zu binden. Dies trägt zur Entlastung der Gewässerabschnitte bei. Darüber hinaus stellen die Wurzelraumbecken gleichzeitig wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Die Uferlinie der Wurzelraumbecken ist nach ökologischen Gesichtspunkten, d.h. vielgestaltig und geschwungen, zu gestalten.

- 5.13.5 Nach Endnutzung der Fichten  
Anpflanzung einer Baumreihe  
aus Stieleichen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 37, 38
- 5.13.6 Nach Endnutzung der Pappeln  
Anpflanzung einer Baumreihe  
aus Stieleichen zur Eingrünung  
der Hoflage Morsches  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstücke: 19, 30
- 5.13.7 Die Hybridpappeln in der Grün-  
landfläche sind bei Hiebsreife  
ersatzlos zu entfernen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 21  
Flurstück: 22
- 5.13.8 Die Hybridpappelreihen an der  
bis  
5.13.13 Niers sind bei Hiebsreife zu  
entfernen und durch truppweise  
Anpflanzungen mit bodenstän-  
digen Gehölzarten, insbesonde-  
re Stieleichen, Roterlen sowie  
Baum- und Strauchweiden zu  
ersetzen.
- 5.13.8 Gemarkung: Oedt  
Flur: 20  
Flurstück: 2
- 5.13.9 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstück: 55  
Flur: 4  
Flurstück: 76
- 5.13.10 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstücke: 54, 55
- 5.13.11 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstück: 267
- 5.13.12 Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 84, 110, 201  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 8  
Flurstück: 51  
Flur: 9  
Flurstücke: 348, 349  
Flur: 10  
Flurstücke: 193 – 196  
Flur: 93  
Flurstücke: 45, 57
- Die Maßnahme dient der Offenhaltung des schmalen Niederungsbereiches des Zweigkanals.
- Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Niersverband durchzuführen. Änderungen hinsichtlich der Niersbegrünung können sich im Zuge der geplanten Niersrenaturierung ergeben.

- 5.13.13 Gemarkung: Viersen  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 23, 56, 301 – 304  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 511 – 513, 516 –  
 519  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 197 – 200
- 5.13.14 Die Hybridpappeln sind bei Hiebsreife ersatzlos zu entfernen  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 3  
 Flurstück: 70
- 5.13.15 Die Hybridpappelreihe ist bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzung einer Kopfweidenreihe zu ersetzen.  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 4  
 Flurstück: 17
- 5.13.16 Der Hybridpappelbestand ist bei Hiebsreife ersatzlos zu entfernen. Die Fläche ist in Grünland rückzuführen und entsprechend der angrenzenden Bereiche zu bewirtschaften.  
 Gemarkung: Vorst  
 Flur: 14  
 Flurstück: 83
- 5.13.17 Die Hybridpappelreihe ist bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen zu ersetzen.  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 92  
 Flurstück: 315
- 5.13.18 Die Hybridpappelreihe ist bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzung einer Feldgehölzhecke gemäß den Regelungen unter 5.5 zu ersetzen.  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 93  
 Flurstücke: 126, 162, 163
- 5.13.19 bis die Hybridpappelbestände sind bei Hiebsreife ersatzlos zu entfernen. Die Flächen sind in Grünland rückzuführen und entsprechend den angrenzenden Bereichen zu bewirtschaften.
- 5.13.20 Die Maßnahme dient der Offenhaltung des Talraumes der Bruchflöth. Nördlich angrenzend ist zur Kompensation der Waldfäche eine Aufforstung festgesetzt.
- Die Maßnahmen dienen der Offenhaltung des Niederungsbereiches des Flöthbaches.

- 5.13.19 Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 169, 170
- 5.13.20 Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstück: 178
- 5.13.21 Die Hybridpappelreihen sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen von Rot-erlen zu ersetzen.  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstück: 4
- 5.13.22 Die Hybridpappeln sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen mit Stiel-eichen und Eschen zu ersetzen.  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 25, 27 – 29, 31 – 34
- 5.13.23 Die Hybridpappeln sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen mit Stiel-eichen, Roterlen und Strauch-weiden zu ersetzen  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 29, 32 – 34, 41 – 45
- 5.13.24 Die Hybridpappeln sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen einer Feldhecke gemäß den Rege-lungen unter 5.5 zu ersetzen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 198
- 5.13.25 Die Hybridpappelreihe ist bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen einer Kopfweidenreihe zu ersetzen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 183
- 5.13.26 Die Hybridpappeln sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen einer lückigen Feldhecke gemäß den Regelungen unter 5.5 zu erset-zen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 9  
Flurstücke: 31, 40, 99, 126,  
354, 514  
Flur: 10  
Flurstücke: 7, 9, 10, 117

Die Maßnahme dient der optischen Betonung der Terrassenkante.

- 5.13.27 Die Hybridpappelreihe ist bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzung einer Kopfweidenreihe zu ersetzen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 79, 134, 135
- 5.13.28 Der Hybridpappelbestand ist bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen einer Feldhecke aus überwiegend Strauchweiden gemäß den Regelungen unter 5.5 zu ersetzen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 139
- 5.13.29 Die Hybridpappelreihe ist bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzung einer Kopfweidenreihe zu ersetzen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 41 – 43, 55, 136,  
150
- 5.13.30 Die Hybridpappeln sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzung von Kopfweiden zu ersetzen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 154
- 5.13.31 Die Hybridpappelallee ist bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzung von Stieleichen zu ersetzen.  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 9  
Flurstücke: 164 – 166
- 5.13.32 Die Hybridpappeln sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen einer Feldhecke aus Strauchweiden gem. den Regelungen unter 5.5 zu ersetzen.  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 273, 274, 276  
Flur: 2  
Flurstücke: 131, 153, 361, 363
- 5.13.33 Herbstzeitlosenvorkommen  
Zum Schutz und zur Förderung des Herbstzeitlosenvorkommens ist der Hybridpappelbestand zu entfernen. Die Bäume sind möglichst tief abzusägen.
- Das Herbstzeitlosenvorkommen beschränkt sich zz. auf einen 10 – 15 m breiten Waldrandstreifen längs des Entwässerungsgrabens im Norden des Bestandes.

Entlang des ehemaligen Bahndamms ist eine Feldhecke aus Strauchweiden aufzubauen.

Zur Aushagerung der eutrophierten Bereiche sollte nach Abtrieb der Pappeln und bis zur Verrottung der Stöcke für einige Jahre eine mehrmaliige Handmahd unter Abfuhr des Mähgutes durchgeführt werden. Auszunehmen hiervon ist der nördliche Bereich mit dem aktuellen Herbstzeitlosenvorkommen. Die Fläche insgesamt soll sich wieder zu einer Feuchtwiese entwickeln.

Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Der Umbruch der Fläche ist verboten.
- Eine Beweidung der Fläche ist verboten.
- Die Anwendung und Lagerung von Bioziden ist verboten.
- Die Düngung der Fläche ist verboten.
- Die Fläche ist einmal jährlich zwischen dem 15. Juli und dem 15. August mit die Grasnarbe nicht verletzendem Mähgerät zu mähen.  
Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 9

Flurstück: 59

#### 5.13.34 Feuchtwiese

Zur Förderung des südlich angrenzenden Herbstzeitlosenvorkommens sowie in Zusammenhang mit der Maßnahme unter 5.9.1 soll die Grünlandfläche zu einer Feuchtwiese entwickelt werden.

Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Der Umbruch der Fläche ist verboten.
- Eine Beweidung der Fläche ist verboten.
- Die Anwendung und Lagerung von Bioziden ist verboten.
- Die Düngung der Fläche ist verboten.
- Die Fläche ist einmal jährlich zwischen dem 15. Juli und dem 15. August mit die Grasnarbe nicht verletzendem Mähgerät zu mähen.  
Das Mähgut ist abzufahren.

	Gemarkung: Schmalbroich Flur: 9 Flurstück: 58	
5.13.35	Wildacker Die Nutzung der Fläche als Wildacker ist aufzuheben. Die Fläche ist zu einer Feuchtwiese zu entwickeln und alle 2 Jahre ab dem 01.09. zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Gemarkung: Schmalbroich Flur: 9 Flurstück: 169	
5.13.36	keine Festsetzung	
5.13.37	Kiebitzmauserplatz Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen soll die Grünlandbewirtschaftung in der Mauserperiode des Kiebitz eingeschränkt werden. Die nachfolgenden Regelungen sind auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberichtigten zu realisieren. <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Grünlandflächen sind in der Zeit vom 01. Juni bis 30. August eines jeden Jahres mit max. 4 GVE/ha zu beweidet.</li><li>- Eine Mahd der Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Juni bis 30. August eines jeden Jahres ist verboten.</li><li>- Der Einsatz von Flüssigdüngern in der Zeit vom 01. Juni bis 30. August eines jeden Jahres ist verboten.</li></ul> Gemarkung: Grefrath Flur: 42 Flurstücke: 14, 15, 18, 195, 196, 256	Es handelt sich hierbei um einen traditionellen Mauserplatz des Kiebitz.  Eine Beweidung der Flächen ist erforderlich, da die Kiebitze zur Nahrungssuche kurzrasige Grünlandflächen benötigen. Eine Begrenzung der Beweidungsdichte innerhalb der Mauserperiode ist andererseits notwendig, um vom Weidevieh ausgehende Störungen gering zu halten.
5.13.38 bis 5.13.59	Entwicklung von Extensivgrünland - Stufe I - Auf den mit dieser Festsetzung abgegrenzten Flächen soll zur Lebensraumoptimierung für Wiesenbrüter die Grünlandbewirtschaftung extensiviert werden. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens oder nach Ab-	Die Nutzungsrestriktionen verursachen in der Regel Ertrags- und Einkommensminderungen. Diese sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenordnung oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ausgeglichen werden.

schluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberichtigen.

#### Verbote:

Es ist verboten:

1. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres Jauche oder andere Dünger aufzubringen.
2. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen zu walzen oder abzuschleppen.
3. bei der Heu- und Silagegewinnung mehr als 2 Schnitte pro Jahr vorzunehmen.
4. den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres vorzunehmen.
5. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidet.

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere.

Durch die Einschränkung der maschinellen Bearbeitung der Grünlandflächen soll eine mechanische Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Eine Begrenzung der Beweidungsdichte im Hauptbrutzeitraum der Wiesenvögel ist erforderlich, um eine Zerstörung der Gelege durch Viehtritt möglichst gering zu halten.

#### Gebote:

1. Bei einer Mähnutzung ist mit dem Schnitt jeweils von innen nach außen oder von einer Seite her zu beginnen.
2. Soweit von dieser Festsetzung Ackerflächen betroffen sind, sind diese in Grünland rückzuwandeln. Zur Einstaaten ist jeweils eine auf den Standort abgestimmte Saatgutmischung zu verwenden.

Durch dieses Gebot werden Jungvögeln und Kleintieren ausreichend Flucht- und Ausweichmöglichkeiten belassen.

Das Gebot dient der Entwicklung großer zusammenhängender Grünlandbereiche zur Lebensraumoptimierung, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel.

Mit den Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung kann in Verbindung mit § 69 LG mit der Bewirtschaftung bereits ab dem 01.06. begonnen werden.

Sollte aufgrund eines besonderen Witterungsverlaufes der erste Schnitt vor dem 15.06.

notwendig werden, kann ebenfalls in Verbindung mit § 69 LG eine Befreiung erteilt werden.

Die untere Landschaftsbehörde kann, wenn nachweislich spätbrütende Vogelarten in einer Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht, die Zeiten der Verbotsregelungen unter 1.2 und 5 bis zum 30.06. verlängern.

Auf Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, kann über die unter 1 – 5 genannten Verbote hinaus der Einsatz von Bioziden und Düngemitteln sowie eine Kalkung untersagt werden.

Die von dieser Festsetzung betroffenen Flächen sind jeweils in der Festsetzungskarte und in den Beikarten (Band II) durch eine Rasterung dargestellt.

- 5.13.38 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 42
- 5.13.39 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9
- 5.13.40 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9
- 5.13.41 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3
- 5.13.42 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4
- 5.13.43 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4, 5
- 5.13.44 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6
- 5.13.45 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92
- 5.13.46 Gemarkung: Vorst  
Flur: 30
- 5.13.47 Gemarkung: Vorst  
Flur: 14
- 5.13.48 Gemarkung: Vorst  
Flur: 14

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

- 5.13.49 Gemarkung: Vorst  
Flur: 14
- 5.13.50 Gemarkung: Vorst  
Flur: 33
- 5.13.51 Gemarkung: Vorst  
Flur: 33
- 5.13.52 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flur: 93
- 5.13.53 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flur: 10
- 5.13.54 Gemarkung: Viersen  
Flur: 1
- 5.13.55 Gemarkung: Viersen  
Flur: 1
- 5.13.56 Gemarkung: Viersen  
Flur: 1
- 5.13.57 Gemarkung: Vorst  
Flur: 29
- 5.13.58 Gemarkung: Neersen  
Flur: 2, 15
- 5.13.59 Gemarkung: Neersen  
Flur: 2
- 5.13.60 Entwicklung von Extensivgrünland - Stufe II -
- 5.13.80 Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen soll zur Lebensraumoptimierung für Wiesenbrüter die Grünlandbewirtschaftung über die in Stufe I genannten Vorgaben hinaus extensiviert werden.  
Die nachfolgend aufgeführten Regelungen entfalten ihre Wirksamkeit erst nach Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens oder nach Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Die notwendigen Maßnahmen sind in einem speziellen Pflege- und Entwicklungsplan festzulegen.  
Die Entwicklung typischer Wiesenbiozinosen bedingt eine langfristige Festlegung der Pflege- und Bewirtschaftungsform. Insbesondere floristisch wertvolle Grünlandflächen sind
- Die Nutzungsrestriktionen sowie die Durchführung weitergehender ökologischer Optimierungsmaßnahmen lassen in der Regel nur eine bedingte wirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Die Bereiche sind daher nach Möglichkeit im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens durch die öffentliche Hand anzukaufen. Ertrags- und Einkommensminderungen sind auszugleichen.

von einer Beweidung auszuschließen. Wünschenswert ist eine mosaikartige Anordnung von Wiesen- und Weidebereichen.

Verbote:

Es ist verboten:

1. Dünger oder Kalk aufzubringen oder zu lagern. Ausnahmsweise kann nach Prüfung durch den Pflege- und Entwicklungsplan eine Düngung mit Stallmist bis zu max. 10 t pro ha/Jahr zugelassen werden.
2. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen zu walzen oder abzuschleppen.
3. die Flächen mit Bioziden oder anderen, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt verändernden oder schädigenden Stoffen, insbesondere Totalherbiziden, zu behandeln.
4. Nachsaaten oder Neusaaten vorzunehmen.  
Unberührt bleibt die Rückwandlung von Ackerflächen in Grünland entsprechend der Gebotsregelung 2.
5. bei zweischürigen Wiesen den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres vorzunehmen.
6. Bei einschürigen Wiesen den ersten Schnitt vor dem 01.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.
7. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die als Weide genutzten Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha sowie nach dem 15.06. mit mehr als 4 GVE/ha zu beweiden.

Das Düngeverbot ist zur Aushagerung der Grünlandflächen erforderlich. Hierdurch soll u.a. eine für Wiesenbrüter notwendige lückige Vegetationsstruktur wiederhergestellt werden. Des Weiteren soll die Wiederansiedlung konkurrenzschwacher typischer Feuchtgebietspflanzen gefördert werden.

Durch die zeitliche Einschränkung der maschinellen Bearbeitung soll eine mechanische Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Einschürige Wiesen sind aufgrund ihrer pflanzensoziologischen Zusammensetzung ökologisch besonders wertvoll.

Eine Begrenzung der Weidedichte im Hauptbrutzeitraum ist erforderlich, um eine Zerstörung der Gelege durch Viehtritt möglichst gering zu halten.

Gebote:

1. Bei einer Mähnutzung ist mit dem Schnitt jeweils von innen nach außen oder von einer Seite her zu beginnen. Längs der Einfriedungen (Zäunen) und Gräben sind Randstreifen von 2 m zu belassen; diese sind erst ab September zu mähen.
2. Soweit von dieser Festsetzung Ackerflächen abgedeckt werden, sind diese in Grünland rückzuwandeln. Zur Einsaat ist jeweils eine auf den Standort abgestimmte Saatgutmischung zu verwenden.
3. Zur Entwicklung von Kleinseggenbeständen sollte bereichsweise der Oberboden auf Flächen von mind. 1.000 – 1.500 m<sup>2</sup> abgeschoben werden.

Die von dieser Festsetzung betroffenen Flächen sind jeweils in der Festsetzungskarte und in den Beikarten (Band II) durch eine Rasterung dargestellt.

5.13.60	Gemarkung: Oedt Flur: 6	Durch dieses Gebot werden Jungvögeln und Kleintieren ausreichend Flucht- und Ausweichmöglichkeiten belassen.
5.13.61	Gemarkung: Oedt Flur: 14	Das Gebot dient der Entwicklung großer zusammenhängender Grünlandbereiche zur Lebensraumoptimierung, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel.
5.13.62	Über die o.g. Maßnahmen hinaus sind die Verfüllungen zu beseitigen. Das Material ist abzufahren und landschaftsschädlich zu deponieren. Verbleibende Geländemulden sind zu belassen. Gemarkung: Oedt Flur: 15	Die nebenstehende Maßnahme bedingt zur Festlegung der jeweiligen Standorte eine genaue vegetationskundliche Untersuchung der Flächen durch den Pflege- und Entwicklungsplan.
5.13.63	Gemarkung: Oedt Flur: 15	Des handelt sich hierbei um eine Grünlandfläche mit feuchten Senken, die ehemals von der Bekassine als Brutplatz genutzt wurde.
5.13.64	Gemarkung: Süchteln Flur: 3	
5.13.65	Gemarkung: Süchteln Flur: 4, 5	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.13.66 Gemarkung: Süchteln Flur: 5, 6	
5.13.67 Gemarkung: Süchteln Flur: 89, 90	
5.13.68 Gemarkung: Süchteln Flur: 91, 92	
5.13.69 Gemarkung: Süchteln Flur: 92	
5.13.70 Gemarkung: Vorst Flur: 14	
5.13.71 Gemarkung: Vorst Flur: 14	
5.13.72 Gemarkung: Süchteln Flur: 10 Flur: 93	
5.13.73 Gemarkung: Süchteln Flur: 10	
5.13.74 Gemarkung: Süchteln Flur: 93	
5.13.75 Gemarkung: Süchteln Flur: 93	
5.13.76 Gemarkung: Neersen Flur: 2	
5.13.77 Gemarkung: Neersen Flur: 2	
5.13.78 Gemarkung: Viersen Flur: 1	
5.13.79 Gemarkung: Vorst Flur: 20	
5.13.80 Gemarkung: Viersen Flur: 9	
5.13.81 bis 5.13.86 Rückwandlung von Ackerland Die nachfolgenden Ackerflächen sollen wieder in Grünland rückgewandelt werden. Zur Einsaat ist jeweils eine auf den Standort abgestimmte Saatgutmischung zu verwenden. Soweit nicht besonders festgesetzt, sind diese anschließend als Wirtschaftsgrünland zu nutzen.	Die Festsetzungen dienen der Wiederherstellung grünlandgeprägter Auenbereiche. Es handelt sich hierbei i.d.R. um Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Standorteignung als Dauergrünland einzustufen sind.
5.13.81 Nach der Rückwandlung ist die Fläche entsprechend den Regelungen unter 15.13.38 zu bewirtschaften.	Die Fläche liegt innerhalb des NSG 2.1.5.

	Gemarkung: Grefrath Flur: 42 Flurstück: 285	
5.13.82	Gemarkung: Oedt Flur: 3 Flurstücke: 76, 77	
5.13.83	Gemarkung: Grefrath Flur: 42 Flurstücke: 75, 76, 347	
5.13.84	Gemarkung: Oedt Flur: 7 Flurstück: 74	
5.13.85	Gemarkung: Oedt Flur: 20 Flurstück: 4	
5.13.86	Nach der Rückwandlung ist die Fläche entsprechend den Regelungen unter 5.13.68 zu bewirtschaften. Gemarkung: Süchteln Flur: 92 Flurstück: 310	Die Fläche liegt innerhalb des NSG 2.1.2.
5.13.87	Verbuschte Feuchtbereiche mit Orchideenvorkommen Der das Gelände durchlaufende Entwässerungsgraben soll abschnittsweise aufgeweitet werden, so dass zusätzlich versumpfte Bereiche und wasserführende Mulden entstehen. Nicht bodenständige Gehölzarten, insbesondere Fichten und Pappeln, sind zu beseitigen. Sonstige Gehölze sowie die Obstbäume sind zu erhalten. Zum Schutz und zur Entwicklung des Orchideenvorkommens sind die lichten und halbschattigen Bereiche alle 2 Jahre ab dem 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Gemarkung: Neersen Flur: 15 Flurstücke: 334, 340, 341	Aufgrund des kleinflächigen Wechsels von freien, verbuschten und baumbestandenen Flächen sowie versumpften Bereichen handelt es sich hier um einen hochwertigen Lebensraum, insbesondere für Amphibien und Kleinvögel. Neben verschiedenen Seggenarten ist das gehäufte Vorkommen des breitblättrigen Stendelwurz ( <i>Epipactis helleborine</i> ) hervorzuheben.
5.13.88	Die vorhandene Trasse ist rückzubauen. Der Asphalt einschl. des Unterbaues ist abzufahren und landschaftsschädlich zu deponieren. Nach Andecken mit humosem Bodenmaterial ist die Fläche gruppenweise mit Weißdorn zu bepflanzen. Die sonnigen Bereiche sind zu einer Wildkrautflora	

- zu entwickeln.  
 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 14  
 Flurstück: 581
- 5.13.89 bis 5.13.91 Die nachfolgenden, innerhalb von Grünland liegenden Entwässerungsgräben sollen in Teilabschnitten so aufgeweitet werden, dass bis zu 200 – 250 m<sup>2</sup> große Wasserflächen und Sumpfzonen entstehen. Anzustreben ist ein Wechsel von periodisch und dauernd wasserbespannten Vertiefungen. Randlich sind die Bereiche mit Strauchweiden zu bepflanzen.
- 5.13.89 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 6  
 Flurstück: 63
- 5.13.90 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 42, 58, 59, 64
- 5.13.91 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 54, 114
- 5.13.92 bis 5.13.94 Zur Entwicklung und Förderung von vernässten Grünlandbereichen sollen die Entwässerungsgräben an geeigneten Stellen angestaut werden. In Zusammenhang mit diesen Maßnahmen sollen vor den jeweiligen Grabenstaus Aufweitungen hergestellt werden, so dass kleinflächige, zeitweilig wasserführende Tümpel und Sumpfzonen entstehen.
- 5.13.92 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 46, 48, 101, 130,  
 165, 168, 169, 183  
 Flur: 93  
 Flurstücke: 58, 190 – 193
- 5.13.93 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 73, 100, 183, 189  
 Flur: 93  
 Flurstücke: 134, 151, 193
- 5.13.94 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 93  
 Flurstücke: 22, 23, 26, 27, 29,  
 32, 36, 53, 54, 64,  
 67, 68, 137, 140 –  
 144
- Die Maßnahmen dienen der Herstellung ökologisch wertvoller, kleinflächiger Feuchtgebiete sowie der Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft der Gewässer.

## 5.13.95 Flachuferbereiche

Im Rahmen der Rekultivierung der Nassauskiesung sind im Übergang zur vorgelagerten Seggenwiese umfangreiche Flachuferbereiche zur Entwicklung eines Röhrichtsaumes herzustellen. Zur Erhöhung des Randlinieneffektes ist eine vielgestaltige und geschwungene Uferlinie mit Buchten und Halbinseln anzustreben. Zusätzlich sind zwischen Ufer und Seggenwiese in ihrem Aufbau differenzierte, dauernd und periodisch wasserführende Artenschutzgewässer zu entwickeln. Zur Erschließung des Geländes notwendige Wege sind nach Abschluss der Abbautätigkeiten rückzubauen. Der dargestellte Westuferbereich ist anschließend mit einem Betretungs- und Angelverbot zu belegen.

Gemarkung: Viersen

Flur: 1

Flurstück: 279

Die Maßnahmen sind mit dem genehmigten Rekultivierungsplan abzustimmen.

## 5.13.96 Grabensystem

Zwischen dem parallel angeordneten Grabensystem sollen an geeigneten Stellen offene Verbindungen hergestellt werden, so dass große, zusammenhängende und differenzierte Wasserflächen entstehen. Verschlammte bzw. verlaubte Gräben sind wieder zu öffnen. Die Uferbereiche sind abzuflachen. Zur besseren Besonnung sind die Wasserflächen randlich von verdämmenden Gehölzbewuchs freizustellen. Die Maßnahme ist an die Festsetzung 5.11.7 anzuschließen.

Gemarkung: Viersen

Flur: 4

Flurstücke: 46, 47, 49, 311, 312

## 5.13.97 Niersaltarm

Der zz. periodisch wasserführende Niersaltarm soll entschlammmt und teilweise bis 1,50 m vertieft werden. Das anfallende Material ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren. Das nordöstliche Ufer ist mit Strauchweiden zu bepflanzen.

- Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 136
- 5.13.98 Niersaltarm  
Im Bereich des verfüllten ehemaligen Niersarmes sind die vorhandenen Hybridpappeln zu entfernen. An wenigstens 3 Stellen ist der Altarm wieder zu vertiefen, so dass offene Wasserflächen mit einer Tiefe von bis zu 1,50 m entstehen. Das Aushubmaterial ist abzufahren und landschaftunschädlich zu deponieren.  
Die verbleibende Fläche ist als Wildkraut- bzw. Hochstaudenflur zu entwickeln sowie gruppenweise mit Strauchweiden zu bepflanzen.  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 51
- 5.13.99 Altarm  
Der Altarm westlich des Niersseitengrabens soll entschlammt und teilweise bis zu 1,50 m vertieft werden. Das anfallende Material ist abzufahren und landschaftunschädlich zu deponieren.  
Das westliche und östliche Ufer ist von verdämmendem Gehölzbewuchs freizustellen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstücke: 63, 74
- 5.13.100 keine Festsetzung
- 5.13.101 Altarm  
Der verfüllte Altarm westlich der Hoflage Spinnes soll entsprechend der „Preußischen Landesaufnahme“ von 1892 wiederhergestellt werden. Das anfallende Bodenmaterial ist abzufahren und landschaftunschädlich zu deponieren. Die Uferbereiche sind abschnittsweise mit Strauchweiden zu bepflanzen.  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstück: 19
- 5.13.102 Gewässer  
Im Bereich der in der Festsetzungskarte dargestellten feuchten, z.T. periodisch über-

stauten Senke soll unter Berücksichtigung des vorhandenen Vegetationskomplexes ein Gewässer mit einer Gesamtfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von bis zu 1,50 m angelegt werden. Das anfallende Bodenmaterial ist abzufahren und landschaftunschädlich zu deponieren.

Die verbleibende Fläche ist als Hochstaudenflur bzw. Seggenried zu entwickeln und bei Bedarf zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Oedt

Flur: 14

Flurstücke: 20, 24 – 26

#### 5.13.103 Flachgewässer

Im Bereich der feuchten Brachfläche soll ein ca. 500 m<sup>2</sup> großes Flachgewässer mit einer Tiefe von 0,5 – 1 m zur Entwicklung einer ausgedehnten Röhrichtzone hergestellt werden. Das anfallende Bodenmaterial ist abzufahren und landschaftunschädlich zu deponieren. Der vorhandene Wildackerstreifen ist aufzuheben und in die Maßnahme einzubeziehen. Die Uferbereiche des Gewässers sind abschnittsweise mit Strauchweiden zu bepflanzen.

Gemarkung: Oedt

Flur: 14

Flurstück: 27

#### 5.13.104 Gewässer

Innerhalb der Ruderalfläche soll ein Gewässer mit einer Gesamtfläche von mind. 8.000 – 10.000 m<sup>2</sup> und einer Wassertiefe von bis zum 1,50 m hergestellt werden. Zur Entwicklung eines Röhrichtsaumes sind umfangreiche Flachuferzonen vorgesehen.

Die vorhandenen Gewässer sind in die Maßnahme einzubinden. Das anfallende Bodenmaterial ist abzufahren und landschaftunschädlich zu deponieren. Die verbleibende Fläche ist als Wildkrautfläche zu entwickeln

Gemarkung: Viersen

Flur: 1

Flurstück: 125

- 5.13.105 Ehemalige Baumschulfläche  
 Alle nicht bodenständigen Gehölzarten sowie die vorhandenen Unratablagerungen sind zu beseitigen. Die Nutzung der Maisäcker ist aufzuheben. Das Gelände soll anschließend insgesamt der natürlichen Entwicklung überlassen werden.  
 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 93  
 Flurstücke: 37, 38
- 5.13.106 Ehemaliger Niersverlauf  
 bis
- 5.13.111 Auf nachfolgenden Flächen sollen im Bereich des ehemaligen Nierslaufes vor der Kanalisierung abschnittsweise flache, periodisch wasserführende Blänken mit einer Tiefe von 0,5 m sowie ständig wasserbe spannte, sekundäre Altwässer mit einer Wassertiefe bis zu 1,50 m hergestellt werden. Die Gewässer sollen sich in ihrer Form an den ehemaligen Niersverlauf orientieren. Die genauen Standorte sowie der Umfang der Blänken und Altwässer sind in einem detaillierten Pflege- und Entwicklungsplan festzulegen. Floristisch wertvolle Standorte (z.B. Seggenriede) sind von den Maßnahmen auszunehmen.  
 Das anfallende Bodenmaterial ist abzufahren und landschafts- unschädlich zu deponieren.
- 5.13.106 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 3 – 6, 51, 56, 57
- 5.13.107 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 9 – 11
- 5.13.108 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 7, 8, 56, 57, 63, 67
- 5.13.109 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 90  
 Flurstücke: 44 – 53, 90
- 5.13.110 Gemarkung: Süchteln  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 40 – 43, 59 – 61,  
           63, 65, 66, 68, 70,  
           82, 121, 122, 138,  
           139, 146, 168
- Aufgrund des kleinräumigen Wechsels von Wildkrautflächen, Baumbestand und verbuschten Bereichen besitzt das Gelände eine besondere Bedeutung für zahlreiche Kleinvogelarten und Schmetterlinge.
- Durch die Anlage von Blänken und sekundären Altwässern soll der ehemalige Niersverlauf im Gelände ansatzweise nachempfunden werden. Die Darstellung in der Festsetzungskarte orientiert sich hierbei an die „Preußische Landesaufnahme“ von 1892 sowie an die Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1931/32. Die Gewässer tragen zu einer wesentlichen Optimierung der Schutzgebiete bei, da sie für eine große Zahl von Tierarten (z.B. Amphibien, Libellen, Vögel) Lebens- und Teillebensraum darstellen. Eine besondere Bedeutung besitzen derartige Strukturen als Nahrungsbiotope für Wiesen- und Watvögel. Die Realisierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Planungen des Niersverbandes zur wasserwirtschaftlichen und ökologischen Fortentwicklung der Niers und ihrer Talaue vorzunehmen.

Flur: 93  
 Flurstücke: 10, 11, 37, 44, 55,  
 56, 135, 136, 154

- 5.13.111 Gemarkung: Neersen  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 59, 62 – 68, 104 –  
 107, 174, 175, 189,  
 190, 193

- 5.13.112 Entwässerungsgraben  
 Der Entwässerungsgraben in den Grünlandbereichen Burgbenden soll ökologisch optimiert werden.  
 Hierzu sind an geeigneten Stellen Aufweitungen und kleine Auskolkungen herzustellen. Die Pappelreihen am Ostufer des Grabens sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzungen mit Roterlen zu ersetzen.  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 15  
 Flurstücke: 18, 23, 26, 28 – 30,  
 37 – 44  
 Flur: 16  
 Flurstücke: 14, 21, 26, 27, 55,  
 56

**Hinweis:**

Der Entwässerungsgraben liegt streckenweise innerhalb des Bettens eines ehemaligen Fließgewässers der Schüpp bzw. tangiert dieses an mehreren Stellen. Dies soll bei der Detailplanung zur Festsetzung berücksichtigt werden.

- 5.13.113 Die Hybridpappeln sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Anpflanzung von Kopfweiden zu ersetzen.  
 Gemarkung: Viersen  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 245, 309

- 5.13.114 Feuchtbiotop  
 Im Bereich des Feuchtbrache-komplexes soll ein Feuchtbiotop mit einer Wassertiefe von bis zu 1,50 m angelegt werden. Das anfallende Bodenmaterial ist abzufahren und landschaftsschädlich zu deponieren. Die Uferbereiche sind abschnittsweise mit Strauchweiden zu bepflanzen.  
 Gemarkung: Vorst  
 Flur: 13  
 Flurstück: 171

## **5.14 Pflege von Feldhecken**

Nachfolgende Feldhecken sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist in Abhängigkeit von der Gesamtlänge der Hecke abschnittsweise vorzunehmen. Hochstämmige Überhälter z.B. Stieleichen sind in unregelmäßigen Abständen zu belassen bzw. zu entwickeln. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

Das Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen und abzutransportieren.

Die Gehölze sind insbesondere dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlen u.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Feldhecken über 300 m Länge sollten abschnittsweise jeweils nur zu 25 – 50 % ihrer Länge zurückgeschnitten werden, um negative Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft „Hecke“ möglichst gering zu halten und den in der Hecke lebenden Tierarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zu bieten.

Im Einzelnen sind folgende Feldhecken zu pflegen:

- 5.14.1 Feldhecke aus Birken, Weißdorn, Weiden und Eschen am Bahndamm östlich Grefrath.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 41  
Flurstücke: 45, 49, 50
- 5.14.2 Feldhecke östlich der Holthöfe  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 5  
Flurstück: 228
- 5.14.3 Feldhecke östlich Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 5  
Flurstück: 219  
Flur: 9  
Flurstück: 130
- 5.14.4 Feldhecke auf der Böschung östlich Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 9  
Flurstücke: 352, 355, 370, 371, 390, 391
- 5.14.5 Feldhecke südwestlich von Haus Steinfunder  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 120, 121, 123, 124, 126
- 5.14.6 Feldhecke aus Haselnüssen, Holunder, Stieleichen und Papeln östlich Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 9  
Flurstücke: 29, 32, 385

- 5.14.7 Feldhecke nordöstlich von Ha-  
genbroich  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 130
- 5.14.8 Feldhecke mit Lindenallee  
beidseitig der ehemaligen  
Bahntrasse östlich Oedt  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 9  
Flurstücke: 76, 174
- 5.14.9 Feldhecke mit Pappelallee  
beidseitig der ehemaligen  
Bahntrasse südlich des Grei-  
nerhofes. Bei Hiebsreife der  
Pappeln sind diese zu entfernen  
und durch Stieleichen oder  
Linden zu ersetzen.  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 44, 49 – 54, 63, 128
- 5.14.10 Feldhecke aus Strauchweiden  
östlich des Zweigkanals  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 15  
Flurstücke: 21, 22
- 5.14.11 Feldhecke beidseitig der ehe-  
maligen Bahntrasse zwischen  
Tuppenend und Oedt. Der in  
Teilabschnitten stark wuchern-  
de Knöterich ist durch geeig-  
nete Maßnahmen zu bekämp-  
fen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 15  
Flurstücke: 11, 14, 45  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 1  
Flurstücke: 24, 55, 80, 81  
Flur: 63  
Flurstück: 44
- 5.14.12 Feldhecke aus Erle, Stieleiche,  
Weide und Pappel westlich des  
Dückerhauses. Die Pappeln  
sind bei Hiebsreife zu entfer-  
nen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 20  
Flurstück: 10
- 5.14.13 keine Festsetzung

- 5.14.14 Feldhecke aus Stieleiche, Hollunder, Esche und Weißdorn am Zufahrtsweg zum Niershof  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 88  
Flurstück: 22  
Flur: 89  
Flurstück: 12
- 5.14.15 Feldhecke aus Stieleiche, Hollunder, Weißdorn und Brombeere beidseitig der ehemaligen Bahntrasse östlich Süchteln  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstücke: 94 – 97, 99, 100
- 5.14.16 Feldhecke aus Stieleiche, Weide Haselnuss, Esche, Feldahorn u.a. beidseitig der ehemaligen Bahntrasse westlich Vorst  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstücke: 37 – 40, 52, 59, 60,  
72 - 79, 339
- 5.14.17 Feldhecke aus Erlen, Weiden und Pappeln südlich von Haus Donk. Die Pappeln sind bei Hiebsreife zu entfernen und durch Erlen und Strauchweiden zu ersetzen.  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 255
- 5.14.18 Feldhecke am Mühlenbroich  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 45 - 49, 257
- 5.14.19 Feldhecke auf der Böschung südlich der Hoflage Berschelsbaum  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 20  
Flurstücke: 106, 269
- 5.14.20 Feldhecke im Salbruch  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 134, 193
- 5.14.21 Feldhecke östlich Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 12, 15 – 21, 201,  
202

- 5.14.22 Feldhecke östlich Sittard  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 28, 30, 132, 133,  
205
- 5.14.23 Feldhecke aus Strauchweiden  
westlich der Clörather Mühle  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 44, 56
- 5.14.24 Feldhecke nordwestlich der  
Clörather Mühle  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 71, 72
- 5.14.25 Feldhecke aus Weißdorn süd-  
lich der Kläranlage  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 125, 299
- 5.14.26 keine Festsetzung
- 5.14.27 Feldhecke aus Weiden nördlich  
der Bahntrasse Viersen-Krefeld  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 140, 141
- 5.14.28 keine Festsetzung
- 5.14.29 Feldhecke südlich von Anrath  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 9  
Flurstücke: 379, 609
- 5.14.30 Feldhecke aus Weißdorn, Feld-  
ahorn und Hainbuche sowie  
Hybridpappelreihe nördlich des  
Donker Weges. Die Pappeln  
sind bei Hiebsreife zu beseiti-  
gen.  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 68, 69  
Flur: 11  
Flurstücke: 36, 39, 49
- 5.14.31 Feldhecke mit Hybridpappelrei-  
he nördlich des Donker Weges.  
Die Pappeln sind bei Hiebsreife  
zu beseitigen.  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 46, 160

- 5.14.32 Feldhecke aus Weiden westlich  
des Niersweges  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 6  
Flurstücke: 32, 60
- 5.14.33 Feldhecke aus Weißdorn in  
Donk  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstück: 120
- 5.14.34 Feldhecke aus Weißdorn nörd-  
lich des Bahnhofes Neersen  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 8  
Flurstück: 33
- 5.14.35 Feldhecke aus Weißdorn öst-  
lich der Hoflage Schlötgen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 79

## **5.15 Pflege von Kopfbäumen**

Nachfolgende Kopfbäume sind – je nach Baumart – im periodischen Abstand von 5 – 20 Jahren zurückzuschneiden.

Dabei sind z.B.

- Kopfweiden und Kopfpappeln im Abstand von 5 – 10 Jahren
- Kopfeschen im Abstand von 10 – 15 Jahren
- Kopfeichen und Kopfbuchen im Abstand von 15 – 20 Jahren

zu beschneiden. Der Rückschnitt sollte dabei möglichst nahe am Kopf erfolgen.

Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen, um das Wiederaustreiben der Gehölze zu gewährleisten. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Abgängige Kopfbäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Kopfbäume bedürfen der regelmäßigen Pflege, damit die Gehölze nicht unter der Kopflast auseinanderbrechen. Ältere, ausgekahlte Kopfbäume bieten insbesondere dem Stein-Kauz hervorragende Nistmöglichkeiten.

Im Einzelnen sind folgende Kopfbäume zu pflegen:

- |        |   |
|--------|---|
| 5.15.1 | 12 Kopfweiden<br>Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstücke: 69, 71   |
| 5.15.2 | 1 Kopfweide<br>Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstück: 119         |
| 5.15.3 | 10 Kopfweiden<br>Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstücke: 282, 322 |
| 5.15.4 | 1 Kopfweide<br>Gemarkung: Schmalbroich<br>Flur: 9<br>Flurstück: 322         |
| 5.15.5 | 37 Kopfweiden<br>Gemarkung: Oedt<br>Flur: 7<br>Flurstücke: 79, 80           |
| 5.15.6 | 3 Kopfweiden<br>Gemarkung: Grefrath<br>Flur: 43<br>Flurstück: 60            |
| 5.15.7 | 10 Kopfweiden<br>Gemarkung: Grefrath<br>Flur: 43<br>Flurstücke: 60, 62      |

- 5.15.8 25 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 55  
Flurstücke: 108, 121
- 5.15.9 12 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 56, 128
- 5.15.10 6 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 128
- 5.15.11 11 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 90
- 5.15.12 14 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 44, 51, 63
- 5.15.13 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstücke: 43, 44
- 5.15.14 3 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstücke: 96, 97, 100
- 5.15.15 3 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstück: 19
- 5.15.16 20 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 39
- 5.15.17 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 6  
Flurstück: 35
- 5.15.18 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstück: 26
- 5.15.19 50 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 7  
Flurstücke: 26, 28, 145

- 5.15.20 1 Kopfweide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 16  
Flurstück: 30
- 5.15.21 3 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 1  
Flurstück: 15
- 5.15.22 18 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 1  
Flurstücke: 15, 16, 44, 46, 48
- 5.15.23 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 1  
Flurstück: 73
- 5.15.24 13 Kopflinden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 159, 610
- 5.15.25 12 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstücke: 66, 610
- 5.15.26 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 18  
Flurstück: 116
- 5.15.27 4 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstück: 201
- 5.15.28 37 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstücke: 54, 80
- 5.15.29 keine Festsetzung
- 5.15.30 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 63  
Flurstück: 57
- 5.15.31 1 Kopfweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 3  
Flurstück: 30
- 5.15.32 4 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstücke: 68, 69

- 5.15.33 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 65  
Flurstück: 1
- 5.15.34 6 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 64  
Flurstücke: 79, 80
- 5.15.35 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstücke: 257, 258
- 5.15.36 12 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 17
- 5.15.37 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 67
- 5.15.38 18 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 17
- 5.15.39 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 17
- 5.15.40 15 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 17
- 5.15.41 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 17
- 5.15.42 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstück: 17
- 5.15.43 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstücke: 15, 64
- 5.15.44 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 4  
Flurstücke: 64, 65

- 5.15.45 36 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstücke: 4, 56
- 5.15.46 4 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstücke: 9, 18
- 5.15.47 Kopfweidenreihe  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstücke: 24, 25
- 5.15.48 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 66  
Flurstück: 194
- 5.15.49 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstücke: 38, 63, 79
- 5.15.50 12 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstücke: 30, 66
- 5.15.51 6 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstücke: 28, 66
- 5.15.52 20 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 27, 28
- 5.15.53 25 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 27
- 5.15.54 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstücke: 20 – 24, 58
- 5.15.55 15 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 57
- 5.15.56 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstück: 57

- 5.15.57 30 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstücke: 17, 19, 57
- 5.15.58 18 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 5  
Flurstücke: 57, 75
- 5.15.59 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 6  
Flurstück: 24
- 5.15.60 13 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 89  
Flurstück: 19  
Flur: 90  
Flurstück: 94
- 5.15.61 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstück: 19
- 5.15.62 1 Kopfesche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 91  
Flurstück: 17
- 5.15.63 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 1  
Flurstück: 14
- 5.15.64 1 Kopfweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 92  
Flurstück: 302
- 5.15.65 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstück: 150
- 5.15.66 30 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 33  
Flurstücke: 150 – 153
- 5.15.67 4 Kopfpappeln und 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 202

- 5.15.68 1 Kopfweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 163
- 5.15.69 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstück: 46
- 5.15.70 10 Kopfweiden, 7 Kopfpappeln  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstücke: 46, 136
- 5.15.71 9 Kopfweiden  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 29  
Flurstücke: 3, 4
- 5.15.72 keine Festsetzung
- 5.15.73 20 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 48, 130, 169
- 5.15.74 4 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 46
- 5.15.75 12 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 130
- 5.15.76 40 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 169
- 5.15.77 keine Festsetzung
- 5.15.78 Kopfweidenreihe  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 155
- 5.15.79 14 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 135, 136
- 5.15.80 Kopfweidenreihe  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 135

- 5.15.81 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 135
- 5.15.82 7 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 135
- 5.15.83 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 11
- 5.15.84 1 Kopfweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 12
- 5.15.85 14 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 154
- 5.15.86 4 Kopfweiden und 1 Kopfesche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 154
- 5.15.87 30 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 137
- 5.15.88 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstück: 138
- 5.15.89 15 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 138, 139
- 5.15.90 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 30
- 5.15.91 18 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 186
- 5.15.92 40 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 28

- 5.15.93 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 166
- 5.15.94 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 185
- 5.15.95 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 46
- 5.15.96 6 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 48
- 5.15.97 20 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 48
- 5.15.98 25 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 7, 313
- 5.15.99 1 Kopfweide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 10
- 5.15.100 1 Kopfweide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 8, 9
- 5.15.101 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 256
- 5.15.102 19 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 256
- 5.15.103 14 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstück: 256
- 5.15.104 36 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstück: 14

- 5.15.105 15 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 80, 81, 84
- 5.15.106 12 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 79, 229
- 5.15.107 15 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstücke: 116, 232
- 5.15.108 13 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 232
- 5.15.109 9 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 112
- 5.15.110 45 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 334
- 5.15.111 15 Kopfweiden  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 8  
Flurstück: 476
- 5.15.112 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 179
- 5.15.113 1 Kopfweide  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 15  
Flurstück: 233
- 5.15.114 15 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 14  
Flurstück: 375
- 5.15.115 10 Kopfweiden  
Gemarkung: Anrath  
Flur: 21  
Flurstücke: 22, 23, 166
- 5.15.116 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 9  
Flurstücke: 11, 12

- 5.15.117 1 Kopfweide  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 113, 116
- 5.15.118 22 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 11  
Flurstücke: 116, 117
- 5.15.119 60 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstücke: 73, 511, 513
- 5.15.120 40 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstücke: 73, 513
- 5.15.121 28 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 7  
Flurstück: 54
- 5.15.122 1 Kopfweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 56  
Flurstück: 163
- 5.15.123 30 alte Kopfbuchen innerhalb  
der Waldfläche  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 62  
Flurstück: 5
- 5.15.124 20 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 46
- 5.15.125 22 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstücke: 47, 48
- 5.15.126 1 Kopfweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 90  
Flurstück: 77
- 5.15.127 1 Kopfweide  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstück: 183
- 5.15.128 6 Kopfweiden  
Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 183, 184

- 5.15.129 4 Kopfweiden  
Gemarkung: Neersen  
Flur: 2  
Flurstücke: 150, 155, 156
- 5.15.130 Baumreihe aus Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 3  
Flurstücke: 10, 11
- 5.15.131 1 Kopfweide  
Gemarkung: Vorst  
Flur: 14  
Flurstück: 278
- 5.15.132 9 Kopfweiden  
Gemarkung: Viersen  
Flur: 1  
Flurstücke: 245, 309

**5.16 Spezielle Pflegemaßnahmen**

- 5.16.1 Feuchtwiesen mit artenreicher Hochstauden- und Binsenvegetation

Die angepflanzten Fichten sind aus der Fläche zu entfernen. Die Feuchtwiese ist im Abstand von 2 – 3 Jahren ab dem 01.08. einmal zu mähen.

Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 9

Flurstück: 169

- 5.16.2 Großseggenried

Die Fläche ist bei Bedarf, z.B. bei etwaigem Gehölzaufkommen, ab dem 01.09. einmal zu mähen.

Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Süchteln

Flur: 3

Flurstück: 13

- 5.16.3 Gelände zw. mit Mädesüß- und Seggenvorkommen

Die Fläche ist im Abstand von 2 – 3 Jahren ab dem 01.04. einmal zu mähen.

Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Vorst

Flur: 14

Flurstück: 40

- 5.16.4 Ruderalfläche mit Erlen, Birken und Weidegehölz

Der Gehölzbestand ist bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Va. 50 % der Flächen sind als Wildkrautflächen zu erhalten und im Abstand von 2 – 3 Jahren ab dem 01.04. einmal zu mähen.

Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Viersen

Flur: 1

Flurstück: 125

- 5.16.5 Feuchte Grünlandfläche mit Eichenbestand soll aus der Nutzung herausgenommen werden. Zur Verhinderung von Gehölzaufkommen ist eine Mahd alle 2 – 3 Jahre im September vorzunehmen.

Gemarkung: Süchteln

Flur: 92

Flurstück: 323

**5.17 Beseitigung störender Anlagen**

Nachfolgende störende Anlagen sind zu beseitigen. Anfallender Bauschutt und Unrat ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren. Untergrund und Vegetation sind landschaftsgerecht wiederherzustellen.

- 5.17.1 Verfallende ehemalige Hoflage  
Felds  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 9  
Flurstücke: 91, 92
- 5.17.2 keine Festsetzung
- 5.17.3 keine Festsetzung
- 5.17.4 Kleingartenanlage südöstlich der  
bis  
5.17.5 Clörather Mühle. Die Flächen  
sind in Grünland zurückzuführen.
- 5.17.4 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 69, 70
- 5.17.5 Gemarkung: Süchteln  
Flur: 93  
Flurstücke: 34, 35

Die Festsetzungen wurden getroffen zur Beseitigung von örtlich begrenzten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

**5.18 Aufhebung von Wegen**

Nachfolgende Wegeverbindungen sind nach Realisierung der im NSG „Salbruch“ vorgesehenen speziellen Entwicklungsmaßnahmen zur Extensivierung der Flächennutzung aufzuheben und durch geeignete Maßnahmen zu rekultivieren. Eingegebauten Materialien zur Wegebefestigung, insbesondere Bauschutt, sind abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren.

5.18.1 Anschließende Entwicklung zu einem Wildkrautstreifen

Gemarkung: Süchteln  
Flur: 10  
Flurstücke: 201, 202

5.18.2 Gemarkung: Süchteln

Flur: 10  
Flurstücke: 189, 190

5.18.3 Gemarkung: Süchteln

Flur: 93  
Flurstück: 56

5.18.4 Gemarkung: Süchteln

Flur: 93  
Flurstück: 55

5.18.5 Gemarkung: Süchteln

Flur: 93  
Flurstück: 95

5.18.6 Gemarkung: Süchteln

Flur: 10  
Flurstück: 82

Die Wegeaufhebung dient der Ruhestellung des Naturschutzgebietes, insbesondere im Hinblick auf mögliche Brutvorkommen störempfindlicher Wat- und Wiesenvögel. Ggf. sind entsprechende Wegeeinzugsmaßnahmen durchzuführen.